

Madeleine Jung, Dr. Kerstin Rinnert

Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz

Impressum

Madeleine Jung, Dr. Kerstin Rinnert
mit Unterstützung durch Emily Liesenfeld
Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)
Flachmarktstraße 9
55116 Mainz
06131 24041 0

madeleine.jung@ism-mz.de
www.ism-mz.de
Mainz 2022

Im Auftrag des Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration des Landes Rheinland-Pfalz



**Institut für Sozialpädagogische Forschung
Mainz gGmbH (ism)**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | I |
| Zusammenfassung | 1 |
| Einleitung | 7 |
| 1. Gegenstand der Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz | 8 |
| 1.1 Begriffsbestimmungen..... | 8 |
| 1.2 Gewalt steckt im System – Strukturelle Gewalt | 12 |
| 1.3 Analyserahmen..... | 15 |
| 2. Methodisches Vorgehen | 19 |
| 2.1 Literatur- und Dokumentenanalyse..... | 19 |
| 2.2 Sekundärdatenanalyse | 20 |
| 2.3 Quantitative Erhebung: Online-Fragebögen | 20 |
| 2.4 Qualitative Erhebung: Fokusgruppendifkussion | 26 |
| 3. Übersicht zum Forschungsstand und zum Ausmaß der Gewaltbetroffenheit | 29 |
| 4. Zentrale Befunde aus den verschiedenen Analysezugängen | 36 |
| 4.1 Finanzielle Mittel und Personalausstattung (Artikel 8)..... | 36 |
| 4.2 Datensammlung und Forschung (Artikel 11) | 42 |
| 4.3 Sensibilisierung und Bildung – Frühe Bildung, Schule, Ausbildung, Fortbildung (Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 20 Abs. 2) 43 | |
| 4.4 Koordinierung, Kooperation, Zusammenarbeit und Vernetzung (Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 2) | 54 |
| 4.5 Unterstützungssystem bei geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt (Artikel 19, Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 25, Artikel 26)..... | 62 |
| 4.5.1 Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz (Artikel 23) | 71 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 4.5.2 | Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz | 80 |
| 4.5.3 | Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz | 84 |
| 4.5.4 | Weitere (spezialisierte) Hilfsdienste | 86 |
| 4.6 | Migration und Asyl (Artikel 60 Abs. 3)..... | 95 |
| 4.7 | Prävention, Schutz und Intervention durch Strafverfolgung (Artikel 49, Artikel 50, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 53)..... | 98 |
| 5. | Handlungsempfehlungen..... | 102 |
| 5.1 | Dimension Prävention, Bildung, Information..... | 102 |
| 5.1.1 | Durchführung und Förderung landesweiter, regelmäßiger und dauerhafter, auch niedrigschwelliger Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bewusstseinsbildung. | 102 |
| 5.1.2 | Betroffene über verfügbare Hilfen und rechtliche Maßnahmen, angemessen, transparent und rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren sowie die Gesellschaft entsprechend aufzuklären und zu sensibilisieren. | 103 |
| 5.1.3 | Allen rheinland-pfälzischen Bildungsinstitutionen Informationen zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt sowie zum Hilfe- und Unterstützungssystem zugänglich machen und mithilfe unterschiedlicher, an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasster Materialien für geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt sensibilisieren..... | 103 |
| 5.1.4 | Geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt als Thema flächendeckend und verpflichtend in Aus-, Fort- und Weiterbildungen bestimmter Berufsgruppen implementieren und verstetigen. | 104 |
| 5.2 | Dimension Infrastruktur | 105 |
| 5.2.1 | Versorgungslücken für betroffene Frauen* identifizieren und schließen..... | 105 |
| 5.2.2 | Bedarfsgerechter Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenengruppen. | 107 |
| 5.2.3 | Bedarfe von Kindern im Unterstützungssystem berücksichtigen und Infrastruktur entsprechend ausbauen..... | 109 |
| 5.2.4 | Ausbau der Täter*innenarbeit als Prävention und Opferschutz. | 110 |
| 5.2.5 | Förderung einer qualitätsorientierten Infrastrukturentwicklung im Sinne der Istanbul-Konvention – (Weiter-)Entwicklung von Ausstattung, Standards und Konzepten..... | 110 |
| 5.3 | Dimension Planung und Monitoring..... | 111 |

| | |
|--|------------|
| 5.3.1 Aufbau eines Datenmonitorings und eines Berichtswesens zur dauerhaften und datenbasierten (Weiter)-Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in RLP..... | 111 |
| 5.4 Dimension Beteiligung und Aufarbeitung..... | 113 |
| 5.4.1 Die Partizipation Betroffener und deren Kinder fördern. Stärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Betroffenen und Kindern in der Konzipierung von Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystem. | 114 |
| 5.4.2 Ausbau partizipativer Forschung. Beteiligung Betroffener und Täter*innen an Forschung zu geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt..... | 114 |
| 5.4.3 Aufarbeitung struktureller Gewalt auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene ermöglichen..... | 115 |
| 5.5 Dimension Netzwerkarbeit..... | 115 |
| 5.5.1 Vernetzung aller Akteur*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Rahmen der Regionalen Runden Tische weiter ausbauen und stärken. | 116 |
| 5.5.2 Von Einzelmaßnahmen zu einer koordinierten Infrastrukturentwicklung im Netzwerk kommen. Entwicklung und Verankerung übergreifender und struktureller Ansätze..... | 116 |
| Abbildungsverzeichnis | 118 |
| Literatur..... | 120 |
| Dokumentenübersicht zur Dokumentenanalyse | 126 |
| Anhang..... | 130 |

Vorwort

Gewalt gehört für viele Frauen weltweit leider noch immer zum Alltag. Die Zahlen sind erschreckend: Vermutlich erlebt jede dritte Frau Gewalt in ihrem Leben; jede Vierte ist von Gewalt in der Partnerschaft betroffen. Um dieser Gewalt etwas entgegenzusetzen, hat der Europarat das internationale „Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, die sogenannte Istanbul-Konvention, ausgearbeitet. Dieser Meilenstein im Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt ist in Deutschland seit Februar 2018 im Rang eines Bundesgesetzes in Kraft und verpflichtet alle staatlichen Ebenen – den Bund, die Länder und die Kommunen – zum Handeln.



Als Frauenministerin ist die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ein Schwerpunkt meiner Arbeit. Bereits vor über 20 Jahren haben wir in Rheinland-Pfalz das „Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) ins Leben gerufen. Dieses landesweite und interdisziplinäre Vernetzungsbündnis von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen steht seitdem für ein erfolgreiches und abgestimmtes Vorgehen gegen Partnergewalt und besitzt bundesweit Vorbildcharakter. RIGG ist sowohl auf Landesebene als auch auf lokaler Ebene bestens organisiert und wird ständig bedarfsorientiert weiterentwickelt. Ich bin sehr stolz auf die Arbeit von RIGG, die ich als Frauenministerin voll und ganz unterstütze.

Wir werden die Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz umsetzen und dabei RIGG entsprechend weiter ausbauen. Grundlage dafür wird ein Aktionsplan der Landesregierung sein, den es gemeinsam zu erarbeiten gilt und der später von den zuständigen Ressorts eigenständig umgesetzt werden wird.

Die vorliegende Analyse wurde vom Frauenministerium in Auftrag gegeben, um die Erarbeitung des Aktionsplans vorzubereiten. Sie enthält wertvolle Informationen über den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz und spricht Handlungsempfehlungen aus, um den Schutz von Frauen vor Gewalt in Rheinland-Pfalz noch weiter zu verbessern. Die Analyse ist eine sehr gute Basis für die künftige Arbeit der Landesregierung, die nun mit der Erarbeitung des Aktionsplans beginnt.

Ich danke allen Personen, die an der Analyse mitgewirkt haben und freue mich auf die nächsten Schritte.

Katharina Binz

Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration
des Landes Rheinland-Pfalz

Zusammenfassung

*„[...] Gewalt gegen Frauen [ist] der Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern [...], die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“
(Europarat, 2011, S. 4)*

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häusliche Gewalt des Europarats (Istanbul-Konvention) stellt als internationales Abkommen einen Meilenstein zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen gegenüber geschlechtsbezogener Gewalt dar. Am 12. Oktober 2017 wurde die Istanbul-Konvention von Deutschland unter Vorbehalten ratifiziert und gilt seit 1. Februar 2018 durch ihr Inkrafttreten im Rang eines Bundesgesetzes.

Die Istanbul-Konvention begründet sich im Negativphänomen, dass Gewalt gegen Frauen strukturell bedingt ist. Der Präambel der Istanbul-Konvention wird vorausgeschickt, dass „Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat“ und dass „Gewalt gegen Frauen eine der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch die Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden“ (ebd.). Geschlechtsspezifische Diskriminierung und strukturelle Benachteiligung aufgrund hierarchischer Machtgefälle sind vielfach die Ursache für Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Erst die Anerkennung von geschlechtsbezogener Gewalt und ihrer Ursachen sowie ihre Sichtbarmachung ermöglicht eine effektive Bekämpfung dieser Menschenrechtsverletzung.

Um umfassende politische und sonstige Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt in Rheinland-Pfalz zu treffen, ist das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism gGmbH) damit beauftragt worden, eine Erhebung zur Umsetzungssituation der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz durchzuführen. Durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration wurden mit Blick auf die Zuständigkeiten des Landes für die Analyse ein- und ausgeschlossene Artikel, bedingt einzubeziehende Absätze der Artikel der Istanbul-Konvention sowie inhaltliche Schwerpunkte der qualitativen und quantitativen Erhebung benannt. Im Rahmen der Analyse wurden die Betroffenenengruppen Frauen, Männer, nichtbinäre Menschen und Kinder berücksichtigt, wobei der Fokus auf der Situation von Frauen lag. Digitale Gewalt und Femizide werden zwar nicht direkt in der Istanbul-Konvention genannt, wurden jedoch trotzdem als Gewaltformen im Rahmen der Analyse berücksichtigt.

Im Fokus der Analyse standen die Artikel Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7), Finanzielle Mittel (Artikel 8), Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9), Koordinierungsstellen (Artikel 10), Datensammlung und Forschung (Artikel 11), Allgemeine Maßnahmen (Artikel 12), Bewusstseinsbildung (Artikel

13), Bildung (Artikel 14), Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15), Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16), Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18), Informationen (Artikel 19), Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20), Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22), Schutzunterkünfte (Artikel 23), Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25), Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26), Sexuelle Belästigung (Artikel 40), Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 49), Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50), Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51), Eilschutzanordnungen (Artikel 52), Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53) und Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60).

Dem ism wurden durch die Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention des Landes Rheinland-Pfalz Stellungnahmen und Informationsschreiben von verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteur*innen für eine Dokumentanalyse zur Verfügung gestellt, die auf ihre Relevanz und Auswertbarkeit geprüft und nach Beschreibungen zur Umsetzungssituation und zu Weiterentwicklungsbedarfen ausgewertet wurden.

Die Fachpraxis wurde gezielt im Rahmen einer quantitativen Fragebogenerhebung einbezogen. Dabei konnten 673 Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems für von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt betroffene Menschen erreicht werden. Dazu zählen Frauenhäuser (und Frauenhausberatungsstellen), Frauennotrufe, Interventionsstellen, sonstige Beratungsstellen spezialisiert auf Gewalt, andere Beratungsstellen (z. B. Schwangerschaftsberatung, Suchtberatung), Täterarbeitseinrichtungen, Kinderschutzdienste, Jugendämter und sonstige Stellen der Kommunalverwaltungen (insbesondere Gleichstellungsbeauftragte (nach GemO und LKO) oder vergleichbare Stellen), Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext Häuslicher Gewalt, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen (auch Forensische Ambulanz und OEG-Traumaambulanzen), ausgewählte Organisationsbereiche der Polizei und Regionale Runde Tische.

Im Rahmen einer qualitativen Fokusgruppendifkussion haben sich Vertreter*innen aus den Bereichen Kita-Sozialarbeit, Schulsozialarbeit, Kinderschutzbund, Wohlfahrtsverband, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Bereich Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende, Gleichstellungsbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz, Gemeinnütziger Verein - Bereich Vulnerabilisierte Gruppen und Landesfrauenbeirat zum Thema Prävention von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt ihr Expert*innenwissen eingebracht.

Im Ergebnis wurden die **fünf folgenden Dimensionen** deutlich, die insgesamt **15 Handlungsempfehlungen** für die (Weiter-)Entwicklung umfassender politischer und sonstiger Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt im Land Rheinland-Pfalz beinhalten.

Infrastruktur

Die vorliegenden Befunde zeigen, dass es in Rheinland-Pfalz ein bereits gut ausgebautes Unterstützungsnetzwerk durch das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) gibt, es jedoch noch einer **Gesamtstrategie zur Entwicklung einer umfassenden, bedarfsdeckenden und diversitätsorientierten Infrastruktur für geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt** bedarf.

Es konnten **Versorgungslücken für betroffene Frauen***¹ (d. h. alle Personen, die sich als Frauen* definieren) identifiziert werden. Barrierefreiheit, Sprachmittlung und Assistenz sind Schlüsselfaktoren für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der betroffenen Frauen*. Besonders vulnerabilisierte Betroffenengruppen wie wohnungslose Menschen, Suchtmittel konsumierende Menschen, ausländische Pflegekräfte in Privathaushalten, Saisonarbeiter*innen und migrantische Arbeiter*innen, Sex-Arbeiter*innen, Betroffene von Menschenhandel, Student*innen, Senior*innen, Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter, Menschen in Armut, Angehörige einer Religion oder Glaubensgemeinschaft z. B. Muslim*innen, Menschen mit Behinderung, schwangere Menschen, LGBTIQ*², psychisch Erkrankte, Alleinerziehende, EU-Bürger*innen, Frauen* ohne Leistungsanspruch, Frauen* in Erwerbsarmut (Working poor), Betroffene von Zwangsheirat, Betroffene von weiblicher Genitalverstümmelung, Sinti*zze/Roma*nja und Migrant*innen werden – wie auch Männer*, Fach- und Führungskräfte und Familien als Familiensystem – noch nicht ausreichend vom Hilfe- und Unterstützungssystem mit ihren spezifischen Bedarfslagen erfasst. Ein **bedarfsgerechter Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenengruppen** ist demnach angezeigt.

Insbesondere gilt es die **Bedarfe von Kindern zu Prävention, Schutz und Intervention im Unterstützungssystem** zu berücksichtigen und die Infrastruktur entsprechend auszubauen. Die Täter*innenarbeit nimmt der Analyse zufolge als Infrastrukturaufgabe im Unterstützungssystem (über die Tätigkeit der neun Täterarbeitseinrichtungen hinaus) noch eine eher randständige Position ein obwohl der Täter*innenarbeit eine bedeutende Präventions- als auch Betroffenenenschutzfunktion zukommt. Entsprechend gilt es die Infrastruktur an den identifizierten Zielgruppen auszurichten und unterschiedliche und intersektionale Angebote zu entwickeln. Dafür wird die (Weiter-)Entwicklung von Standards und Konzepten mit explizitem Bezug zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt und die entsprechende personelle, finanzielle und räumliche Ausstattung zur Umsetzung von Konzepten und Standards in qualitätsbasierte Strukturen benötigt.

¹ Durch den Zusatz des Asterisk nach der Geschlechtskategorie soll deutlich werden, dass alle Personen, die sich dem jeweiligen Geschlecht zugehörig fühlen, mit einbezogen sind (z. B. auch transidente und intergeschlechtliche Personen). Werden nicht ausschließlich Frauen* oder Männer* adressiert, verwenden wir im Sinne einer gendersensiblen Schreibweise, um alle Geschlechter zu adressieren, einen Asterisk, der nach einer männlichen Bezeichnung oder dem Wortstamm und vor die weibliche Endung gesetzt wird.

² Die Abkürzung LGBTIQ* steht als englischer Begriff für Lesben, Schwule, Bisexuelle, transidente, intergeschlechtliche und queere Personen (Erwachsene und Kinder) und alle weiteren Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und/oder Identität, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks und/oder ihrer Geschlechtsmerkmale strukturelle Ausgrenzung und Benachteiligung erfahren.

Planung und Monitoring

Für die Planung und Überprüfung von Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden Informationen benötigt, die möglichst umfassend die Situation von Betroffenen³, Täter*innen, Fachkräften und anderen Akteur*innen sowie den Strukturen in Rheinland-Pfalz abbilden. Die Analysen lassen Defizite aber auch Potenziale in der Generierung, Verarbeitung und Nutzung der aktuellen Datengrundlage zur Planung und zum Monitoring der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz erkennen. Es bedarf des **Aufbaus eines Datenmonitorings und eines Berichtswesens zur dauerhaften und datenbasierten (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.**

Die Daten gilt es einheitlich und nach wissenschaftlichen Standards zu erheben und auszuwerten. Dafür sollte ein Monitoringsystem aufgebaut werden.

Beteiligung und Aufarbeitung

Für die Entwicklung und für den Ausbau der Infrastruktur im Sinne der Istanbul-Konvention gilt es Betroffene als aktive Mitgestalter*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems zu betrachten und einzubinden. Dafür sollte die **Partizipation Betroffener** gefördert werden. Damit sich diese beteiligen können, gilt es die **Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von betroffenen Erwachsenen und Kindern in der Konzipierung von Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystem** zu stärken und auszubauen. Bisher fehlt es noch an übergreifenden und gesicherten Beteiligungskonzepten insbesondere für vulnerabilisierte Betroffenenengruppen im Bereich der Infrastrukturentwicklung. Es braucht deshalb eine **stärkere Teilhabe und gezielte Adressierung der entkoppelten Gruppen zur Entwicklung und Konzipierung von Maßnahmen und einen ungleichheits- und diskriminierungssensiblen Ansatz** bei der Weiterentwicklung der Präventions- und Hilfestruktur in Rheinland-Pfalz. Dabei sollte auch die **Forschung im Themenspektrum der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz beteiligungsbasiert** erfolgen. Die Empfehlungen zur Beteiligung gilt es in einem **Gesamtkonzept** zusammenzuführen. Dazu gehört auch die systematische **Aufarbeitung von struktureller Gewalt auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene.**

Netzwerkarbeit

Mit Umsetzungsstart von RIGG entwickelte sich ein weitreichendes und interdisziplinär aktives Netzwerk zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Rheinland-Pfalz. Die **Ver-**

³ In der Folge werden die Begriffe „Betroffene“ und „Opfer“ von Gewalt synonym verwendet. Dies resultiert aus der unterschiedlichen Verwendung der Begriffe in den Quellen der Analyse. Dem Diskurs um die Sensibilität der Begrifflichkeiten soll trotz der Verwendung beider Begriffe Rechnung getragen werden. Siehe hierfür auch: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/presse/informationen-fuer-die-presse/hinweise-fuer-die-berichterstattung-ueber-gewalt-gegen-frauen-und-kinder.html>

netzung aller Akteur*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Rahmen der Regionalen Runden Tische stellt ein Beispiel guter Praxis dar und gilt es weiter auszubauen, zu stärken und inhaltlich (im Sinne der Istanbul-Konvention) weiterzuentwickeln. Es bedarf dafür einer gesicherten Moderation und Begleitung der Regionalen Runden Tische. Ebenso gilt es zu überprüfen, wie die Teilnehmergehörden einzelner Netzwerkakteur*innen abgebaut und die Sicherstellung der Kommunikationswege zwischen Zivilgesellschaft, Fachakteur*innen und den Landesweiten Runden Tischen verbessert werden kann.

Die bisher umgesetzten Angebote für die Zielgruppen der Istanbul-Konvention sind laut Analyse noch stark in Einzelmaßnahmen versäult. Perspektivisch gilt es, eine **koordinierte Infrastrukturentwicklung im Netzwerk** aufzubauen und auf die Behindertenhilfe und die Bildungsinstitution deutlich auszuweiten. Kommunen können mit ihren koordinierenden und strukturentwickelnden Möglichkeiten hier im Sinne der Istanbul-Konvention eine Schlüsselfunktion einnehmen. Die Förderung von integrierten Handlungskonzepten, Aktionsplänen und Maßnahmenkatalogen auf kommunaler Ebene ist ebenso angezeigt wie die Information und Werbung für die Auswirkungen, Chancen und Potenziale kommunalpolitischen Handelns zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Prävention, Bildung und Information

Die Istanbul-Konvention erkennt in der vorangestellten Präambel an, dass die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen einen wesentlichen Aspekt für die Prävention von Gewalt gegen Frauen darstellt (vgl. Europarat, 2011, S. 3). Der Auftrag der Istanbul-Konvention, geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt zu verhindern, ist ein gesamtgesellschaftlicher und menschenrechtlicher Auftrag. Damit werden die Zivilgesellschaft und die Bildungslandschaft zu zentralen Akteur*innen für die Gleichstellung von Männern und Frauen und folglich der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz. Es gilt die Istanbul-Konvention als Menschenrechtsbildungsinstrument zu verstehen und Maßnahmen entsprechend daran zu orientieren. Die Befunde zeigen einen Bedarf an **der Förderung landesweiter, regelmäßiger und dauerhafter, auch niederschwelliger Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bewusstseinsbildung**. Hier müssen insbesondere diejenigen Zielgruppen in den Blick genommen werden, die bisher nur schwer erreicht wurden. Es gilt **Betroffene über verfügbare Hilfen und rechtliche Maßnahmen angemessen, transparent und rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren sowie die Gesellschaft entsprechend aufzuklären und zu sensibilisieren**. Leichte Sprache, kindgerechtes Material und multimediale Informationskanäle gehören zu den noch verstärkt zu berücksichtigenden Faktoren für eine gelingende Präventions- und Informationsstrategie. Bewusstseinsbildung gilt es als zentrale Aufgabe der Infrastruktur zu würdigen und dafür personell und finanziell ausreichende Rahmenbedingungen zu schaffen. Für die Umsetzung des Präventionsauftrags aus der Istanbul-Konvention gibt es in den Bildungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz noch viel Potenzial, das es bei der Entwicklung von Maßnahmen strukturell zu koordinieren gilt. So sind viele Schulen und Kindertageseinrichtungen nach eigenen Angaben noch ungenügend über die Angebote zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz informiert

und können geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt noch nicht ausreichend mit Kindern und Jugendlichen bearbeiten. Jede fünfte befragte Schule und jede zehnte befragte Kindertageseinrichtung thematisiert geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt bisher nicht. **Allen rheinland-pfälzischen Bildungsinstitutionen sollten deshalb Informationen zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt sowie zum Hilfe- und Unterstützungssystem mithilfe unterschiedlicher, an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasster Materialien, zugänglich gemacht werden.**

Nicht nur Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen benötigen Wissen und Informationen. **Geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt gilt es als Thema flächendeckend in Aus-, Fort- und Weiterbildungen bestimmter Berufsgruppen zu implementieren und zu verstetigen.** Es bedarf einer Prüfung von Curricula und Fortbildungsangeboten für Berufsgruppen, die in ihrer Praxis mit dem Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt konfrontiert werden. Es gilt die Angebote so auszubauen, dass sie berufsgruppenspezifisch und bedarfsorientiert, z. B. für Justiz, Polizei und den Gesundheitssektor, zugeschnitten sind. Hürden für die Inanspruchnahme von Bildungsangeboten (z. B. Finanzierung) gilt es abzubauen.

Die vorliegenden Handlungsempfehlungen sind immer im Kontext des Analyseauftrags, des Analysekonzeptes, der Befunde aus der Analyse und der Erhebungszeit (während der Covid-19-Pandemie) zu lesen und zu verstehen. Sie sollen als Unterstützung für die Entwicklung eines Aktionsplans der Landesregierung dienen.

Einleitung

Das Institut für Sozialpädagogische Forschung in Mainz gGmbH (ism) wurde durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, dem heutigen Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, damit beauftragt, den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz zu analysieren. Die Bestandsaufnahme zielt darauf ab, ein möglichst genaues Bild des bestehenden Unterstützungssystems darzustellen. Die Bedarfsanalyse orientiert sich an den Vorgaben der Istanbul-Konvention für alle Frauen und deren Kinder, die von Gewalt betroffen sind, Schutz- und Beratungsangebote sofort ggf. zeitnah, effektiv, barrierefrei und in ausreichendem Maße, also in entsprechend leicht zugänglicher Form, verfügbar zu machen. Durch diese Analyse soll die Situation des Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz aus sozialwissenschaftlicher Perspektive systematisch erhoben und dokumentiert werden. Hierbei sind qualitative, quantitative und regionale Aspekte relevant. Die systematische Bestandsaufnahme und -analyse des Unterstützungssystems bei Gewalt gegen Frauen* und Häuslicher Gewalt soll Hinweise auf die Bedarfsgerechtigkeit der rheinland-pfälzischen Versorgungsstruktur liefern und eine Grundlage für die Erarbeitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen liefern. Um umfassende politische, rechtliche und infrastrukturelle Maßnahmen gegen die Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen* und Mädchen* zu treffen, bedarf es einer systematischen Erhebung zur Umsetzungssituation der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, aus der Potenziale, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Dies soll insbesondere für die Entwicklung eines Aktionsplans der Landesregierung dienlich sein, auf dessen Grundlage die Istanbul-Konvention weiter umgesetzt und das Unterstützungssystem in Rheinland-Pfalz weiterentwickelt wird. In Kapitel 1 werden Gegenstand und Ausgangslage beschrieben sowie zentrale Begriffsdefinitionen und Zielsetzung ausgeführt. In Kapitel 2 werden das methodische Vorgehen und die Umsetzung der Analyse beschrieben. Nach einer Übersicht zum Forschungsstand und zum Ausmaß der Gewaltbetroffenheit in Kapitel 3 folgt in Kapitel 4 die Ergebnisdarstellung als Grundlage für die in Kapitel 5 formulierten Handlungsempfehlungen.

1. Gegenstand der Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz

1.1 Begriffsbestimmungen

Das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt des Europarats (Istanbul-Konvention) ist ein internationales Abkommen zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen gegenüber geschlechtsbezogener Gewalt. Die Istanbul-Konvention wurde am 12. Oktober 2017 von Deutschland unter Vorbehalt ratifiziert. Seit 1. Februar 2018 gilt das Übereinkommen durch sein Inkrafttreten im Rang eines Bundesgesetzes in Deutschland, welches Landesrecht vorgeht und schafft damit eine verbindliche Rechtsgrundlage gegen Gewalt an Frauen und Häusliche Gewalt. Mit dem Beitritt verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen die Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen und Mädchen zu bekämpfen und dazu präventive und intervenierende Maßnahmen gegen geschlechtsbezogene Gewalt zu treffen. Ziel des Übereinkommens ist es, Frauen und Mädchen ein gewaltfreies Leben zu ermöglichen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern.

Durch das unabhängige Monitoring der Expert*innengruppe GREVIO (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence) können Informationen aus dem Staatenbericht mit nichtstaatlichen und zivilgesellschaftlichen Informationsquellen zusammengeführt und ausgewertet werden. Dieser Überwachungsmechanismus ermöglicht es, die Entwicklungen gebündelt darzulegen und die Einhaltung der Istanbul-Konvention sicherzustellen.

Die Istanbul-Konvention definiert den Begriff **Gewalt gegen Frauen*** als eine Menschenrechtsverletzung und somit auch als eine Diskriminierung von Frauen*. Unter Gewalt fasst die Istanbul-Konvention alle Handlungen „geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können“ (BT-Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10). Darin inbegriffen ist ebenfalls das Androhen solcher Arten von Gewalt, Nötigungen sowie der Freiheitsentzug, wobei die Istanbul-Konvention hier nicht zwischen privatem oder öffentlichem Leben differenziert. In der Istanbul-Konvention umfasst der Begriff Frauen* auch Mädchen unter 18 Jahren. (vgl. BT-Drucksache, 19/12037, 2017, S. 10).

Im Übereinkommen findet der Begriff **Häusliche Gewalt** Verwendung. Darunter werden alle Formen „körperlicher, sexueller⁴, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt“ (BT-

⁴ Im Folgenden wird in diesem Kontext der machtsensiblere Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei feststehenden Begriffen wie „Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt“ oder direkten Zitierungen wie in Artikel 25 der Istanbul-Konvention) wird der Begriff der sexuellen Gewalt übernommen.

Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10) innerhalb des Haushalts oder der Familie gefasst. Im Zentrum der Häuslichen Gewalt stehen insbesondere Gewalttaten zwischen (Ex-)Ehepartner*innen oder (Ex-)Partner*innen, jedoch auch Gewalttaten von Eltern beziehungsweise einem Elternteil gegen ihr Kind/ihre Kinder. Dabei wird nicht zwischen den Geschlechtern differenziert (vgl. Europarat, 2011, S. 46; BT-Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10). Die Istanbul-Konvention konstatiert in ihrer Definition zu Häuslicher Gewalt, dass insbesondere Frauen* Betroffene von aktueller oder ehemaliger Beziehungsgewalt werden. In dieser Hinsicht ist eine Fokussierung auf Frauen* als Betroffene besonders begründet.

Für die Istanbul-Konvention ist der gemeinsame Wohnsitz von Täter*innen und Betroffenen ohne Belang (vgl. Europarat, 2011, S. 46; BT-Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10). In Rheinland-Pfalz findet in diesem Kontext bisher der Begriff **Gewalt in engen sozialen Beziehungen** (kurz GesB) im Rahmen des Rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) Verwendung⁵. Dort wird GesB wie folgt definiert:

„Mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen ist hier die individuelle Gewalt von Männern gegen Frauen gemeint, die in engen persönlichen Beziehungen miteinander stehen oder standen. Der Begriff Gewalt in engen sozialen Beziehungen umfasst alle Formen der physischen, sexualisierten, psychischen, sozioökonomischen und emotionalen Gewalt“
(Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 2003, S. 8)⁶.

Die Innenministerkonferenz (IMK) begrüßt die Erarbeitung einer Definition des Begriffs *Häusliche Gewalt* und spricht sich für eine bundeseinheitliche Anwendung sowie ein abgestimmtes Lagebild aus (vgl. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, 2021, S. 9). Damit geht die Erweiterung des Opferfokus einher. Die IMK hat sich im Rahmen ihrer 212. Sitzung mit der Thematik „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ befasst. Vor dem Hintergrund der mit solchen Delikten verbundenen Folgen für die Opfer sowie der gesellschaftspolitischen Bedeutung dieses Kriminalitätsphänomens wurde der AK II beauftragt, die Einführung einer bundeseinheitlichen Begriffsdefinition für Gewaltstraftaten im familiären Umfeld zu überprüfen sowie das Erfordernis, ob und inwieweit bundesweit abgestimmte Handlungsempfehlungen dazu beitragen könnten, der Begehung solcher Straftaten zukünftig noch nachdrücklicher zu begegnen (vgl. LKA, 2021, S. 3). Dabei sollten auch die Erkenntnisse der Arbeiten

⁵ Für ausführliche Informationen zu RIGG siehe Kapitel 4.4

⁶ An dieser Stelle sei auf die unterschiedliche Definition der Polizei hingewiesen, die GesB folgendermaßen definiert: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen bedeutet:

- eine Handlung oder zusammenhängende, fortgesetzte und wiederholte Handlungen
- in einer ehemaligen oder gegenwärtigen ehelichen oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaft
- oder in einer ehemaligen oder gegenwärtigen, nicht auf eine Lebensgemeinschaft angelegten sonstigen engen partnerschaftlichen Beziehung, die eine strafrechtlich sanktionierte Verletzung der physischen oder psychischen Integrität der Partnerin oder des Partners insbesondere von Leib, Leben, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung bewirkt oder zu bewirken droht“ (Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, 2020, S. 69).

der bund-/länderoffenen Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ (BLAG) und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung Berücksichtigung finden (vgl. ebd., S. 9). Die BLAG bedient sich ebenfalls der von der Istanbul-Konvention festgelegten Definition zu Häuslicher Gewalt und empfiehlt deren bundesweite Anwendung (vgl. Landeskriminalamt Baden-Württemberg, 2021, S. 16f.). Die durch die BLAG entwickelten Handlungsempfehlungen sollen dazu beitragen, zukünftig derartigen Straftaten nachdrücklicher zu begegnen.

Der Begriff **Geschlecht** wird in der Istanbul-Konvention wie folgt definiert: Das Geschlecht wird qua Definition in männlich und weiblich unterteilt und bezeichnet „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“ (vgl. Europarat, 2011, S. 46; BT-Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10). Entsprechend wird nicht nur die biologische, sondern ebenso die soziale Dimension des Geschlechtes miteinbezogen (vgl. Leisering / Rabe, 2018, S. 11). Dennoch werden, durch die Verwendung eines binären Geschlechterbegriffs Menschen, die sich nicht im zweigeschlechtlichen System wiederfinden (z. B. intergeschlechtliche oder transidente Personen) nicht angesprochen, obwohl diese aufgrund ihrer Geschlechtsidentität ebenfalls überproportional von Gewalt betroffen sind (vgl. ebd., S. 11). Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) führt zudem aus, dass bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention die Bedürfnisse von Männern*, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, nicht ausreichend in den Blick genommen werden (vgl. BFKM, 2021, S. 2). Sie fordert daher angemessene Hilfs- und Unterstützungsangebote auch für Männer*, die bisher in der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu wenig Berücksichtigung finden (vgl. ebd., S. 2). Für die Analyse im Rahmen dieses Projektes wird daher ein weites Zielgruppenverständnis verwendet, das Männer* und andere Betroffenen Gruppen neben dem Fokus auf Frauen* miteinbezieht.

Insbesondere bei sexualisierter Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen allgemein ist das Geschlecht der Beteiligten relevant für das Gewaltgeschehen⁷ (vgl. Schröttle, 2016, S. 101). Mit ebenjener ist wiederum eine Machtdimension verbunden. Gewalt steht in einem engen Bezug zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Überlegenheit, Dominanz und Macht und hat damit eine gesellschaftliche, machtsichernde Herstellungs- und Ordnungsfunktion (vgl. ebd.). Dabei haben sich ungleiche und komplexe Machtverhältnisse und -dynamiken in Geschlechter- und Paarbeziehungen zu Ungunsten von Frauen* manifestiert, die bei der Entstehung und Aufrechterhaltung von Gewalt wirksam sind. Das Erleiden von Gewalt ist bei Frauen* und Männern* also nicht spiegelbildlich gleich, sondern mit dem Geschlecht verbunden unterschiedlich, weswegen es unverzichtbar ist, bestimmte Formen von Gewalt als solche zu benennen und sichtbar zu machen. So werden bestimmte Gewaltformen zwar individuell verübt, ziehen jedoch eine Verantwortung des Staates und der Gesellschaft für Hilfe und Intervention nach sich (vgl. Hagemann-White, 2016, S. 18ff.)

⁷ Im Folgenden meint Gewalt immer alle in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende Formen von Gewalt.

Der im Abkommen verwendete Begriff **geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen*** nimmt die Gewalt gegen eine Frau* aufgrund ihres Geschlechts insbesondere deshalb in den Blick, weil von diesen geschlechtsbezogenen Gewalttaten Frauen* eklatant häufiger betroffen sind als Männer* (vgl. BT-Drucksache, 18/12037, 2017, S. 10; Europarat, 2011, S. 47). Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen* ist tief in Strukturen, Normen und Werten verankert, welche eine Gesellschaft formen, weswegen sie häufig unsichtbar bleibt. Die Bezeichnung und Benennung dieser Form von Gewalt soll dies aufdecken, ein Bewusstsein schaffen und damit die Begründung für weitergehende Schutzmaßnahmen für Frauen*, die geschlechtsbezogene Gewalt erfahren haben, liefern (vgl. Europarat, 2011, S. 47).

Als **Opfer** oder **Betroffene** werden alle Menschen begrifflich gefasst, die Formen der Häuslichen oder geschlechtsspezifischen Gewalt ausgesetzt waren oder sind. Opfer und Betroffene von Häuslicher Gewalt können Männer*, Frauen* und Kinder sein, wohingegen zu Opfern und Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt ausschließlich Frauen* und Mädchen* zählen (vgl. Europarat, 2011, S. 47).

Der Begriff der **digitalen Gewalt** ist für diese Analyse ebenfalls bedeutsam. Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglichen, verstetigen und verschärfen die Ausübung von geschlechtsbezogener Gewalt in einem enormen Ausmaß. Dabei sind insbesondere intersektional diskriminierte Frauen* von digitalen Formen geschlechtsbezogener Gewalt betroffen (vgl. Europarat, 2021a, S. 8ff.). In der Istanbul-Konvention ist bisher jedoch keine Definition für digitale Gewalt festgehalten. Aus diesem Grund veröffentlichte GREVIO am 20. Oktober 2021 die Allgemeine Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension von Gewalt gegen Frauen. Der Europarat verwies in diesem Zusammenhang in Ergänzung zur Istanbul-Konvention auf die Studie von Adriane van der Wilk (2021) *Protecting women and girls from violence in the digital age. The relevance of the Istanbul Convention and the Budapest Convention on Cybercrime in addressing online and technology-facilitated violence against women*. Das Budapester Übereinkommen ist der wichtigste rechtsverbindliche Vertrag über Cyberkriminalität und elektronische Beweismittel und eröffnet neue Möglichkeiten, technologisch gestützte geschlechtsbezogene Gewalt strafrechtlich zu verfolgen (vgl. Europarat, 2021b).

Im dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung wird ebenfalls gefordert, digitale Gewalt als Form geschlechtsbezogener Gewalt anzuerkennen (vgl. BT-Drucksache 19/30750, 2021, S. 37). Die Bandbreite sexualisierter und geschlechtsbezogener digitaler Gewalttaten ist immens und sie schränkt insbesondere Frauen* und deren Verwirklichungschancen in höchstem Maße ein: „im privaten Leben, im Erwerbsleben und auch hinsichtlich der Teilhabe an demokratischer Willensbildung“, so die Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (, 2021, S. 124).

Auch der Begriff des **Femizids** wird in der Istanbul-Konvention nicht direkt definiert, ist jedoch für die vorliegende Analyse als relevant einzuschätzen. Ein Femizid bezeichnet die Tötung einer Frau* aufgrund ihres Geschlechts oder bestimmter Vorstellungen von Weiblichkeit durch einen Mann*/Männer*. Dabei steht der Begriff Intim-Femizid für die Tötung von Frauen* durch Männer, denen sie nahestanden (Frauen gegen Gewalt e.V.,

2022). Der Deutsche Juristinnenbund konstatiert ein Umsetzungsdefizit der Istanbul-Konvention im Kontext von Femiziden (vgl. Deutscher Juristinnenbund e. V., 2019, S. 1).

1.2 Gewalt steckt im System – Strukturelle Gewalt

Die Istanbul-Konvention verdeutlicht in der vorangestellten Präambel, dass strukturelle Gewalt eine der Hauptursachen von geschlechtsbezogener Gewalt darstellt (vgl. Europarat, 2011, S. 4). Der von Johan Galtung stammende Begriff der strukturellen Gewalt⁸ (1971) geht weit über die direkte physische Gewalt hinaus, indem er die nicht offensichtliche, aber wirksame und in der Verfasstheit von sozialen bzw. Gesellschaftssystemen eingebaute Gewalt thematisiert. Die Bandbreite führt von kleineren Systemen wie der Familie über Institutionen bis hin zu staatlichen und globalen Systemen. Die Gewalt geht demnach nicht von sichtbaren Akteur*innen, sondern von den Strukturen eines Gesellschaftssystems aus. Strukturelle Gewalt äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen und daraus resultierenden ungleichen Lebenschancen – also sozialer Ungerechtigkeit –, die wiederum direkte Gewalt begünstigen. Strukturelle Gewalt bezeichnet all jene Bedingungen, die Menschen so beeinflussen, dass ihre aktuellen körperlichen und geistigen Verwirklichungsmöglichkeiten geringer sind als ihre potenziellen (vgl. Galtung, 1971). Die Folge ist menschliches Leid, welches physisch, psychisch oder soziokulturell sein kann. Strukturelle Gewalt ist erkennbar in gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen, Rollenzuschreibungen und Mustern, meist zum Nachteil von Frauen. Durch strukturelle Gewalt werden Frauen diskriminiert und in ihren Entwicklungs- und Lebenschancen behindert. Strukturelle Gewalt ist demnach zwar zu unterscheiden von direkter personaler Gewalt, dennoch ist direkte/individuelle Gewalt gegen Frauen immer eingebettet in ungleiche Machtverhältnisse, in denen Frauen benachteiligt sind. Individuelle Gewalt ist immer in strukturelle Herrschaftsverhältnisse eingebunden, weswegen alle Formen von Gewalt an Frauen im Licht struktureller Gewalt zu sehen sind:

„Frauen (sind) anders als Männer von Gewalt betroffen (...). Es (geht) um Gewalt im Geschlechterverhältnis, also um Gewalt als Ausdruck des Geschlechterverhältnisses und als Mittel zu dessen Zementierung. Gewalt als wesentlicher Bestandteil von Beherrschung/Dominierung und Hierarchisierung ist immer auch Diskriminierung“ (Rudolf, 2013, S. 2).

Auch Carol Hagemann-White bestimmt bereits 1992 als „Gewalt im Geschlechterverhältnis jede Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person, welche mit der Geschlechtlichkeit des Opfers und des Täters zusammenhängt und unter Ausnutzung

⁸ Mit dem Begriff der strukturellen Gewalt geht zwar eine folgenreiche Entgrenzung des Gewaltbegriffs einher, weil er quasi zu einem Synonym für soziale Ungerechtigkeit wird und jede Form von Herrschaft zu diskreditieren vermag, gleichwohl ist er in seiner Skandalisierungsfunktion für Zustände, die ohne direkte Täter auskommen, aber eben doch Gewaltverhältnisse darstellen, bis heute in Analysen über soziale Ungleichheit, Unterdrückung, Ausgrenzung und Marginalisierung bis in die moderne Sozialphilosophie hinein wirkungsmächtig geblieben.

eines Machtverhältnisses durch die strukturell stärkere Person zugefügt wird“ (1992, S. 23) und weist damit auf das strukturelle gesellschaftliche (Macht-)Ungleichgewicht zwischen den Geschlechtern hin.

Gleichbedeutend fungiert Geschlecht damit gewissermaßen als sozialer Platzanweiser, das heißt als Bezugspunkt für die Zuweisung von Status und Lebenschancen.

Geschlecht „erklärt als soziale Strukturkategorie Machtstrukturen auf der Ebene von Geschlechterbeziehungen und ihnen innewohnende Kräfteverhältnisse, die Unterdrückungs- und Ausgrenzungsphänomene sowie Benachteiligungen von Frauen beinhalten“ (Bublitz, 1992, S. 67).

„Diese Verortung nach Geschlechtszugehörigkeit ist keineswegs einfacher Akt unmittelbaren Zwangs, sondern ein aufwendiges und konfliktträchtiges Zusammenspiel von Zwängen und Motiven, von Gewalt und ihrer Akzeptanz, von materiellen Bedingungen, ökonomischen Nötigungen und subjektiven Bedürfnissen, von kulturellen Deutungssystemen, normativen Vorschriften, Selbstbildern und Selbstinszenierungen“ (Knapp, 1988, S. 12).

Geschlecht ist damit eine grundlegende Dimension sozialer Ungleichheit, die nicht auf andere reduziert werden kann.⁹ Damit gehen Benachteiligungen und Unterdrückungen in allen gesellschaftlichen Bereichen, wie auch im privaten Beziehungs- und Familienleben, einher, bis hin zu Häuslicher Gewalt, woran sich wiederum konkret der Zusammenhang von direkter Gewalt und struktureller Gewalt aufzeigen lässt, z. B. wenn Frauen aufgrund eines geringeren oder fehlenden Einkommens ökonomisch abhängig von ihrem Partner sind und deswegen in einer Gewaltbeziehung verbleiben. Geschlechtsspezifische und -hierarchische Arbeitsteilung und mit ihr die Benachteiligungen von Mädchen und Frauen im Bildungs- und Ausbildungsbereich sowie die Benachteiligung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt und im System sozialer Sicherung sind Aspekte, die die soziale und ökonomische Abhängigkeit von Frauen (in der Ehe) begründen und verstärken und somit ihre Handlungsspielräume einschränken. Die Möglichkeiten, sich unter diesen Bedingungen aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, werden durch den mit der Trennung häufig verbundenen sozialen und ökonomischen Abstieg stark eingeschränkt.

Weitere Beispiele für strukturelle Gewalt, der Frauen ausgesetzt sind, sind u. a. grundsätzlich fehlendes Einbeziehen der weiblichen Leistungen und Lebensformen in Theorien und Systemen (auch in Wissenschaft und Forschung), die Orientierung an „männlichen“

⁹ Dennoch wird die Organisation und Bedeutung des Geschlechts von Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Sexualität und sozialer Klasse beeinflusst und dass sie sich mit dem sozialen Kontext verändert, entsprechend müsste die Dynamik von Macht und Dominanz immer kontextuell analysiert werden. Intersektionale Analysen können helfen, Strukturen und Prozesse aufzuzeigen, die Herrschaftsverhältnisse entlang der Kategorie Geschlecht perpetuieren und beispielsweise Widersprüche und Widerstände gegen bestehende Verhältnisse zum Vorschein bringen und damit der fortschreitenden Reproduktion der Geschlechterungleichheit und der Machtverhältnisse entgegengesetzt werden.

Lebens- und Erfahrungsweltenwelten, aus denen entsprechende Strukturen hervorgehen, siehe z. B. auch das in Deutschland erst 1918 eingeführte Frauenwahlrecht oder die bis vor zwei Jahrzehnten noch straffreie Vergewaltigung in der Ehe (Gesetz zur Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe von 1997), behördliche Täter-Opfer-Umkehr bei sexualisierter Gewalt (durch Polizei oder Justiz), der Gender-Pay-Gap, der Gender Care-Gap, weibliche Altersarmut, die gläserne Decke, die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung im Beruf oder im Privatleben, u.v.m.

Steuerliche Regelungen und sozialstaatliche Konstruktionsprinzipien – z. B. das Ehegattensplitting, die Ausrichtung am Vollzeitwerbstätigen, soziale Absicherung über den Ehemann, Einrichtung von Mutterschutz¹⁰, Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit¹¹, ebenso wie fehlende oder unzureichende Möglichkeiten der Kinderbetreuung – stützen ebenfalls weiter das Muster vom male breadwinner und der weiblichen Zuverdienerin – der deutsche Ernährer ist uralt, aber immer noch rüstig (vgl. Pinl, 2003, S. 6) und nur leicht modernisiert worden. Die vielfältigen Dimensionen und Erscheinungsformen patriarchaler¹² Machtstrukturen in unserer Gesellschaft ermöglichen, legitimieren und reproduzieren die Gewalt von Männern gegen Frauen immer wieder neu.

Ein Sich-zur-Wehr-setzen gegen diese Strukturen erschwert, dass Betroffene struktureller Gewalt sich dessen häufig nicht bewusst sind bzw. wenn ihnen die soziale Ungerechtigkeit bewusst ist, diese häufig als unveränderbar angesehen wird. Auch von direkter Gewalt Betroffene bringen die Situation, der sie ausgesetzt sind, nicht mit den herrschenden gesellschaftlichen Machtverhältnissen und Ungleichheitsstrukturen in Verbindung. Die vorherrschende Diskriminierung bleibt unsichtbar und den Betroffenen damit unbekannt.

Neben Frauen erfahren weitere Gruppen von Menschen in besonderem Maße strukturelle Gewalt, so sind z. B. auch Kinder, Menschen mit Behinderung, mit Migrationsgeschichte, Menschen in Armut, Ältere, LGBTIQ* in besonderem Maße Mehrfachdiskriminierungen und Abhängigkeiten ausgesetzt und von der Istanbul-Konvention berücksichtigt.

¹⁰ Auch scheinbare „Privilegien“ wie besondere Arbeitsschutzbestimmungen oder die Verschonung von der Wehrpflicht, verstärken patriarchale gesellschaftliche Vorstellungen über die Unterschiede zwischen den Geschlechtern.

¹¹ Die Lohnnachteile aufgrund von Elternschaft betreffen vorwiegend Frauen*: „Mutterschaft ist ein wesentlicher Grund für den Gender Pay Gap, da Frauen aufgrund von Mutterschaft in der Regel weniger verdienen. Diese sogenannte mutterschaftsbedingte Lohnnachteile ist insbesondere in Deutschland hoch, vor allem längere Elternzeiten reduzieren die Löhne von Frauen beträchtlich. Neben Humankapitalverlusten ist das auf die negative Signalwirkung von Mutterschaft bzw. langen Auszeiten zurückzuführen. Mutterschaft und längere Auszeiten signalisieren ein geringes Arbeitsengagement. Aber nicht nur der Humankapitalverlust und die Stigmatisierung von Müttern können zu Lohnnachteilen führen. Vereinbarkeitsprobleme von arbeitenden Müttern können die Arbeitsbelastung erhöhen und so die Produktivität mindern“ (Lott/Eulgem, 2019, S. 1).

¹² Dabei sind Patriarchalismus und Kapitalismus in der Gesellschaft miteinander eng verbunden. Die Idee freier Lohnarbeit ist Ideologie, da sie auf der unsichtbaren und unbezahlten Reproduktionsarbeit von Frauen beruht. Haus- und Care-Arbeit ist die unbezahlte Voraussetzung jeglicher Erwerbsarbeit. Erwerbstätige Frauen sind durch die Verbindung der beiden Sphären der öffentlichen Berufs- und der privaten Haus- und Care-Arbeit mit den Begleiterscheinungen einer doppelten Vergesellschaftung konfrontiert (vgl. Knapp, 2018, S. 8f.). Hinzu kommt, dass Arbeits- und Berufsrealitäten von Männern und Frauen in hohem Maße segregiert sind. Jede Arbeit hat also ein bestimmtes Geschlecht (Wetterer, 1995) und diese spiegelt das gesamtgesellschaftliche Kräfteverhältnis der Geschlechter recht genau wieder: „Je randständiger ein Aufgabenbereich, je weniger Aufstiegsmöglichkeiten es gibt und je weniger einflussreich eine gesellschaftliche Gruppe ist, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß Frauen in diesen Feldern vertreten sind“ (Bublitz, 1992, S. 72).

1.3 Analyserahmen

Die hier vorliegende Analyse bezieht sich auf die Säulen Prävention, Schutz, Strafverfolgung¹³ und ineinandergreifende politische Maßnahmen der Istanbul-Konvention. Nachfolgende Vorgaben zum Analyserahmen ergeben sich aus der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz vom 27. Januar 2021. Der Schwerpunkt der Analyse bezieht sich auf den Bereich der primären und sekundären Prävention, der für die Analyse aller Artikel einen besonderen Fokus einnimmt. Primär werden Frauen* und Kinder als Zielgruppe der Analyse betrachtet. Männer* und nichtbinäre Menschen, die von Häuslicher Gewalt betroffen waren oder sind, werden als sekundäre Zielgruppe ebenfalls im Sinne der Istanbul-Konvention eingeschlossen. Als ein Schwerpunkt werden in die Analyse diskriminierungsgefährdete Gruppen einbezogen.

Als Leitprinzipien der Analyse gilt die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Aufnahme der unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten, Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie die Sichtbarmachung der Bedarfe von vulnerabilisierten¹⁴ Betroffenen (z. B. Frauen* mit Behinderung).

Artikel 1-4 und Artikel 6 werden als der Analyse übergeordnete Artikel verstanden. Als Gewalt i. S. d. Artikel 3 Buchstabe a gilt für die Analyse auch die „digitale Gewalt“. Die Artikel 8, Artikel 11, Artikel 16, Artikel 18, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 26, Artikel 49-53 werden, unter Ausschluss der die justiziellen Bereiche betreffenden Inhalte, analysiert. Artikel 14 und Artikel 15 wurden insoweit eingeschlossen, wie die Landesregierung die Lehr- und Ausbildungs- sowie Fortbildungspläne unmittelbar thematisch beeinflussen kann und die Unabhängigkeit der Rechtspfleger*innen und Richter*innen sowie der Gerichte nicht berührt werden. Artikel 19 wurde unter Ausschluss der psychosozialen Prozessbegleitung analysiert, da sich diese derzeit in der Evaluierung befindet (siehe zu diesen Ausführungen: Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 18. Februar 2021). Artikel 40 wird ausschließlich in Bezug auf den Umgang mit dem Thema sexuelle Belästigung in Organisationen eingeschlossen. Gesetzgeberische Maßnahmen, die auf dem Gebiet des StGB liegen und damit in den Aufgabenbereich des Bundesgesetzgebers fallen, werden in dieser Analyse bewusst ausgeklammert.

Folgende Artikel wurden für die Analyse nicht berücksichtigt, da diese den Zuständigkeitsbereich der Justiz berühren (siehe Stellungnahme des Ministeriums der Justiz vom 18. Februar 2021) oder nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen sowie aus

¹³ Für die Analyse wird der Begriff Strafverfolgung der drei Säulen der Istanbul-Konvention verwendet. Im Analysebericht wird jedoch ausdrücklich kein Bezug auf originäre Zuständigkeitsbereiche des Bundesgesetzgebers genommen. Somit bezieht sich die Begrifflichkeit auf die Bereiche Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen, die unter dieser Säule zugeordnet werden.

¹⁴ Im Rahmen der Analyse wird mit den Begriffen Vulnerabilität und vulnerabilisieren das Konstrukt beschrieben, dass Menschen aufgrund sozialer Ungleichheiten und Diskriminierungen verletzlich gemacht werden. Die Begriffe grenzen sich von einem Verständnis von natürlicher Verletzlichkeit und damit Schutzbedürftigkeit von Frauen* aufgrund ihres Geschlechtes oder anderen Gruppen ab und betonen die ungleiche Verteilung von Ressourcen und Macht. Siehe dazu auch: Bürkner, Hans-Joachim (2010): Vulnerabilität und Resilienz. Forschungsstand und sozialwissenschaftliche Untersuchungsperspektiven.

anderen Gründen nicht in der Analyse darzustellen sind: Artikel 5, Artikel 17, Artikel 21, Artikel 24, Artikel 27- 39, Artikel 41-48, Artikel 54- 59, Artikel 61-81.

Die Istanbul-Konvention basiert auf einem Vier-Säulen-Prinzip: *Prävention, Schutz, Strafverfolgung* und *Ineinandergreifende politische Maßnahmen*. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet sich ein Land, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Diese vier Säulen stehen im Zentrum der vorliegenden Analyse. Im Folgenden werden sie erläutert sowie ausschließlich die der Analyse unterzogenen Artikel expliziert.

Die von der Analyse berücksichtigten Artikel, werden nach den Themenbereichen der Istanbul-Konvention wie folgt dargestellt:

Abbildung 1: Eingeschlossene Artikel der Istanbul-Konvention im Rahmen der Analyse

| Prävention | Schutz | Strafverfolgung | Ineinander-greifende politische Maßnahmen |
|--|---|--|--|
| Allgemeine Maßnahmen (Artikel 12) | Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 18) | Allgemeine Verpflichtungen (Artikel 49) | Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen (Artikel 7) |
| Bewusstseinsbildung (Artikel 13) | Informationen (Artikel 19) | Soforthilfe, Prävention und Schutz (Artikel 50) | Finanzielle Mittel (Artikel 8) |
| Bildung (Artikel 14) | Allgemeine Hilfsdienste (Artikel 20) | Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement (Artikel 51) | Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft (Artikel 9) |
| Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen (Artikel 15) | Spezialisierte Hilfsdienste (Artikel 22) | Eilschutzanordnungen (Artikel 52) | Koordinierungsstellen (Artikel 10) |
| Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Artikel 16) | Schutzunterkünfte (Artikel 23) | Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen (Artikel 53) | Datensammlung und Forschung (Artikel 11) |
| | Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Artikel 25) | | Asylanträge aufgrund des Geschlechts (Artikel 60) |
| | Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind (Artikel 26) | | |
| | Sexuelle Belästigung (Artikel 40) | | |

Die erste Säule: Prävention

Unter Gewaltprävention werden sechs Artikel (Artikel 12 bis 17) gefasst, wobei für die vorliegende Analyse der Fokus auf den Artikeln 12 bis 16 liegt. Hierbei geht es zum einen um allgemeine Verpflichtungen, wie soziale und kulturelle Veränderungen zu bewirken,

die von der Vorstellung der Unterlegenheit von Frauen* oder von diskriminierenden Rollenvorstellungen geprägt sind (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1033f.). Zum anderen um Maßnahmen, die zur Infragestellung von Geschlechtsstereotypen beitragen sowie die Rechte von Frauen* stärken sollen. Dabei sollen alle Mitglieder der Gesellschaft einbezogen werden, insbesondere auch Männer*, deren Beteiligung an der Umsetzung besonders erwünscht ist (vgl. ebd., S. 1034). Die Säule beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für Gewaltthemen durch Kampagnen und einen Ausbau und die Intensivierung von Öffentlichkeitsarbeit (vgl. ebd.). In Schulen soll dahingehend ein Unterricht stattfinden, der die Gleichheit der Geschlechter hervorhebt, gewaltfreie Konfliktlösung lehrt und diskriminierende Rollenvorstellungen aufbricht (vgl. ebd., S. 134f.). Für Menschen bestimmter Berufsgruppen, die mit Betroffenen (aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt) oder Täter*innen arbeiten, sollen mehr und geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten bereitgestellt werden (vgl. ebd., S. 1035). Auch für Täter*innen sollen Programme, die ein gewaltfreies Miteinander vermitteln und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster verändern, ausgebaut werden (vgl. ebd.).

Die zweite Säule: Schutz

Die zweite Säule *Schutz* umfasst Artikel 18 bis 28, von denen Artikel 18, 19, 20, 22, 23, 25 und 26 der Analyse unterzogen wurden, außerdem Artikel 40, der Maßnahmen zur Strafverfolgung bei sexueller Belästigung fordert. Bei letzterem sei darauf hingewiesen, dass für die vorliegende Analyse ausschließlich der Umgang von Organisationen mit dem Thema der sexuellen Belästigung und die dazu getroffenen Maßnahmen relevant sind. Die Sicherheit und die Bedürfnisse der Betroffenen und Zeug*innen von Gewalt stehen im Mittelpunkt der Maßnahmen, die unter dieser Säule gefasst werden. Die Vertragsstaaten verpflichten sich durch ihre Ratifizierung, Menschen, die von Gewalt betroffen waren oder sind, vor weiteren Gewalttaten zu schützen (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1036). Dies erfordert die Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen. Es muss sichergestellt sein, dass Betroffene über ihre Rechte informiert sind und wissen, wo und wie sie Hilfe bekommen können, in einer Sprache, die sie verstehen (vgl. ebd., S. 1037). Daneben umfasst die zweite Säule Maßnahmen, wie allgemeine und spezialisierte Hilfsdienste, die Betroffene von Gewalt unter anderem bei der Verarbeitung ihrer Erlebnisse und ihrer Genesung unterstützen sollen (vgl. ebd.). Außerdem fordert das Abkommen eine ausreichende Anzahl von Schutzunterkünften, um Betroffenen von Gewalt, insbesondere vulnerable bzw. vulnerabilisierte Gruppen, Schutz zu gewähren und ihnen einen aktiven Zugang zu ermöglichen (vgl. ebd., S. 1038). Für Betroffene von sexueller Gewalt sollen die Vertragsparteien leicht zugängliche Krisenzentren zur Verfügung stellen, um dort medizinische Hilfe, rechtsmedizinische Untersuchungen und Beratung anbieten zu können (vgl. ebd.). Schutz und Unterstützung soll auch für Kinder, die Zeug*innen von Gewalt geworden sind, sichergestellt werden, deren Rechte und Bedürfnisse sollen dabei immer im Vordergrund stehen. Entsprechend sollen ausreichend bedarfsgerechte Beratungsangebote zur Verfügung stehen (vgl. ebd., S. 1039).

Die dritte Säule: Strafverfolgung

Die *Strafverfolgung* bildet die dritte Säule der Istanbul-Konvention. Im Fokus der Analyse stehen Artikel 49, 50, 51, 52 und 53. Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sicherstellung von Ermittlungen und Gerichtsverfahren, die im Kontext von allen in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt stehen. Entsprechende Maßnahmen sollen im Rahmen eines geschlechterbewussten Verständnisses von Gewalt eingeführt werden und unter Berücksichtigung der Menschenrechte, die Ermittlung und Strafverfolgung dieser Gewalttaten garantieren (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1046). Jene Straftaten sollen eine sofortige Reaktion der Strafverfolgungsbehörden veranlassen, um Betroffenen unmittelbaren und angemessenen Schutz bieten zu können (vgl. ebd.). Hierzu zählen ebenfalls eine angemessene Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement, um weiteren Gewalttaten vorzubeugen und die Gefahr, die von Täter*innen ausgeht, adäquat einschätzen zu können (vgl. ebd., S. 1047). Für Situationen Häuslicher Gewalt, in denen eine unmittelbare Gefahr von Täter*innen ausgeht, können die zuständigen Behörden Eilschutzanordnungen veranlassen, die den Täter*innen den Kontakt zu den Gefährdeten verbietet und sie für einen bestimmten Zeitraum der Wohnung verweist (vgl. ebd.). Zuständige Behörden sollen Schutzanordnungen sowie Kontakt- und Näherungsverbote für Betroffene der in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt ausstellen können (vgl. ebd., S. 1047f.).

Die vierte Säule: Ineinandergreifende politische Maßnahmen

Der vierten Säule lassen sich Artikel 7 bis 11 zuordnen. Diese fünf Artikel sowie Artikel 60, waren ebenfalls Gegenstand der Analyse. Durch die Ratifizierung des Übereinkommens gewährleisten die Vertragsstaaten, dass landesweit umfassende und koordinierte politische Maßnahmen ergriffen werden, die Gewalt verhüten und bekämpfen (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1032). Hierfür verpflichten sich die Vertragsstaaten, entsprechend finanzielle und personelle Mittel bereitzustellen, für staatliche und nichtstaatliche Organisationen sowie für Organisationen der Zivilgesellschaft (vgl. ebd.). Vor allem nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen sollen anerkannt und unterstützt und in enge Zusammenarbeit mit staatlichen Organisationen gebracht werden (vgl. ebd.). Zur Bekämpfung und Verhütung sollen eigens Koordinierungsstellen eingerichtet werden, denen u. a. die Aufgabe zukommt, die Datensammlung und -analyse der erfassten, in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Gewalttaten zu koordinieren (vgl. ebd., S. 1032f.). Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Datensammlung und Forschung zu im Geltungsbereich des Übereinkommens liegenden Formen von Gewalt und der Überprüfung von getroffenen Maßnahmen (vgl. ebd., S. 1033). Die gesammelten Daten sollen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Artikel 60 umfasst die Verpflichtung zur Aufnahme von Asylbewerber*innen, die aufgrund ihres Geschlechts verfolgt werden (vgl. ebd., S. 1051). Die Vertragsparteien verpflichten sich, eben jenen geschlechtssensible Aufnahmeverfahren zu gewährleisten und Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen (vgl. ebd., S. 1051).

2. Methodisches Vorgehen

Mit Hilfe einer deskriptiven Bestandsaufnahme (Analyse der Ist-Situation) wurde ein Überblick über die aktuelle Landschaft der Beratungs- und Unterstützungsangebote für von Gewalt und Häuslicher Gewalt bedrohter Frauen* in Rheinland-Pfalz erstellt. Außerdem wurden die bisher getroffenen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz, die der Umsetzung der Anforderungen der Istanbul-Konvention dienen, analysiert. Auf Basis dieser Ist-Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention galt es, Weiterentwicklungsbedarfe zu identifizieren – dies sowohl qualitativ als auch quantitativ und auch mit Blick auf ggf. sichtbar werdende regionale Versorgungslücken. In diesem Zusammenhang sollten kurz- und langfristige Handlungsmöglichkeiten zur bedarfsgerechten Erweiterung des Unterstützungssystems für von Gewalt und Häuslicher Gewalt betroffene Frauen* entwickelt werden. Die Handlungsempfehlungen sollen perspektivisch in einen Aktionsplan der Landesregierung überführt werden können.

Um die Fragestellungen des Projektes beantworten zu können, wurden unterschiedliche methodische Zugänge notwendig, mit denen Informationen und Bewertungen verschiedener Akteur*innen erhoben werden. Dieses Vorgehen wird nachfolgend dargelegt.

2.1 Literatur- und Dokumentenanalyse

Im Rahmen der Analyse wurden vielfältige Dokumente und Daten ausgewertet. Ein Fokus lag auf den für die Analyse relevanten Aspekten des GREVIO-Berichts (2020) und des Schattenberichts (2020). Die Koordinierungsstelle für die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz konnte, dank einer offiziellen Abfrage am 5. November 2020, dem ism eine große Zahl an Stellungnahmen und wichtigen Hinweisen verschiedener Fachakteur*innen und Institutionen des Landes zur Verfügung stellen. Diese wurden ebenfalls in die Literatur- und Dokumentenanalyse aufgenommen.

Das Vorgehen bei der Dokumentenanalyse ist als mehrschrittig einzuordnen und wurde wie folgt durchgeführt:

- Schritt 1: Sichtung der Dokumente
- Schritt 2: Systematisierung der Dokumente innerhalb einer Übersicht
- Schritt 3: Prüfung der Relevanz der Dokumente für die festgelegten Analyse-Artikel
- Schritt 4: Abstimmung zur Dokumentenübersicht mit der auftraggebenden Stelle
- Schritt 5: Zuordnung der Dokumente zu den Analyse-Artikeln
- Schritt 6: Zuordnung der Inhalte der Dokumente zu den Analyse-Artikeln
- Schritt 7: Systematisierung der Inhalte unter den Analyse-Artikeln nach ersten Erkenntnissen zu Weiterentwicklungsbedarfen und Handlungsempfehlungen

Eine Übersicht über die analysierten Dokumente findet sich in der Dokumentenübersicht am Ende des Berichtes.

2.2 Sekundärdatenanalyse

Im Weiteren wurde für die Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention eine Sekundärdatenanalyse umgesetzt. Dafür wurden dem ism die Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz (PKS-RLP) und die Berichte der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe zur Verfügung gestellt. Daten aus den Berichten der jeweiligen Einrichtungen lagen nur in aggregierter Form vor.

In die Analyse eingeflossen sind: (1) Übersicht über die Akteur*innen in Rheinland-Pfalz, (2) Einzel- und Jahresstatistiken sowie Berichte der Frauenhäuser und Frauennotrufe, (3) Einzelstatistiken der Interventionsstellen sowie (4) Polizeiliche Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz.

Die Analyse der vorhandenen Daten diene u. a. dazu, mögliche Erkenntnislücken zu identifizieren, die dann in der Online-Befragung als zusätzliche Datenerhebung zur Vervollständigung Berücksichtigung finden konnte.

2.3 Quantitative Erhebung: Online-Fragebögen

Neben der Ist-Stand-Analyse galt es, zentrale Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in den für Rheinland-Pfalz relevanten Themenfeldern zu identifizieren. Das ism schlug hierzu, im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 der Istanbul-Konvention, die Einbeziehung/Beteiligung der unterschiedlichen Institutionen im Feld, eine Befragung der Betroffenen und möglichst aller relevanten professionellen Akteur*innen vor, um einen breiten, perspektivendifferenzierten Blick zu erhalten.

Befragung von Betroffenen

Die Einbindung der Betroffenenperspektive ist eine zentrale Herausforderung in jedem Forschungsvorhaben. Vor allem vulnerabilisierte Zielgruppen (Menschen, die sich in ihrer Biografie in Gewaltsituationen befunden haben und/oder sich akut darin befinden und sich Hilfe im Unterstützungssystem für Gewaltbetroffene erhoffen) sind – wie auch andere Studien zeigen (vgl. Schröttle, 2016, S. 102) – nur schwer für die Beteiligung an Untersuchungen dieserart zu gewinnen. Leider ist es auch vorliegender Studie nicht gelungen, eine ausreichend hohe Fallzahl Betroffener zu erreichen, um verallgemeinerbare Aussagen abzuleiten und vertiefende Analysen durchzuführen. Vorgesehen war eine Betroffenenbefragung.

Der Fragebogen für Gewaltbetroffene fokussierte folgende übergreifende Forschungsfragen zum Hilfe- und Unterstützungssystem:

- Was erleben Betroffene als hilfreich und mit welchen Hürden sehen sie sich konfrontiert? Was sind ggf. Zugangserschwerisse und Problemfaktoren im Hilfeprozess?
- Was müsste sich aus Sicht der Betroffenen verändern, um das vorhandene Unterstützungs- und Beratungssystem bedarfsgerecht weiterzuentwickeln?

An der Befragung für Betroffene konnte teilnehmen, wer schon einmal von Gewalt betroffen war oder betroffen ist und im Zuge dessen Kontakt mit dem Hilfesystem in Rheinland-Pfalz hat(te). Der Fragebogen wurde für Betroffene unabhängig ihres biologischen oder sozialen Geschlechts konzipiert.¹⁵ Die Personengruppen „Männer*“ und „diverse Menschen“ wurden entsprechend berücksichtigt. Der Online-Fragebogen erfasste neben soziodemografischen Daten vor allem die subjektiven Erfahrungen der Betroffenen mit dem Hilfesystem.¹⁶

Folgende Dimensionen wurden für die Erarbeitung der Fragestellungen innerhalb des Fragebogens entwickelt:

Person

Geschlecht/Gender
Sexuelle Orientierung
Alter
Familienstand
Schwangerschaft
Anzahl/Alter der Kinder
Herkunft der Person und der Eltern
Staatsangehörigkeit/Status
Religion
Bildungsabschluss
Beschäftigung und Einkommenssituation (Fokus auf finanzielle Abhängigkeiten der Betroffenen)
Behinderungen
Pflegebedarf

Lebenssituation der Betroffenen

Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
Familiensprachen
Beschäftigung und Einkommenssituation (Fokus auf finanzielle Abhängigkeiten der Betroffenen)
Wohnsitz
Soziale Eingebundenheit

Gewalt- und Hilfesystemerfahrungen der Betroffenen

*Wohnsituation mit Täter*in*
Wohnsituation nach Gewalterfahrung

¹⁵ „Ein vorsichtiger Datenvergleich der Gewalterfahrungen von Frauen und Männern legt nahe, dass Männer etwa gleich häufig wie Frauen mindestens einmal eine körperliche Gewalthandlung durch eine/n BeziehungspartnerIn erlebt haben, allerdings deutlich seltener von schwerer, bedrohlicher und wiederholter Gewalt betroffen waren, wie sie systematische Misshandlungsbeziehungen kennzeichnet (GigNet 2008). Die These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen (Kimmel 2002) kann vor dem Hintergrund unterschiedlicher Muster und Schweregrade von Gewalt in Paarbeziehungen nicht aufrechterhalten werden (Schröttle 2010). Darüber hinaus sind Männer kaum von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben betroffen“ (Schröttle 2017, S.836).

¹⁶ Dabei stehen vor allem auch jene Einrichtungen im Fokus, die durch den Institutionenbogen erreicht werden sollen, um hinsichtlich Weiterentwicklungspotenzialen perspektivisch einen Abgleich von Angebot und Bedarfen zu ermöglichen.

*Beziehung/Verbindung mit Täter*in*
Handlungen nach Gewalterfahrung
Private und professionelle Unterstützungspersonen z. B. Freunde, Fachkräfte
Art der Hilfe
Häufigkeit/Dauer der Inanspruchnahme
Kenntnisse über Hilfen
Wege der Kontaktaufnahme
Zugang zur Hilfe z. B. Entfernung, Anfahrt, Erreichbarkeit, Wartezeit
Persönliche Erfahrungen mit der Hilfe z. B. Wohlbefinden, Diskriminierungserfahrungen, Zufriedenheit mit Angebot
Einbezug der Kinder als Mitbetroffene ins Hilfesystem
Hürden der Inanspruchnahme z. B. Aufnahmevoraussetzungen, Kosten
Übergang aus dem Hilfesystem (Erfahrungen, Erwartungen, Einschätzungen)
Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Hilfesystems

Der Betroffenen-Fragebogen wurde auch in „Einfacher Sprache“ entwickelt. Dabei sollte die Verwendung von leicht verständlicher Sprache ohne Fremdwörter und komplexe Satzkonstruktionen möglichst viele von Gewalt Betroffene, unabhängig ihres Bildungsstandes, ihrer Deutschkenntnisse, ihrer Herkunft, ihrer kognitiven Voraussetzungen o. ä., zur Beantwortung des Fragebogens befähigen. Zur Übersetzung in Einfache Sprache wurde sich an den Regeln des „Netzwerk für Leichte Sprache“ orientiert. Daneben wurde auch bei der inhaltlichen Ausrichtung und Gestaltung der Fragen darauf geachtet, häufig marginalisierte und exkludierte Zielgruppen systematisch zu berücksichtigen.

Rückmeldungen der Fachakteur*innen zufolge scheinen sich im Zuge der Coronapandemie die soziale Isolation Betroffener, Abhängigkeitsverhältnisse sowie auch Kontrolle durch gewaltausübende Personen noch verstärkt zu haben. Dadurch gestaltete es sich auch für die Fachkräfte im Unterstützungssystem schwierig, den Kontakt zur Zielgruppe aufzubauen bzw. aufrecht zu erhalten und über die Befragung zu informieren. Daher sollten – sobald sich die Coronalage normalisiert bzw. das Virus weniger Einfluss auf das Leben der Menschen nimmt – Anschlussstudien diese Erkenntnislücke schließen. Diese könnten zum einen den Fokus erweitern, um auch Zielgruppen (z. B. vulnerabilisierte Gruppen, die in besonders hohem Maße von Gewalt betroffen sind und/oder auch Frauen in gehobenen sozialen und Bildungslagen (vgl. Schröttle, 2016, S. 102)) zu erreichen, die zwar einen vorhandenen, jedoch verdeckten Unterstützungsbedarf haben, wenn diese nicht im Unterstützungssystem erfasst bzw. von diesem erreicht werden. Zum anderen können über unterschiedliche (mixed-methods, Quer- und Längsschnitt) und innovative (partizipative Forschung) Methoden und Zugänge verlässliche Aussagen über die Inanspruchnahme des Hilfesystems, entsprechende Bedarfe der Betroffenen, respektive auch tatsächliche Gewaltausmaße/Gewaltbelastungen (bestimmter Betroffengruppen) sowie auch spezifische Ursachen- und Entstehungszusammenhänge aufgedeckt werden (vgl. Schröttle, 2016, S. 103). Gerade qualitative, dadurch mehr in die Tiefe gehende Forschungsmethoden, die häufig als niedrigschwelliger wahrgenommen werden, könnten hier einen zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern. Darüber hinaus gilt es, die Aufmerksamkeit (durch breit angelegte Information über das Anliegen) aber auch das Vertrauen der Zielgruppe zu gewinnen (durch Maßnahmen zur Kontaktanbahnung,

Schulung von Fachakteur*innen als Interviewer*innen). Sowohl bei der Analyse vorliegender Studienergebnisse als auch bei der Entwicklung und Konzeption zukünftiger Untersuchungen sollten Betroffene beteiligt und deren Perspektive miteinbezogen werden. Im Kontext der Pandemie konnte dieses Vorhaben – trotz umfangreicher Vorarbeiten – nicht zufriedenstellend realisiert werden.

Befragung von Institutionen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems

Da im Rahmen der Dokumentenanalyse bereits weitreichende Informationen der professionellen Akteur*innen für die Analyse zusammengestellt werden konnten, wurde eine fokussierte Befragung durchgeführt, die fehlende Perspektiven der professionellen Akteur*innen stellvertretend für ihre Institutionen in den Blick nahm.

Zur Vorbereitung der Befragung der Institutionen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz wurde gemeinsam mit der Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention der Kreis der zu befragenden Akteur*innen/Institutionen festgelegt. Ziel war es, eine möglichst perspektivendifferenzierte Befragung unterschiedlicher Einrichtungen durchzuführen. Der Fragebogen wurde entwickelt für Leitungen und/oder Mitarbeiter*innen des Präventionssystems unter dem Kindertageseinrichtungen und Schulen gefasst wurden und für Leitungen und/oder Mitarbeiter*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems, zu dem Interventionsstellen, Frauennotrufe, Täterarbeitseinrichtungen, sonstigen auf Gewalt spezialisierte Beratungsstellen, andere Beratungsstellen (z. B. ist bei Beratung Gewalt nicht Schwerpunkt des Angebots), Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Jugendämter, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Kontext Häuslicher Gewalt, Kinderschutzdienste, Polizei, Kommunalverwaltungen, Kliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen und Regionale Runde Tische gehören. Die Akteur*innen wurden im Fragebogen für Institutionen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz nach ihrer je fachlichen Perspektive zu unterschiedlichen Themenfeldern befragt, die sich im Rahmen der Dokumentenanalyse sowie in anschließender Abstimmung mit dem Ministerium als zentral herausstellten. Pro Einrichtung durfte nur ein Fragebogen ausgefüllt werden. Dementsprechend war das Ziel, statt möglichst viele Mitarbeiter*innen möglichst viele Institutionen zu erreichen. Die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

| Übersicht über die Anzahl der Einrichtungen, die an der Befragung teilgenommen haben | Anzahl |
|---|---------------|
| Andere Beratungsstellen z. B. Schwangerschaftsberatung, Suchtberatung | 29 |
| Frauenhäuser (davon 4 Einzelrückmeldungen von Frauenhausberatungsstellen) | 18 |
| Frauennotrufe | 13 |
| Interventionsstellen | 15 |
| Jugendämter | 13 |
| Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext Häuslicher Gewalt | 4 |
| Kinderschutzdienste | 10 |
| Kindertageseinrichtungen | 213 |
| Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen (auch Forensische Ambulanz und OEG-Traumaambulanzen) | 7 |
| Polizei | 86 |
| Regionale Runde Tische | 12 |
| Schulen | 203 |
| Sonstige Beratungsstellen spezialisiert auf Gewalt | 9 |
| Sonstige Stellen der Kommunalverwaltungen, insbesondere Gleichstellungsbeauftragte (nach GemO und LKO) oder vergleichbare Stellen | 34 |
| Täterarbeitseinrichtungen | 7 |
| Summe | 673 |

Grundsätzlich wurde bei der Konzeptionierung und Durchführung der Befragung stets die Expertise der Akteur*innen aus dem spezialisierten Beratungs- und Unterstützungssystem eingebunden. Dies betrifft die zielgruppenadäquate inhaltliche und sprachliche Gestaltung des Fragebogens. Zudem wurde der entwickelte Erhebungsbogen in Hinblick auf dessen Handhabbarkeit, Verständlichkeit und Praxistauglichkeit im Rahmen eines Pretests vorab getestet. Folgende Dimensionen wurden der Erstellung des Fragebogens zu Grunde gelegt:

Dimensionen des Fragebogens für Institutionen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz

Qualität

Erreichbarkeit (Regionale Verteilung, regionale/geografische Verortung, Öffnungszeiten, Kontaktmöglichkeiten)
Barrierefrei/-arm
Reichweite/Häufigkeit/Dauer des Angebots
Zugänglichkeit (Sprache, Alter, Sicherheit, Leichte Sprache, verschiedene Abstraktionsniveaus, kinderfreundlich, analog und digital, Wartezeit usw.)
Zielgruppen-/Betroffenenvielfalt
Transparenz
Informationswege
Medium des Kontaktes
Bekanntheit des Angebots
Standards und Verfahren
Steuerung
Daten
Nachhaltigkeit
Evaluation/Monitoring
Dokumentation

Finanzierung

Art der Mittel z. B. Spenden
Geldgebende
Kosten für Betroffene
*Träger*in der Kosten*
Ansiedelung/Träger der Angebote

Personal

Anzahl
Ausbildung
Fortbildungen
Aufgaben

Zusammenarbeit

Beteiligung
Kooperation/Vernetzung
Querschnittsaufgaben
Anerkennung

Um eine möglichst breite Beteiligung an der Befragung sicherzustellen, wurde die Erhebung über einen nutzer*innenfreundlichen, standardisierten Online-Fragebogen umgesetzt und auf einer entsprechenden Website gehostet. Diese hat den Vorteil, dass die Befragung breit gestreut und beworben werden konnte und damit auch betroffene Frauen* erreicht werden können, die (noch) nicht in den Hilfesystemen bekannt sind.

Das Fragen-Format variierte dabei zwischen offenen¹⁷, halboffenen¹⁸, und geschlossenen¹⁹ Fragen, wobei auf geschlossene Fragen jeweils eine oder mehrere Antworten gegeben werden konnten.

Der Fragebogen wurde mithilfe des Programms „Q-Set“²⁰ erstellt. Den entsprechenden Link erhielten die Akteur*innen und Betroffenen über Multiplikator*innen im Hilfesystem (z. B. Trägervertreter*innen, Mitarbeiter*innen in Beratungsstellen und/oder Frauenhäusern etc.), die durch die Koordinierungsstelle informiert wurden. Die Befragung erfolgte anonym. Die erfassten Daten wurden als SPSS-Datei aufbereitet und standen elektronisch für Auswertungen zur Verfügung.

2.4 Qualitative Erhebung: Fokusgruppendifkussion

Als weiteres methodisches Element der Analyse wurde eine Fokusgruppendifkussion durchgeführt, die ein hohes Maß an Beteiligung ermöglicht. Fokusgruppen werden bereits seit den 80er-Jahren in der sozialwissenschaftlichen Forschung genutzt. Die dortigen Repräsentant*innen einer Zielgruppe werden nach spezifischen Kriterien ausgewählt (Beruf, Arbeitsfeld usw.) und homogen oder heterogen zusammengesetzt. Im Diskurs werden die Sinn- und Meinungsgehalte der Stellvertreter*innengruppe reproduziert und lassen sich somit methodologisch zuverlässig erheben. Die Teilnehmenden einer Fokusgruppe nehmen somit nicht als Sprachrohr ihrer spezifischen Einrichtung an der Fokusgruppe teil, sondern als Expert*innen aus ihrer Zielgruppe und sprechen für diese.

Fokusgruppen zielen darauf ab, in Form von qualitativen Gruppendiskussionen und Arbeitsgruppen die jeweils relevanten Wissensbestände zu den spezifischen Bedarfen zu erschließen. Im Rahmen der Fokusgruppen sollen zum einen die bisherigen Ergebnisse der vorangegangenen Analyseschritte rückgespiegelt, diskutiert und validiert werden. Zum anderen geht es neben der Informationsgewinnung darum, relevante Schlüsselakteur*innen zusammen zu bringen und an der Analyse zu beteiligen. So steht im Zentrum der Forschungsmethode der Fokusgruppe insbesondere die kooperative Problemlösung sowie die Sammlung und Diskussion von Handlungsempfehlungen. Die Teilnehmenden werden als Expert*innen erachtet und beeinflussen den Ablauf und die Inhalte der Gruppendiskussion nach eigenen Vorstellungen.

¹⁷ Diese haben den Vorteil, dass die Befragten die Möglichkeit haben, sich in ihren eigenen Worten so auszudrücken, wie sie es gewohnt sind. Ein Nachteil kann dabei sein, dass Ergebnisse stark von der jeweiligen Verbalisierungsfähigkeit abhängig sind und nicht unbedingt von der tatsächlichen Einstellung zum gefragten Sachverhalt. Ein weiterer Nachteil offener Fragen ist der Aufwand, der mit ihrer Auswertung verbunden ist.

¹⁸ Halboffene Fragen sind eine Mischform, bei der einer geschlossenen Frage eine zusätzliche Kategorie (z. B.: „Sonstiges, nämlich“) angehängt wird, die als offene Frage beantwortet werden kann. Eine halboffene Frage bietet sich immer dann an, wenn die möglichen Antworten auf eine Frage zwar gut abgeschätzt, aber nicht definitiv bestimmt werden können.

¹⁹ Geschlossene Fragen lassen sich sehr gut auswerten, können jedoch den Nachteil haben, dass sich die Befragten nicht in den vorgegebenen Kategorien wiederfinden. Zudem kann nur als Antwort angegeben werden, wonach auch gefragt wird. Der Erkenntnisgewinn ist dabei beschränkt.

²⁰ <https://www.q-set.de/>

Diese qualitative Methode bietet den Vorteil, das Themenfeld aus der Perspektive der Schlüsselakteur*innen erschließen und deren Bedeutungszusammenhänge und Prioritätensetzung erfragen zu können. Einblicke in den Arbeitskontext der Fachkräfte beziehungsweise in die Lebenswelt der Betroffenen werden möglich und Spannungsfelder, Herausforderungen sowie Lösungsoptionen können gemeinsam beleuchtet werden. Dies entsteht in einem Gruppenprozess, sodass die Ergebnisse der Diskussionen nicht nur die Einzelmeinungen der Teilnehmenden widerspiegeln, sondern deren Austausch- und Diskussionsprozesse untereinander mit einbeziehen. Damit möglichst viel Raum für die Perspektive der Teilnehmenden vorhanden ist und sie die Möglichkeit haben, eigene Relevanzen und Bedeutungen zu setzen und zu entwickeln, ist es notwendig mit möglichst großer Offenheit und Zurückhaltung auf Seiten der Leitung/Moderation in die Gesprächssituation zu gehen.

Zu einer Fokusgruppe gehören durchschnittlich 6-10 Personen, die sich in 1-2 Stunden mit einer Fragestellung beschäftigen. Der Ablauf einer Fokusgruppendifkussion gliedert sich in sieben Arbeitsschritte: Auswahl des Themas, Erstellung eines Diskussions-Leitfadens, Auswahl des Ortes, Auswahl der Gruppe, Einladung der Teilnehmenden, Durchführung und Auswertung der Fokusgruppendifkussion.

Die Auswahl der Teilnehmenden wurde auf der Basis bereits erhobener Perspektiven im Rahmen der Dokumentenanalyse und der Befragungen vorgenommen. Es sollten hier Gruppen erreicht werden, die bisher weniger berücksichtigt wurden.

Im Sinne einer möglichst heterogenen Zusammensetzung des Teilnehmer*innenkreises und um im Rahmen der Fokusgruppen möglichst verschiedene Perspektiven einzubeziehen²¹ setzte sich die Gruppe wie folgt zusammen.²²

Vertreter*innen aus den Bereichen:

- Kita-Sozialarbeit
- Schulsozialarbeit
- Kinderschutzbund
- Wohlfahrtsverband
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion - Bereich Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende
- Gleichstellungsbeauftragte nach dem Landesgleichstellungsgesetz

²¹ Damit wird zudem dem integrativen Ansatz – nichtstaatliche Organisationen und Kommunen in jedem Schritt zu beteiligen (Maßgabe Artikel 7 Absatz 3 der Istanbul-Konvention) – Rechnung getragen. Für die Analyse sind Institutionen, die Hilfe anbieten und im Bereich geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt ein Angebot bereitstellen beteiligt worden. Selbstorganisationen oder Betroffene wurden nicht als Institutionen betrachtet und aus methodischen Gründen deswegen nicht im Rahmen dieser Befragung eingebunden.

²² Über den tatsächlichen Teilnehmer:innenkreis hinaus wurden weitere Personen aus Bereichen wie Freizeit/Sport, Jugendvertretung, Frauenbeauftragte nach dem LWTG, Arbeit, Pflege, Seniorenvertretung und andere angefragt.

- Gemeinnütziger Verein – Bereich Vulnerabilisierte Gruppen
- Landesfrauenbeirat

Die Entwicklung der Fragestellungen, aus denen ein Leitfaden für die Gesprächsführung entwickelt wurde, ergab sich aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme. Ein inhaltlicher Fokus lag auf dem Bereich Prävention.

Dabei hatte der Leitfaden nicht die Aufgabe, ein Skelett für einen strukturierten Fragebogen abzugeben, sondern erarbeitetes Hintergrundwissen thematisch zu organisieren. Die Leitfragen, die eher als Hintergrundfolie dienten, wurden ausschließlich offen formuliert, um möglichst viele Erzählimpulse zu setzen. Thematisch bilden sie die Schwerpunktlegung ab. Dabei ist es wichtig, den selbst entwickelten thematischen Fokus nicht zu explizit in die Gesprächssituation einzubringen, sondern lediglich Erzählanreize zu setzen und den Gesprächsteilnehmer*innen ihrerseits die Möglichkeit zu geben, eigene Relevanzen/Schwerpunkte zu setzen. Den inhaltlichen Schwerpunkt des Leitfadens bildete das Thema Prävention. Exemplarisch wurden folgende Themen in den Blick genommen:

- In welchen Bereichen, denken Sie, ist das Land Rheinland-Pfalz bereits gut im Bereich Prävention von Gewalt aufgestellt?
- Welche Potenziale sind im Land Rheinland-Pfalz für die Prävention von Gewalt noch ungenutzt?
- Wo sehen Sie besondere Risikofaktoren? (z. B. Corona)
- Wo sehen Sie Lücken in den bestehenden Maßnahmen zur Prävention von Gewalt?
- Wo sehen Sie Handlungsbedarfe?
- Wer könnte diese Veränderungen anstoßen und wie?
- Welche Strukturen könnte man zum Ausbau der Prävention nutzen?
- Wie kann es gelingen insbesondere Gewalt gegen benachteiligte und diskriminierte Bevölkerungsgruppen zu verhindern?

Ziel der Fokusgruppe war:

- ➔ Das Veränderungswissen zum Thema Gewaltprävention der Teilnehmenden zu aktivieren, generieren und kollektivieren,
- ➔ präventive Lösungswege des sozialen Problems geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt zu eröffnen
- ➔ und Handlungsmöglichkeiten durch partizipative Qualitätsentwicklung abzuleiten.

Die Fokusgruppe erfolgte in einer digitalen Gesprächssituation. Die Erkenntnisse der Fokusgruppendifkussion fließen in den Ergebnisteil mit ein und werden entsprechend kenntlich gemacht. Eine Übersicht über die Ergebnisse der Gruppendiskussion ist Anhang 1 zu entnehmen.

3. Übersicht zum Forschungsstand und zum Ausmaß der Gewaltbetroffenheit

Laut einer europaweiten Studie ist und/oder war EU-weit jede dritte Frau (ab dem 15. Lebensjahr) bereits von körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffen (vgl. FRA, 2014). Knapp ein Viertel der Frauen erlebt die Gewalt durch eine*n Beziehungspartner*in²³. Eine von fünf Frauen war bereits von Stalking betroffen, jede zweite wurde schon einmal sexuell belästigt und eine von 20 Frauen (5,0 %) wurde Opfer von Vergewaltigung (vgl. ebd.). In mehr als einem Drittel der Fälle handelt es sich um keine Einzeltat (vgl. Koch et al., 2018). Frauen sind häufig von unterschiedlichen Gewalterfahrungen im Laufe ihres Lebens betroffen. Schätzungen der WHO zufolge zeichnen diese Zahlen ein weltweites Bild der Gewaltbetroffenheit von Frauen (vgl. WHO, 2014).

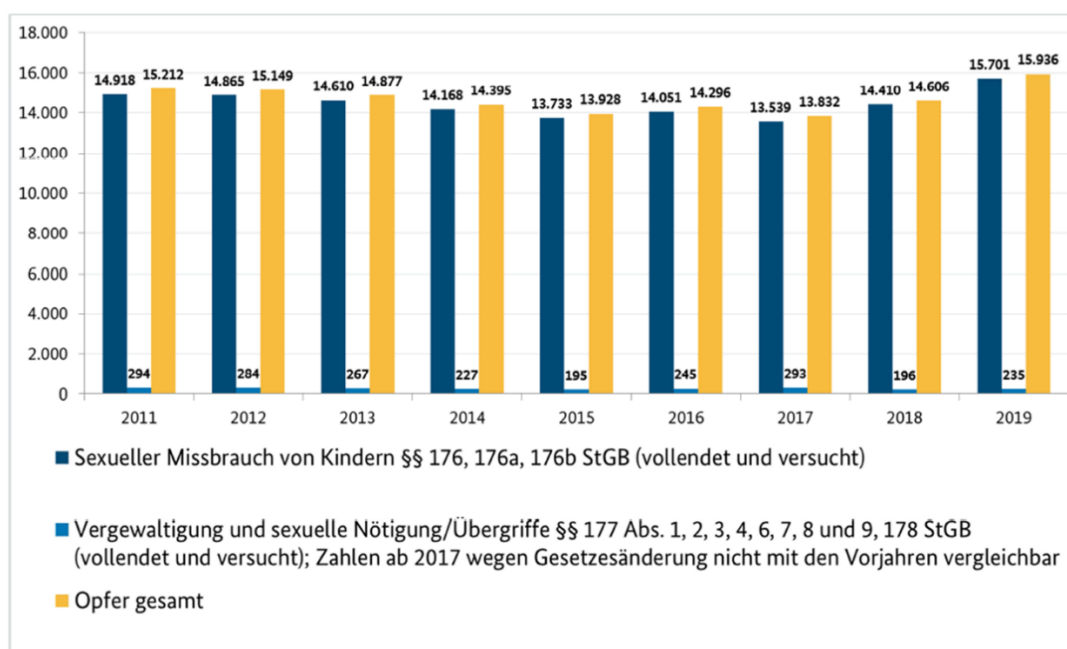
Auch in Deutschland, so zeigen nationale Studien (vgl. Bundeskriminalamt, 2020; Schröttle/Müller, 2004), ist sexualisierte Gewalt gegen Frauen ein weit verbreitetes Phänomen. Die Ergebnisse der ersten umfassenden Repräsentativstudie zum Ausmaß, den Ursachen und Folgen von Gewalt gegen Frauen in Deutschland des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Jahr 2004 zeigen, dass 40 % der befragten Frauen seit ihrem 16. Lebensjahr mindestens einmal körperliche und/oder sexualisierte Gewalt erlebt haben. Mehr als jede zweite Befragte (58 %) war bereits von unterschiedlichen Formen sexueller Belästigung betroffen (vgl. ebd.). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes weist für 2020 bundesweit 81.630 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aus, von denen überwiegend Frauen und Mädchen betroffen sind (vgl. Bundeskriminalamt, 2020). 148.031 Personen, auch hier weitgehend Frauen (80,5 %), wurden im Jahr 2020 Opfer von Partnerschaftsgewalt (vgl. Bundeskriminalamt, 2020). 359 Frauen wurden in diesem Jahr im Kontext von Partnerschaftsgewalt Opfer von versuchtem oder vollendetem Mord- und Totschlag, davon wurden 139 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang. Nahezu jeden dritten Tag kommt demnach eine Frau zu Tode (vgl. ebd.).

Vor allem im Kontext von Partnerschaftsgewalt sind häufig auch Kinder involviert. Kinder, die in ihrem Umfeld Gewalt unmittelbar miterleben müssen, gelten als besonders vulnerabilisierte Betroffengruppe, auch in Fällen von Stalking. Bereits das Miterleben Häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt wird als Kindeswohlgefährdung betrachtet und gilt als Hochrisikofaktor für die kindliche Entwicklung. In vielen Fällen sind sie dabei auch selbst direkter Gewalt ausgesetzt. Der bundesweiten PKS 2020 zufolge sind 152 Kinder gewaltsam zu Tode gekommen, in 134 Fällen erfolgte ein Tötungsversuch. Mit 4.918 Fällen

²³ Die Wahrnehmung als Übergriff, und damit auch die Möglichkeit, Gewalt in Studien als solche zu benennen, wird maßgeblich davon beeinflusst, ob Täter:innen dem Opfer bekannt sind. Taten durch Unbekannte werden zu 70 % sofort als solche wahrgenommen, die durch Bekannte lediglich zu 41 % (Kruber et al. 2021).

von Misshandlungen Schutzbefohlener wurde eine Zunahme um 10 % im Vergleich zum Vorjahr registriert (vgl. Bundeskriminalamt, 2020). Dabei ist vor allem auch die Zahl von Kindern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, besorgniserregend. Sexuelle Gewalt in der Kindheit erleiden Mädchen vier- bis fünfmal so häufig wie Jungen; das gilt sowohl für sexuelle Gewalt durch Erwachsene als auch für Gewalt durch Peers (vgl. Finkelhor et al. 2014). Entsprechend berichten 2 % der Männer gegenüber 6 % der Frauen von sexualisierter Gewalt in ihrer Kindheit betroffen zu sein (vgl. Greve et al., 2014, S. 200). Dabei sind die bundesweiten Zahlen in den vergangenen zehn Jahren gleichbleibend hoch, wie die nachfolgende Abbildung zeigt. 2019 wurden etwa 16.000 Kinder Betroffene von sexualisierter Gewalt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sexuellen Missbrauch. Diese Zahlen zeigen sich seit 2011 jährlich ohne größere Schwankungen²⁴:

Abbildung 2: Anzahl der Opfer sexualisierter Gewalt an Kindern 2011-2019 in Deutschland (Bundeskriminalamt, 2019, S. 34 ff.)



Die Anzeigen beziehen sich dabei zu etwa 75 % auf betroffene Mädchen und zu 25 % auf betroffene Jungen.²⁵ Die Zahlen nehmen dabei Bezug auf das Helffeld, wobei davon auszugehen ist, dass das Dunkelfeld deutlich größer ist.

²⁴ Bei der Verbreitung, dem Erwerb, Besitz und der Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder gab es im Jahr 2021 hingegen einen Anstieg um 108,8 %. Stark zugenommen hat auch die Verbreitung von Missbrauchsabbildungen durch Minderjährige (vgl. BKA, 2021).

²⁵ Quelle: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/01_Januar/28/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_sexueller_Missbrauch.pdf

Dunkelfeld

Über die reale Häufigkeit von Gewaltbetroffenheit von Erwachsenen und Kindern kann nur gemutmaßt werden, da in Statistiken meist polizeilich oder juristisch erfasste Fälle sichtbar werden. Unsichtbar – also im Dunkelfeld²⁶ - bleiben Vorfälle, die nicht gemeldet²⁷ werden (und entsprechend auch die Gründe, warum Fälle von Gewalt nicht zur Anzeige gebracht werden). Studien zufolge werden nur etwa 5 bis 8 % der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung polizeilich zur Anzeige gebracht (vgl. Kruber et al., 2021; Seifarth/Ludwig, 2016). Auf das Problem, Betroffene zu erreichen, bzw. das kohärente Problem der unzureichenden Datenlage zum Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt und die damit einhergehende fehlende Sichtbarkeit der Thematik und der Betroffenen verweisen gleichermaßen regionale, nationale sowie internationale Studien:

„Das Ausmaß von Gewalt im Geschlechterverhältnis kann nur näherungsweise über Dunkelfeldstudien (Gewaltprävalenzstudien) erfasst werden, da aufgrund von Tabuisierungen insbesondere sexualisierte Gewalt und Gewalt in Paarbeziehungen weit überwiegend nicht berichtet wird und damit institutionell „unsichtbar“ bleibt. So gelangen etwa 95 % aller erzwungenen sexuellen Handlungen nicht zur polizeilichen Anzeige und die große Mehrheit der Fälle Häuslicher Gewalt wird weder im Unterstützungssystem noch bei Polizei und Justiz bekannt“ (Schröttle, 2017, S. 835).

Auch im Rahmen der vorliegenden Studie gestaltete es sich schwierig, Adressat*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems zu erreichen. Dies kann an Hürden liegen, die im Forschungsdesign begründet liegen (z. B. Online-Fragebogen, der ohne Internetzugang nicht möglich ist), oder auch an Hemmschwellen auf Seiten der Adressat*innen, vor allem dann, wenn sie sich in einer prekären Lebenslage befinden.

Betroffenengruppen und vulnerabilisierende Faktoren

Studien zufolge hängt das Risiko für Frauen*, Gewalt zu erfahren, von verschiedenen Faktoren ab.²⁸ In diesem Kontext nicht unerwähnt bleiben darf jedoch, dass es die gesellschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen sind, die das Risiko, Betroffene von geschlechtsbezogener Gewalt zu werden, erhöhen bzw. erklären und nicht die Eigenschaften der Frauen*. So erhöhen u. a. Gewalterlebnisse in der Kindheit, das Alter, eine

²⁶ Während das „Dunkelfeld“ die Gesamtheit erlebter (sexualisierter) Gewalt bezeichnet und erfasst, wird nur ein Teil davon polizeilich bekannt. Die polizeilich bekannt gewordenen Delikte werden als „Hellfeld“ bezeichnet.

²⁷ Das Anzeigeverhalten ist dabei je individuell abhängig von Aspekten wie Scham, aktueller Lebenssituation sowie kulturellen Werten und Normen (vgl. u. a. Schröttle et al. 2006; Condon et al. 2011), also der gesellschaftlichen Akzeptanz und Bereitschaft, über Gewalterfahrungen offen/öffentlich zu reden, die wiederum korreliert, mit einer im Gesetz verankerten geschlechtlichen Gleichberechtigung, die zu einer höheren Gewaltsensibilisierung in der Bevölkerung beiträgt (vgl. FRA, 2014, S. 25).

²⁸ Was die Gewaltbetroffenheit von Männern* betrifft, legen Studien unterschiedliche Muster und Schweregrade von Gewalt in Paarbeziehungen nahe. Männer* sind demnach deutlich seltener von schwerer, bedrohlicher und wiederholter Beziehungsgewalt betroffen als Frauen. Im Erwachsenenleben sind sie zudem kaum von sexueller Gewalt betroffen (vgl. Schröttle, 2017).

schwierige finanzielle Lage, der Wohnorttyp (urban oder ländlich), der Beschäftigungsumfang bzw. Arbeitslosigkeit das Risiko, im späteren Leben Betroffene von Gewalt zu werden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2008, S. 43f.; FRA, 2014, S. 35)²⁹. Auch Frauen* mit Migrationsbiographie³⁰ und/oder mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen³¹, sowie wohnungslose Frauen* sind überproportional von geschlechtsbezogener Gewalt betroffen. Demzufolge sind es also vor allem Frauen*, die in vulnerabilisierenden Abhängigkeitsverhältnissen und/oder problematischen Lebenslagen leben.

Kumulieren die Risikofaktoren, potenziert sich entsprechend die Gefahr der Gewaltbetroffenheit. Dabei ist Gewalt gegen Frauen* kein Privatproblem, kein Problem bestimmter Milieus oder Schichten³², sondern es zieht sich durch die gesamte Gesellschaft. So sind Frauen* aller Altersgruppen, Schichten und ethnischen Zugehörigkeiten zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Lebensverlauf in einem hohen Maß von geschlechtsspezifischen Gewaltformen betroffen. Alle Formen von Gewalt sind mit – z.T. erheblichen – gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden, wobei die Erfahrung von Gewalt in unterschiedlichen Phasen im Lebenslauf die Verwirklichung von Lebenschancen nachhaltig behindern kann (vgl. Kavemann/Rothkegel, 2012).

Regionale Untersuchungen lassen den Schluss zu, dass die Tendenz über die vergangenen Jahre hinweg steigend ist (vgl. Brzank et al., 2021; Schröttle, Vogt/Rosemeier 2016, S. 11; BaWü-LAP, 2014, S. 9). Betrachtet man die Prävalenz von Gewalt gegen Frauen in Rheinland-Pfalz zeichnet sich ein ähnliches Bild:

²⁹ Während der Bildungsstand als Variable für sich keinen signifikanten Faktor darstellt, der zu einem höheren Risiko für Gewaltbetroffenheit beiträgt, hängt dieser eng mit den anderen Variablen zusammen und gilt damit als indirekte Einflussvariable.

³⁰ Sprachliche Barrieren und/oder patriarchalisch geprägte Familien- und Partnerschaftsstrukturen erhöhen das Risiko, von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen zu sein (vgl. Schröttle und Khelaifat 2007, S. 64.). Dabei gelten geflüchtete Frauen* als besonders gefährdet (vgl. WHO 2014, S. 2).

³¹ Frauen* mit Behinderung haben zudem einen erschwerten Zugang zum spezialisierten Hilfesystem, da die Angebote meist nicht auf diese Zielgruppe abgestimmt, zu hochschwellig oder die Einrichtungen nicht bedarfsgerecht ausgerichtet sind (vgl. Schröttle et al. 2012., S. 58.).

³² Auch Frauen* in gehobenen sozialen und Bildungslagen erfahren gleichermaßen häufig (schwere) Gewalt durch Partner:innen in ebenfalls gehobener sozialer Lage (vgl. Schröttle und Ansorge 2009). Diese Zielgruppen nutzen jedoch nur selten das Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen und werden auch bei massiver Gewalt seltener polizeilich bekannt oder in der Täterarbeit sichtbar; Gewalt ist hier stärker tabuisiert und wird dadurch seltener institutionell sichtbar (Schröttle und Ansorge 2009).

Prävalenz von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) in Rheinland-Pfalz (2020)³³

| | |
|---|--------|
| Fallzahl | 8.692 |
| Straftaten gegen das Leben | 22 |
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung | 225 |
| Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ³⁴ | 8.445 |
| Ermittelte Tatverdächtige | 7.154 |
| davon Männer | 76,9 % |
| davon Frauen | 23,1 % |
| Opfer | 6.877 |
| davon Männer | 21,0 % |
| davon Frauen | 79,0 % |

Tabelle 1: GesB in Rheinland-Pfalz 2020 (aus der PKS des LKA Rheinland-Pfalz (PKS-RLP), 2020)

Für das Jahr 2020³⁵ weist die PKS-RLP 8.692 Opferdelikte als Fälle von GesB aus. Die Straftaten im Zusammenhang mit GesB stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 319 Fälle (+3,8 %) an. Insgesamt waren 6.877 Opfer weiblich (79,0 %) und 1.829 Opfer männlich (21,0 %). 64,8 % der weiblichen Opfer erfuhren Gewalt durch den Partner (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Lebensgefährte), bei 34,3 % der Opfer wendete der ehemalige Partner Gewalt an. Die übrigen 0,9 % der Opfer waren zum Zeitpunkt der Tat mit dem Täter eng befreundet (vgl. Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, 2020). Eine derzeitige Vergleichbarkeit der Daten bei GesB ist in den Bundesländern aufgrund differenzierter Begrifflichkeiten (GesB und Häusliche Gewalt) und unterschiedlichen Auslegungen (breite und engere Definition) nicht möglich.

Anders als in anderen Bundesländern, in denen Studien in den vergangenen Jahren bereits ein differenziertes Bild von Bedarfen im/an das Frauenhilfesystem und/oder zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene liefern (für Schleswig-Holstein: Kotlenga, Sandra et al. (2021); für Hessen: Schrader, Kathrin et al. (2021); für Baden-Württemberg: Koch, Ute et al. (2018); für Brandenburg: Brzank, Petra (2021); für Sachsen-Anhalt: Kruber, Anja/Voß, Heinz-Jürgen (2021); für Bayern: Schröttle, Monika et

³³ Anm.: Am 31.12.2020 leben 4.098.391 Menschen in RLP, davon 2.072.286 Frauen.

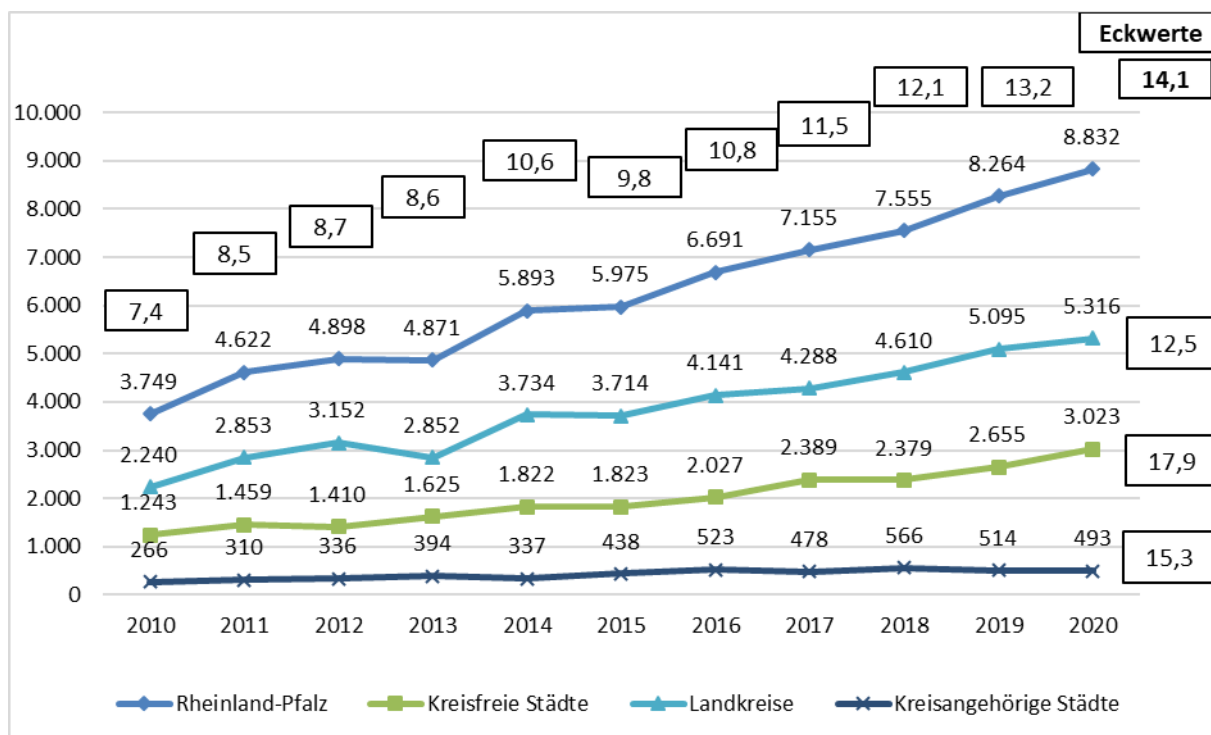
³⁴ Hierzu zählen Körperverletzungsdelikte (KV) (Vorsätzliche einfache KV, Gefährliche und schwere KV, Fahrlässige KV, KV mit Todesfolge), Bedrohung, Nachstellung (Stalking) und Nötigung.

³⁵ Um die GesB-Fallzahlen in Relation zu den Statistiken der Frauenunterstützungseinrichtungen (Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe) setzen zu können, verwenden wir als Referenzdaten Zahlen aus dem Jahr 2020. Im Jahr 2021 wurden in Rheinland-Pfalz 8.243 Straftaten mit Bezug zu GesB registriert.

al. (2016)), ist die Datenlage in Rheinland-Pfalz vergleichsweise lückenhaft. Dagegen ist die Gewaltbetroffenheit von Kindern in Rheinland-Pfalz relativ gut erforscht.

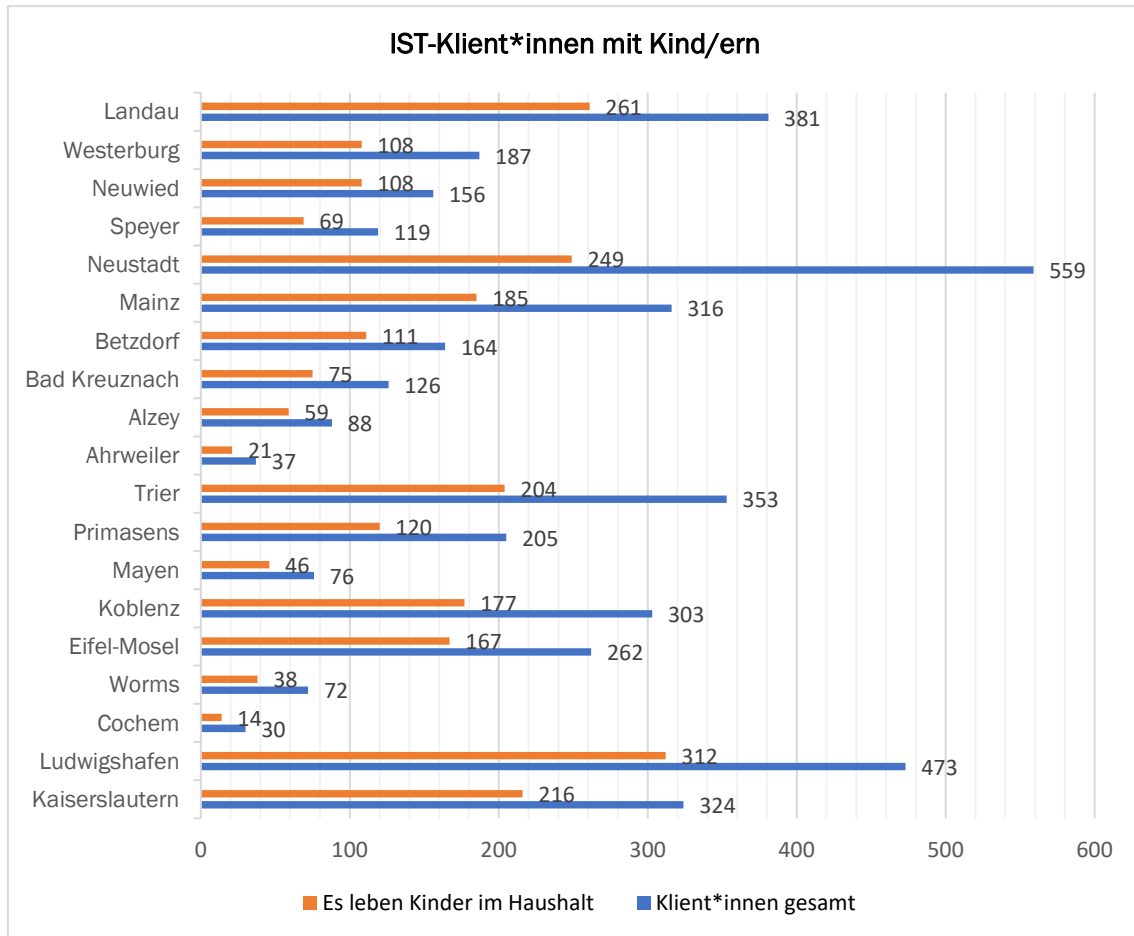
Im Jahr 2020 wurden von 40 der 41 in Rheinland-Pfalz an einer jährlichen Erhebung teilnehmenden Jugendämtern 8.832 Verdachtsmeldungen einer Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) dokumentiert. Im Vergleich zum Vorjahr (8.264) zeigt sich eine leichte Steigerung der Fallzahlen um 6,9 % (vgl. MFFKI, im Erscheinen). Damit liegt der Anstieg in Rheinland-Pfalz leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt (+9 %) (vgl. Statistisches Bundesamt - Pressemitteilung Nr. 350 vom 21. Juli 2021). Der Anteil an Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von Kindern mit seelischer Behinderung, die zum Zeitpunkt der Meldung Leistungen nach § 35a SGB VIII beziehen, liegt dabei nur bei 0,5 % (52 Fälle). Die Entwicklung der Meldungen mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren ist in nachfolgender Abbildung dargestellt, wobei über die Jahre stetig steigende Fallzahlen festzustellen sind.

Abbildung 3: Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2020 (MFFKI, 2022, im Erscheinen)



Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz 427 Frauen und 448 Kinder in einem Frauenhaus aufgenommen. So sind neben Frauen besonders auch Kindern betroffen, die mit ihren Müttern in den Schutzunterkünften Zuflucht finden. Auf die hohe Betroffenenzahl von Kindern weisen auch die Statistiken der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen hin:

Abbildung 4: Anzahl der Klient*innen der Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz mit Kind/ern 2020



Bei der Mehrheit der Betroffenen (im landesweiten Durchschnitt 60 %), die von den rheinland-pfälzischen Interventionsstellen beraten/weitervermittelt werden, lebt zum Zeitpunkt des Kontaktes mindestens ein Kind mit im Haushalt. Eine Trennung zwischen Kindern als Zeug*innen und Betroffenen von Gewalt wird obsolet, wenn man bedenkt, dass bereits das Miterleben von Gewalttaten bzw. das Aufwachsen in einem von Gewalt geprägten Umfeld Kinder in Entwicklung und Verhalten stark belastet.³⁶

Um fundierte Aussagen zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention im Land Rheinland-Pfalz zu treffen und notwendige Handlungsempfehlungen abzuleiten war es erforderlich, die vorliegenden statistischen Daten mittels quantitativer und qualitativer Erhebungen und Analysen zu ergänzen. Im nachfolgenden Kapitel werden die zentralen Befunde dargelegt.

³⁶ In der Analyse wurden Kinder als Betroffenengruppe und als Zielgruppe von Prävention betrachtet. Auch intergeschlechtliche Kinder sind aufgrund ihrer Gewaltbetroffenheit u. a. im Kontext des Artikels 38 der Istanbul-Konvention darunter zufassen.

4. Zentrale Befunde aus den verschiedenen Analysezugängen

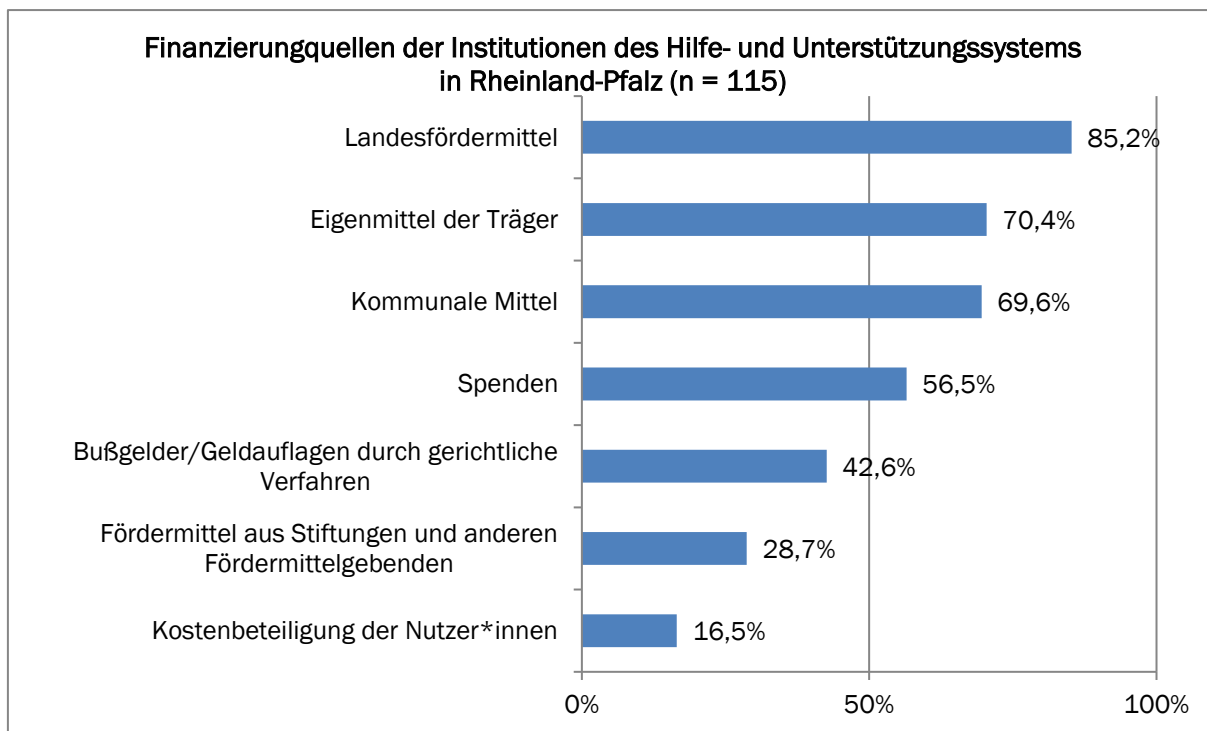
Die Ergebnisse der Literatur- und Dokumentenanalyse, der Sekundärdatenanalyse, der quantitativen Online-Befragung und der qualitativen Fokusgruppendifkussion werden in zusammengeführter Form dargestellt. Dafür werden in Anlehnung an die zu analysierenden Artikel der Istanbul-Konvention Themen abgeleitet und darunter der Ist-Stand und bereits bestehende Maßnahmen beschrieben. Herausforderungen, Problemstellungen und Lücken ergeben sich aus den Analysen der Dokumente und Sekundärdaten sowie der Fragebogenerhebung sind ebenfalls in den folgenden Kapiteln aufgezeigt. Besonders relevante Befunde zu Problemstellungen und Lücken finden sich in Form der Formatierung **fett** im Text hervorgehoben.

4.1 Finanzielle Mittel und Personalausstattung (Artikel 8)

„Die Vertragsparteien stellen angemessene finanzielle und personelle Mittel bereit für die geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen und sonstigen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, einschließlich der von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft durchgeführten“ (Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1032).

Erläuternd wird im ergänzenden Bericht folgendes formuliert: „der Zielsetzung oder der umgesetzten Maßnahme angepasste Mittel“ (Europarat, 2011, S. 52). Im Rahmen der Online-Befragung des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz wurde nach deren Finanzierungsquellen gefragt. Die nachfolgende Abbildung zeigt die hohe Bedeutung der Landesmittel, des Eigenanteils der Träger sowie der Zuschüsse der Kommunen.

Abbildung 5: Finanzierungsquellen der Institutionen des Hilfe- und Unterstützungssystems³⁷ in Rheinland-Pfalz



Im Rahmen der Fragebogenerhebung wurden die Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems (n=107) in Rheinland-Pfalz nach ihrer Finanzierungsstruktur befragt (Mehrfachantworten waren möglich). Dabei gaben 85,2 % der Einrichtungen an, Fördermittel des Landes in Anspruch zu nehmen. Kommunale Förderungen erhielten 69,6 % der Einrichtungen. 13 der 14 teilnehmenden Frauenhäuser bekamen kommunale Fördermittel. 47,6 % der Einrichtungen erhielten Bußgelder/Geldauflagen im Rahmen gerichtlicher Verfahren und 30,1 % Mittel von Stiftungen oder andere Fördermittelgeber*innen. Eine Finanzierung durch Spenden gaben 63,1 % der Einrichtungen an. 17,5 % der Einrichtungen im Land Rheinland-Pfalz gaben an, Nutzer*innen an den Kosten zu beteiligen. Dazu gehören Frauenhäuser, Beratungsstellen und Täterarbeitseinrichtungen. Zur Finanzierung der Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt bringen 77,7 % der Einrichtungen Eigenmittel ein. **64 % der befragten Einrichtungen (n=115) und 93 % der Frauenhäuser (n=14) gaben an, dass sie für eine bessere Unterstützung ihrer Zielgruppen eine kostendeckende Finanzierung benötigen.** Öffentliche Zuschüsse müssen meist jährlich von Haushalt zu Haushalt neu beantragt werden. Jedoch kann nach Sichtung der Haushaltspläne von 2015-2022 festgestellt werden, dass in diesem Bereich keine Kürzungen vorgenommen wurden, sondern vor allem in den letzten sieben Jahren ein beständiger Aufwuchs zu verzeichnen ist.

³⁷ Interventionsstellen, Frauennotrufe, Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, sonstige Beratungsstellen spezialisiert auf Gewalt, andere Beratungsstellen (z. B. Schwangerschaftsberatung, Suchtberatung), Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext häuslicher Gewalt, Kinderschutzdienste, Jugendämter, TAE

Zur Förderung der Arbeit der Frauenhäuser hatte das Land im Haushaltsplan 2021 insgesamt rund 2,58 Millionen Euro vorgesehen. Seit 2021 erhalten die Frauenhäuser über eine Sockelförderung hinaus ab dem 6. Frauenhausplatz eine sogenannte Platzpauschale. Alle Frauenhäuser erhalten zusätzlich eine jährliche Sachkostenpauschale (vgl. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, 2021, S. 108f.). Laut Haushaltsplan des Jahres 2021 hatte das MFFJIV³⁸ für die Arbeit der Frauennotrufe insgesamt rund 1 Million Euro vorgesehen. Auf die Interventionsstellen entfallen ebenfalls insgesamt knapp 1 Million Euro (Angaben des MFFKI, Abteilung 75, Referat 753).

Allein von 2020 auf 2021 wurden vom Frauenministerium die Mittel im Bereich „Gegen Gewalt an Frauen“ insgesamt um rund 1,38 Millionen Euro aufgestockt. Es standen in dem Bereich dadurch insgesamt rund 5,2 Millionen Euro zur Verfügung (vgl. MFFJIV, 2020).

Die Förderung der Kinderschutzdienste durch das Land ist laut den Angaben der LIGA der freien Wohlfahrtsverbände als nicht dynamisierte Pauschale festgeschrieben (vgl. LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz e.V., 2020, S. 1). Den Informationen des MFFKI zufolge erhalten die Kinderschutzdienste vom Land pro Personalstelle einen Festbetrag von derzeit 26.300 Euro. Pro Kinderschutzdienst ist diese Bezuschussung auf zwei Personalstellen (also höchstens 52.600 Euro) beschränkt. Der Betrag wurde 2019 erhöht, vorher lag er bei 25.000 Euro pro Personalstelle (vgl. MFFKI, Abteilung 73, 2022). Das Ministerium des Innern und für Sport förderte Täter*innenarbeitseinrichtungen im Jahr 2019 mit insgesamt 393.000 EUR. (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 123) Seit 2021 förderte es laut eigenen Angaben die neun Täter*innenarbeitseinrichtungen und das Koordinationsbüro mit insgesamt 447.000 Euro.

Vom MFFKI werden 30.000 Euro für Sprachmittlung zur Verfügung gestellt. Damit wird ein telefonischer Dolmetscher*innendienst finanziert, auf den alle Frauenhäuser, Frauennotrufe und Interventionsstellen zugreifen können. Zudem können die Einrichtungen in begründeten Fällen zusätzlich Mittel für ein persönliches Dolmetschen beantragen. Auch wurden diese Mittel bei Bedarf weiter angehoben.

Die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt wird laut der Vertreter*innen der Kommunalverwaltungen³⁹, noch nicht ausreichend als Auftrag für kommunales Handeln wahrgenommen. **13 der 32 kommunalen Vertreter*innen gaben an, dass dieses Thema bisher nicht in das kommunale Handeln ihrer Kommunalverwaltung einbezogen wurde.** 15 der Vertreter*innen meldeten zurück, dass sie geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt nur punktuell als Thema wahrnehmen, nur vier Vertreter*innen nehmen einen systematischen Einbezug der Thematik wahr. Insgesamt fehlt es an kommunalen Aktionsplänen und Maßnahmenkatalogen für die Prävention und Bekämpfung

³⁸ Umbenennung 2021 in „Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration“ (MFFKI)

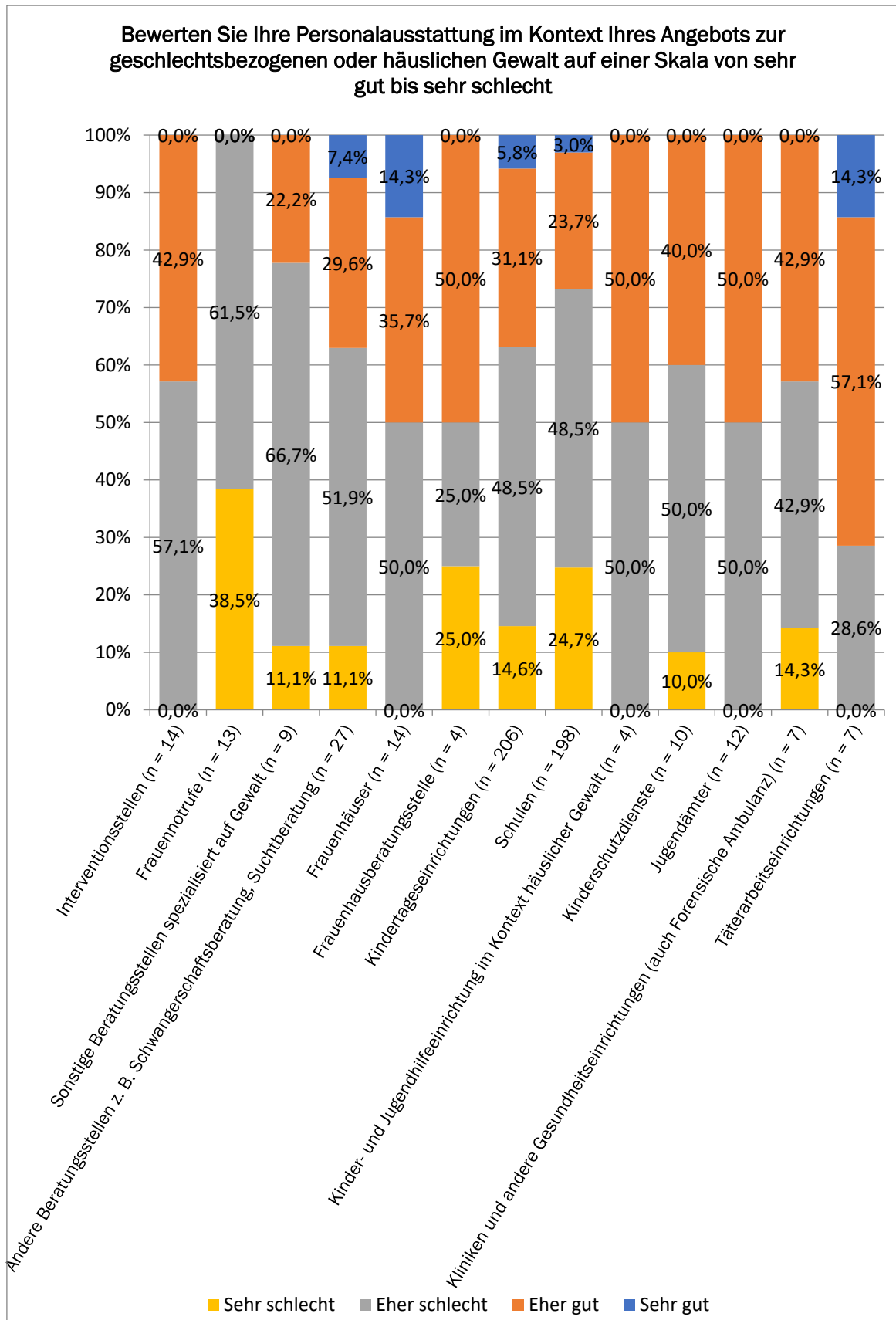
³⁹ An der Befragung konnten sonstige Stellen der Kommunalverwaltungen, insbesondere Gleichstellungsbeauftragte (nach GemO und LKO) oder vergleichbare Stellen teilnehmen. Diese werden nachfolgend als kommunale Vertreter*innen bezeichnet.

von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt. **24 der 32 teilnehmenden Kommunalvertreter*innen gaben an, dass bei ihnen vor Ort bisher kein Aktionsplan oder Maßnahmenkatalog erstellt wurde.** Vier der kommunalen Vertreter*innen meldeten zurück, dass sich diese in der Entwicklung befinden. Weitere vier kommunale Vertreter*innen gaben an, dass es bereits einen Aktionsplan oder Maßnahmenkatalog in ihrer Kommune gibt. Im Zuge der Befragung konnten die kommunalen Vertreter*innen angeben, welche Themen im Kontext der Istanbul-Konvention in den letzten drei Jahren in den politischen Gremien der Kommune beraten wurden. Acht der kommunale Vertreter*innen (n=25) gaben an, dass in den letzten drei Jahren nicht über geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt beraten wurde. Die anderen kommunalen Vertreter*innen teilten unter anderem folgende Themen und Beschlüsse mit:

- Veranstaltungen z. B. zum Tag gegen Gewalt an Frauen
- Gleichstellungsaktionspläne im Rahmen der EU-Charta zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Regionale Runde Tische
- Frauenhäuser, Frauennotrufe und andere Institutionen des Hilfesystems insbesondere im Rahmen der Haushaltsplanung und Vertragsgestaltungen
- Mindeststandards und Gewaltschutzkonzepte z. B. für Obdachlosen- und Notunterkünfte
- Berichte aus Arbeitskreisen wie z. B. AK Gewalt an Frauen und Kindern
- Corona und dessen Auswirkungen auf das Hilfe- und Unterstützungssystem für Gewaltbetroffene
- Berichte der Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) und Beschlüsse zur Personalsache Gleichstellungsbeauftragte
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Straßenprostituierten und Verlagerung des Straßenstrichs verbunden mit baulichen und sozialpädagogischen Maßnahmen

Im Rahmen der Befragung des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz konnten die Einrichtungen angeben, welche Themen im Bereich geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt bisher unterfinanziert sind. Dabei gaben **fast zwei Drittel der Einrichtungen an, einen Bedarf an der Finanzierung von Konzepten im Bereich digitale Gewalt zu sehen.** Über die Hälfte der Einrichtungen schilderten Finanzierungsbedarf zu den Themen Häusliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt und Stalking.

Abbildung 6: Bewertung der Personalausstattung aus Sicht der Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Prozent



Zur personellen Ausstattung der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems liegen wenige Informationen vor. Im Rahmen der Befragung konnten alle Teilnehmenden ihre Personalausstattung bewerten. **57,1 % der Interventionsstellen (n=14) bewerten ihre Personalausstattung als eher schlecht**, wohingegen 42,9 % eine eher gute Ausstattung angeben.

Frauennotrufe meldeten zurück, dass sie über eine eher schlechte (38,5 %) oder sehr schlechte (61,5 %) Personalausstattung im Kontext ihres Angebotes zur geschlechtsbezogenen und Häuslichen Gewalt verfügen.

Etwas mehr als die **Hälfte der Beratungsstellen, Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, Jugendämter, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen melden eine eher schlechte oder sehr schlechte Personalausstattung** zurück. Täterarbeits-einrichtungen geben überwiegend eine eher gute oder sehr gute Personalausstattung an.

Frauenhäuser sind laut der Befragung unterschiedlich personell ausgestattet. Laut RIGG-Interventionsbund ist jedoch insbesondere die **professionelle Besetzung der Rufbereitschaft in den Frauenhäusern aufgrund fehlender finanzieller Absicherung nicht immer gewährleistet** (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 13f.). In etwa einem Drittel aller befragten Beratungsstellen (n=38) und Frauenhäuser (n=14) sind Ehrenamtliche im Bereich geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt tätig. Auch in 23 % der Frauennotrufe (n=13) werden Ehrenamtliche in diesem Bereich eingesetzt. Aufgaben, die nach Angaben der Teilnehmer*innen an der Befragung (n=26) von den Ehrenamtlichen übernommen werden sind unter anderem Nacht- und Wochenenddienste, Telefondienste, Abholdung und Aufnahmen von Frauen in die Frauenhäuser außerhalb der Dienstzeiten der Hauptamtlichen, Fahrdienste und Begleitung bei Arzt- und Ämtergängen, Freizeitangebote, Öffentlichkeitsarbeit, aber auch Beratung und persönliche Betreuung von Betroffenen.

Laut UTAMARA werden einzelne Beratungsangebote sogar fast ausschließlich über ehrenamtliche Mitarbeiter*innen gesichert. Ein Grund, der dafür angegeben wird, ist die Finanzierungslogik im Bereich Prävention und Schutz. **Verschiedene Zielgruppen werden oft nicht thematisch verknüpft betrachtet**. Angebote für Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte werden bspw. aus dem Ressort für Integration finanziert, auch wenn sie sich auf geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt beziehen (vgl. UTAMARA, 2020, S. 3).

4.2 Datensammlung und Forschung (Artikel 11)

Die Istanbul-Konvention fordert, in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen zu sammeln (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1033). Die Forschung auf diesem Gebiet ist zu fördern, um eigentliche Ursachen und Auswirkungen, Vorkommen und Aburteilungsquote sowie die Wirksamkeit der Maßnahmen, die zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen sollen, zu untersuchen. Zudem sollen in regelmäßigen Abständen bevölkerungsbezogene Studien durchgeführt werden, um die Verbreitung und Entwicklung geschlechtsbezogener Gewalt gegen Frauen* zu bewerten. Die gesammelten Daten sollen zum einen der GREVIO-Expert*innengruppe zur Verfügung gestellt werden, um die internationale Zusammenarbeit anzuregen und einen internationalen Vergleich zu ermöglichen und zum anderen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Um dies sicherzustellen, wird in der polizeilichen Kriminalstatistik Rheinland-Pfalz seit 2003 Gewalt in engen sozialen Beziehungen gesondert erfasst. Darüber hinaus wurde 2012 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine bundesweite Studie zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder mit ableitbaren Informationen auf Landesebene durchgeführt. Die rheinland-pfälzischen Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe erfassen in je eigenen Statistiken (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 5) Fallzahlen und Informationen zu Betroffenen, Täter*innen, Delikten und mehr. 2014 bis 2016 wurde eine vom Polizeipräsidium Rheinpfalz in Auftrag gegebene Evaluation des Hochrisikomanagements bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking (Evaluationsprojekt „High Risk“) an den Standorten Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein und Neustadt an der Weinstraße durch die Universität Koblenz-Landau durchgeführt (Koordinierungsstelle IST Rheinland-Pfalz). 2019 wurde die Evaluation der Fortführung und Erweiterung des Pilotprojektes High Risk in Rheinland-Pfalz ebenfalls von der Universität Koblenz-Landau durchgeführt (vgl. MFFKI, 2019). Auch die Träger der Einrichtungen des Unterstützungssystems sammeln Daten, die sie in ihren jeweiligen (Jahres-)Berichten veröffentlichen (siehe bspw. von SOLWODI oder Weisser Ring e. V.).

Der Großteil der an der Befragung teilnehmenden Akteur*innen bzw. Einrichtungen gab an, qualitative oder quantitative Daten im Kontext geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zu erheben. Allerdings werden diese **Daten häufig nicht systematisiert, zum Teil auch nur punktuell erhoben**. Dabei werden die Daten für unterschiedlichste Zwecke erhoben (zum Teil zur Prozesssteuerung oder für eine Evaluation, für die Abrechnung bzw. die Verwaltung, für die eigene Öffentlichkeitsarbeit oder für die Träger bzw. Geldgeber*innen), werden jedoch in vielen Fällen keiner weiteren vertiefenden Analyse unterzogen. Auch **ein Vergleich der jeweils vorhandenen Daten, z. B. der Berichte der Frauenhäuser, ist nicht möglich, da die Datenbasis der Einrichtungen sich teils stark unterscheidet bzw. die Einrichtungen sehr unterschiedliche Daten erheben**.

4.3 Sensibilisierung und Bildung – Frühe Bildung, Schule, Ausbildung, Fortbildung (Artikel 12, Artikel 13, Artikel 14, Artikel 15, Artikel 20 Abs. 2)

Kampagnen und Informationsmaterialien

Die Istanbul-Konvention fordert, dass Maßnahmen zur Förderung einer Mentalitäts- und Verhaltensänderung entwickelt werden, die Geschlechterstereotype abbauen und Geschlechterrollen hinterfragen (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1033f.). In Rheinland-Pfalz wurden diesbezüglich zahlreiche Kampagnen gestartet und Informationsmaterialien veröffentlicht. Im Rahmen der Dokumentenanalyse konnten die nachfolgenden Initiativen identifiziert werden und werden beispielhaft aufgeführt.

Im Jahr 2019 wurden durch SOLWODI unterschiedliche Vorträge im Rahmen von Asyl-Arbeitskreisen und Frauenkulturkreisen sowie stadtweite Aktionswochen durchgeführt (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a). Der Landesverband der Islamischen Kulturzentren e. V. unterstützte Eltern von 2011 bis 2014 durch das Modellprojekt „Bildungsbrücken Aufstieg!“ bei der Sensibilisierung für gewaltfreie Erziehung und stattete migrierte Eltern mit Informationen zu Hilfe- und Unterstützungsangeboten aus (vgl. Verband der Islamischen Kulturzentren e. V., 2020, S. 1f.)

Anlässlich des Weltfrauentags 2019 initiierte SOLWODI Boppard gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) des Landkreises, donum vitae, der Frauengruppe der Polizeigewerkschaft und der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen im Landkreis die Kampagne „Ungleichheit aufdecken - Gleichheit schaffen.“ (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a, S. 15). Zum internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen wurde von den Frauenunterstützungseinrichtungen, den Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) und dem Frauenministerium die Kampagne zu „One Billion Rising“ umgesetzt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 120). Auch die Initiative „Orange the World“ von UN-Women wurde bereits mehrfach im Land umgesetzt und vom Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration unterstützt (vgl. MFFKI, 2020). Die Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz sind neben ihrer primären Arbeit auch im Bereich allgemeine Bewusstseinsbildung rege aktiv. Der RIGG-Interventionsverbund RLP geht jedoch davon aus, dass die Sensibilisierungsarbeit, die zusätzlich zu den Hauptaufgaben der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems geleistet wird, nicht ausreichend öffentlich gefördert ist (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 32). Alle Frauenhäuser, Frauennotrufe und Interventionsstellen können bei Bedarf beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) Landesmittel unter anderem für Kampagnen und Informationsmaterialien wie Flyer oder Plakate beantragen. Die Mittel werden jährlich von dem MFFKI über das LSJV zur Verfügung gestellt (vgl. MFFKI, Abteilung 75, Referat 753, 2022).

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauennotrufe Rheinland-Pfalz startet 2020 mit Unterstützung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz die Plakat-Kampagne „Männlichkeit entscheidest du“ in Rheinland-Pfalz. Im Jahr 2019 wurde vom MFFJIV die immer noch aktive Antisexismuskampagne „LAUT♀STARK“ gestartet (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 120).⁴⁰ Im Rahmen des Projektes des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) „*make it work! Für einen Arbeitsplatz ohne sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt*“ folgte die Ernennung des Landes Rheinland-Pfalz als eine der zwei Fokusregionen. Das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanzierte Projekt des bff unterstützt von 2019-2022 die Forderungen der globalen #MeToo-Bewegung nach einer gewaltfreien Arbeitskultur. **Kampagnen, die eine breite Repräsentanz vulnerabilisierter Zielgruppen (intersektional) in den Blick nehmen, konnten im Rahmen der Analyse nicht identifiziert werden.** Bisher wurden diese nur individuell, z. B. migrierte Familien, thematisch aufgenommen.

Bildung

Die Istanbul-Konvention würdigt in Artikel 14 die Bedeutung von Bildung für die Gleichstellung von Männern und Frauen und damit den Schutz von Frauen vor Gewalt. „Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person“ (Europarat, 2011, S. 9) sollen als zentrale Bildungsinhalte in allen Ebenen des Bildungssystems implementiert werden.

Die Inhalte der Istanbul-Konvention sind in Rheinland-Pfalz im Bildungsbereich eng verknüpft mit der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Kinderschutz. In rheinland-pfälzischen Bildungsinstitutionen ist geschlechtssensible Erziehung als Querschnittsthema ein Auftrag für alle Lehrplankommissionen. Materialien werden laut Verwaltungsvorschrift nur genehmigt, wenn sie das Ziel der Gleichstellung von Frauen* und Männern* und die diskriminierungsfreie Darstellung der Vielfalt der Gesellschaft berücksichtigen (vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1). Durch die Arbeit pädagogischer Serviceeinrichtungen und der Ministerien werden bundesweite Initiativen, Handreichungen und anderes Informationsmaterial sowie individuelle Hilfen an Schulen implementiert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 126). Geschlechtsspezifische Pädagogik ist in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz als Querschnittsaufgabe aufgenommen und wird als Sensibilisierungsauftrag in Form von Alltagsthematisierung gelebt.

Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz veranstalten Workshops, Vorträge und Informationsveranstaltungen für Schüler*innen zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt. Der Weisser Ring e.V. organisierte in der

⁴⁰ <https://lautstark.rlp.de/de/startseite/>

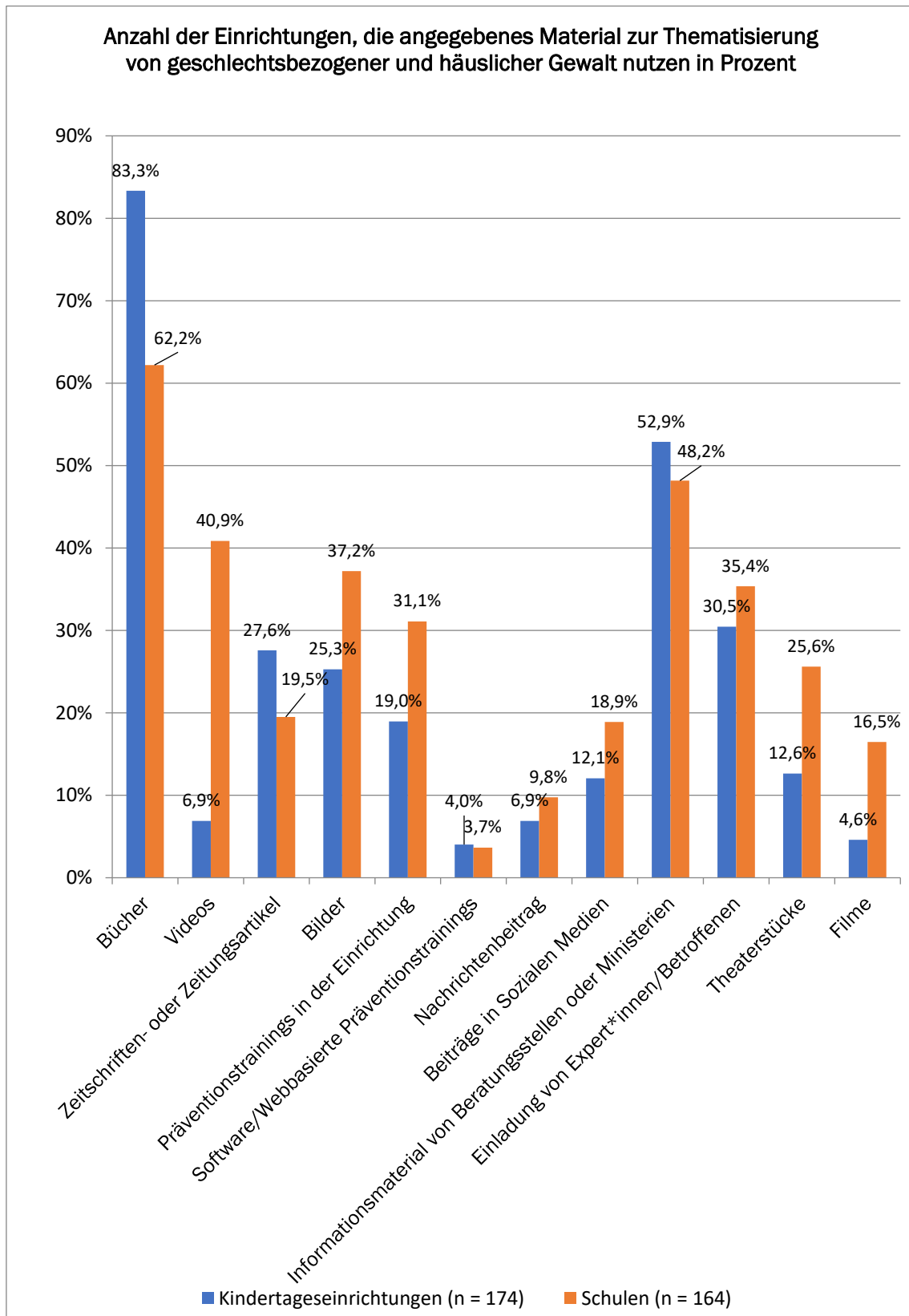
Stadt Mainz und der Umgebung Vorträge zum Thema Gewaltprävention (vgl. Weisser Ring e.V., 2020, S. 1), SOLWODI Koblenz gestaltete Workshops zu Themen wie z. B. Zwangsheirat, Ehrenmord und Menschenhandel (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a, S. 19) und auch andere Institutionen, wie die Frauennotrufe, thematisieren mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt. Kriminalpräventive Aktionen werden beispielsweise durch das landesweite Polizeipuppenbühnenangebot umgesetzt.⁴¹

Auch die Hochschulen verfügen über ein Konzept, das zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt beitragen soll. Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl., S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl., S. 453), BS 223-41 definiert es in §2 Abs (3) als Aufgabe der Hochschule, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen* und Männern* zu fördern und auch auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen die Hochschulen die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität.

Darüber hinaus hat die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 4 Abs (5) HochSchG das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen* und Männern*, oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Außerdem nimmt sie Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz entgegen. Der Schutz vor (sexuellen) Belästigungen gilt hierbei aber nicht nur für weibliche Beschäftigte, sondern – wie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehen – für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, um insoweit nicht nur alle Geschlechter, sondern neben den Beschäftigten auch die Studierenden etc. zu berücksichtigen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist jedoch lediglich für die Entgegennahme von Beschwerden über Belästigungen und sexuelle Belästigungen zuständig; für das weitere Verfahren muss jede Hochschule im Rahmen ihrer Autonomie entsprechende Vorkehrungen treffen.

⁴¹ <https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/ueber-uns/dienststellen/polizeipraesidium-trier/zentrale-praevention-trier/puppenbuehne/>

Abbildung 7: Für die Thematisierung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt verwendetes Material



Für die Thematisierung von geschlechtsbezogener Gewalt nutzen Kindertageseinrichtungen laut der Ergebnisse der Fragebogenerhebung des ism unterschiedliche Medien und Materialien. Von Kindertageseinrichtungen und Schulen werden insbesondere Bücher und Informationsmaterialien von Beratungsstellen oder Ministerien verwendet.

In Kindertageseinrichtungen werden überwiegend Printmedien wie Bücher (83,3 %), Informationsmaterialien von Beratungsstellen oder Ministerien (52,9 %) oder Zeitschriften-/Zeitungsartikel (27,6 %) und weniger digitale Medien, wie Beiträge in Sozialen Medien (12,1 %) oder Videos (6,9 %), zur Thematisierung genutzt.

Schulen greifen dagegen häufiger auf Videos (40,9 %) und Filme (16,5 %) zurück, nutzen jedoch ebenso wie Kindertageseinrichtungen vorwiegend Bücher (62,2 %) und Informationsmaterialien von Beratungsstellen oder Ministerien (48,2 %), um geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt mit Kindern und Jugendlichen zu besprechen.

Über 80 % der Kindertageseinrichtungen (n=194) und Schulen (n=190) geben an, körperliche Gewalt im Rahmen der Bildungs- und Präventionsangebote zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zu thematisieren.

Kindertageseinrichtungen greifen außerdem vorwiegend die Themen Vernachlässigung (78,4 %), psychische Gewalt (64,4 %), Häusliche Gewalt (53,6 %) und sexualisierte Gewalt (53,1 %) auf. Kaum im Fokus stehen hingegen digitale Gewalt (19,1 %), Stalking (2,1 %) und Zwangsprostitution (1,0 %). An Schulen werden ebenso wie in Kindertageseinrichtungen psychische Gewalt (71,6 %), Häusliche Gewalt (58,4%) und sexualisierte Gewalt (51,6 %) thematisiert. Die digitale Gewalt (70,0 %) wird jedoch im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen (19,1 %) deutlich häufiger aufgegriffen. Gewaltformen wie Zwangsehe (4,2 %), Zwangsprostitution (1,1 %) und ökonomische Gewalt (2,6%) werden an Schulen bisher kaum thematisiert.

Im Zuge der Befragung konnten die Schulen und Kindertageseinrichtungen angeben, in welchem Rahmen sie geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt thematisieren. Schulen (n=200) nutzen insbesondere konkrete Vorfälle (43,5 %), den Unterricht (30,5 %) und Projekte (13,0 %), um über Gewalt ins Gespräch zu kommen. Nur 2 % der Schulen kommen mit Schüler*innen im Alltag dazu in den Austausch. Geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt werden im Unterricht in den Schulen in Rheinland-Pfalz (n=190) insbesondere in den Lernbereichen evangelische Religion (112), katholische Religion (124) und Ethik (110) sowie Sachunterricht (76) eingebracht. 47 der Schulen gaben an, dass sie diese Themen im Rahmen des Sozialkunde-/Politik-Lernbereichs thematisieren. Im Rahmen des Biologieunterrichts wird geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt von 23 Schulen besprochen. Darüber hinaus wird dies auch häufig in den Klassenleiter*innenstunden angesprochen und durch Schulsozialarbeiter*innen fokussiert. In Kindertageseinrichtungen wird die Thematik geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt bei Vorfällen (57,3 %), im Alltag (19,2 %) oder vereinzelt auch in Projekten (4,7 %) aufgegriffen. Projektbezogen wird an den Schulen und Kindertageseinrichtungen durch Kinderrechtsprojekte, Gewaltpräventionsprojekte, Körper- und sexualpädagogische Projekte und Theaterprojekte gearbeitet.

11 % der Schulen und 18,8 % der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz gaben in der Befragung an, geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt bisher nicht zu thematisieren.

Die rheinland-pfälzischen Schulen (n=192) meldeten in diesem Zusammenhang zurück, dass geschlechtsbezogene Gewalt und Gewaltprävention eher nicht (19,3 %) oder überhaupt nicht (4,7 %) in ausreichendem Maße mit Kindern und Jugendlichen besprochen werden können. Überwiegend gaben die Schulen an, dass diese Themen teilweise (40,6 %) oder weitgehend ausreichend (29,2 %) behandelt werden. 6,3 % gaben an, mit Schüler*innen ausreichend dazu ins Gespräch zu kommen. Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bereich der Kindertagesstätten. Hier meldeten jedoch knapp 20 % der Kindertageseinrichtungen (n=205) zurück, dass sie geschlechtsbezogene Gewalt und Gewaltprävention überhaupt nicht ausreichend mit Kindern besprechen. Aus der Sicht der Schulen und Kindertageseinrichtungen werden im **Austausch mit Sorgeberechtigten die Themen geschlechtsbezogene Gewalt und Gewaltprävention noch nicht ausreichend** platziert.

Schulen und Kindertageseinrichtungen geben jeweils zu mehr als 60 % an, eher schlecht oder sehr schlecht über die regionalen Angebote zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt informiert zu sein. Jeweils knapp 15 % konnten ihren Informationsstand dazu nicht beurteilen.

Ausbildung

In den Curricula der Lehrkräftestudiengänge werden die Themen Sexualerziehung – zur Vermittlung von Einsichten und Kenntnissen über den selbst- und verantwortungsbewussten Umgang mit der Sexualität sowie zur Vermeidung von und zum Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen und Gewalt, Sexualerziehung/Sexuelle Identität sowie Umgang mit Vielfalt – verpflichtend in allen Fächern angeboten (vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 121).

Im Curriculum für die Ausbildung von Erzieher*innen in RLP sind im Modul Erziehungs- und Bildungsprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und in den Hilfen zur Erziehung gestalten die Themen Gewalt und Missbrauch sowie im Lernbaustein Sozialkunde/Wirtschaftslehre die Themen Rollenverhältnisse und Gleichstellung verankert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 121).

Auch im Rahmen der Ausbildung von Polizist*innen, Vollzugsbeamt*innen sowie Richter*innen und Staatsanwält*innen werden Themen wie Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Interventionsstandards, Gleichstellung von Frauen und Männern, Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen, Verhinderung der sekundären Viktimisierung und Behördenübergreifende Zusammenarbeit behandelt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 20ff.). Für das richtige Vorgehen in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen bereitet die Polizei bereits Berufsanfänger*innen im Hochschulstudium vor. Im Rahmen einer fachgebietsübergreifenden Betrachtung wird

das Thema den Studierenden im Bachelorstudium an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz vermittelt. Im Curriculum sind 26 Lehrveranstaltungen vorgesehen, in denen rechtliche, taktische und psychologische Ausbildungsinhalte behandelt werden. Darüber hinaus findet ein eintägiges praktisches Training des polizeilichen Einschreitens bei GesB statt.

Im Rahmen der Fokusgruppendifkussion wurde angegeben, dass die **Istanbul-Konvention bisher noch nicht in ausreichender Weise in die Curricula der Ausbildungen und Studiengänge der Berufsgruppen, die in ihrer Praxis mit geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt konfrontiert werden, implementiert ist.** Dazu gehören die Ausbildungen von Ärzt*innen, Richter*innen, Hebammen und Entbindungspfleger*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, psychosoziale Helfer*innen (vgl. GD, 2021; LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz e.V., 2020, S. 2; Präventionsbüro Ronja – Verein Frauen gegen Gewalt e.V. Westerburg, 2020, S. 3).

Fortbildungen

Fortbildungen tragen zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt bei. Die nachfolgende Darstellung der Maßnahmen im Bereich Fortbildungen ist durch eine Analyse der Dokumente entstanden und soll beispielhaft einen Einblick in die Fortbildungsangebote zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz ermöglichen.

Zwischen 2008 und 2013 wurden durch das Frauenministerium in Kooperation mit der damaligen Landeszentrale für Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz e. V., den Bezirksärztekammern und den Regionalen Runden Tischen, 13 Fortbildungen für Ärzt*innen, Pflegepersonal und Hebammen zum Thema „Gewalt macht Frauen krank. Erkennen – ansprechen – helfen“ durchgeführt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, S. 151). Die Durchführung erfolgte laut MFFKI flächendeckend in Rheinland-Pfalz.

Einzelne Fortbildungen und Kurse wurden durch die Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) oder andere Mitarbeiter*innen der Hochschulen und Universitäten für Führungskräfte, Professor*innen, Mitarbeiter*innen und Student*innen durchgeführt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 122).

Die rheinland-pfälzischen Fachstellen verfügen über Fortbildungskonzepte für unterschiedliche Berufsgruppen im Gesundheits-, Bildungs-, Justiz- und Sozialwesen sowie im Privaten Sektor (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 34). In keinem Arbeitsfeld besteht eine Verpflichtung zu Fortbildungen im Bereich geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 34). Für Vollzugsbeamt*innen, Polizei, Richter*innen, Staatsanwält*innen sowie Sozialarbeiter*innen der Justiz hält Rheinland-Pfalz ebenfalls Fortbildungsangebote vor, welche auf freiwilliger Basis meist einmal jährlich stattfinden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend, 2020, S. 121f.). Eine Ausnahme bilden dabei entsprechende Fortbildungsangebote für die Polizei, die mehrmals pro Jahr zur Verfügung stehen, und obligatorisch sind für Polizist*innen, die von der Schutz- zur Kriminalpolizei wechseln(vgl. ebd.).

QueerNet Rheinland-Pfalz e.V. bietet über das vom Land geförderte Projekt „Familienvielfalt“ kostenfreie und passgenaue Fortbildungen für Regelstrukturen und Fachkräfte rund um die Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt an, die im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention genutzt werden können.⁴² Die WEISSER RING Akademie des Weisser Ring e.V. terminierte für das Jahr 2021 in RLP 13 Seminare zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt (vgl. Weisser Ring e.V. Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1).

Die Kosten für diese Fortbildungen tragen laut Aussage der Fachstellen die Fachkräfte und, zu einem geringen Teil, die Arbeitgeber*innen. **Den Fachstellen fehlt es an gesicherter finanzieller Ausstattung zur Umsetzung ihrer Fortbildungskonzepte in flächendeckende Angebote.** Dies führt dazu, dass eine professionsübergreifend und überregionale Qualitätssicherung vom individuellen Engagement der Fachkräfte und Arbeitgeber*innen abhängig ist. **Es wird von der Fachpraxis gefordert, Fortbildungen zu geschlechtsbezogener Gewalt in relevanten Berufsfeldern verbindlich zu verankern** (vgl. Kinderinterventionsstelle Koblenz, 2020, S. 2; vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 5; vgl. ebd., S. 35) und die Fachstellen entsprechend finanziell auszustatten (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 5; vgl. ebd., S. 35).

Für viele der Berufsgruppen fehlt es nach Angaben der Teilnehmenden der Fokusgruppendifkussion an hochwertigen Fortbildungen. Dazu zählen laut RIGG-Interventionsverbund die Mitarbeiter*innen der Interventionsstellen (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 5). In den Standards der Interventionsstellen ist festgeschrieben, dass den Mitarbeiter*innen grundsätzlich alle zwei Jahre eine Fortbildung und regelmäßige Supervisionen zugesichert werden (vgl. Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz, 2020). **Des Weiteren fehlt es an Fortbildungen für die Mitarbeiter*innen von Behörden und Gesundheitssystemen,** z. B. Mitarbeiter*innen im Jugendamt, so der pro familia Landesverband (vgl. pro familia Landesverband RLP, 2020, S. 1). Dabei mangelt es insbesondere an Fortbildungen zum **Thema Gewaltbetroffenheit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen** (vgl. KOBRA – ZsL Mainz e.V., 2020, S. 1) und an **interdisziplinär angelegten Angeboten** (Landes-Psychotherapeuten-Kammer Rheinland-Pfalz, 2020, S. 2).

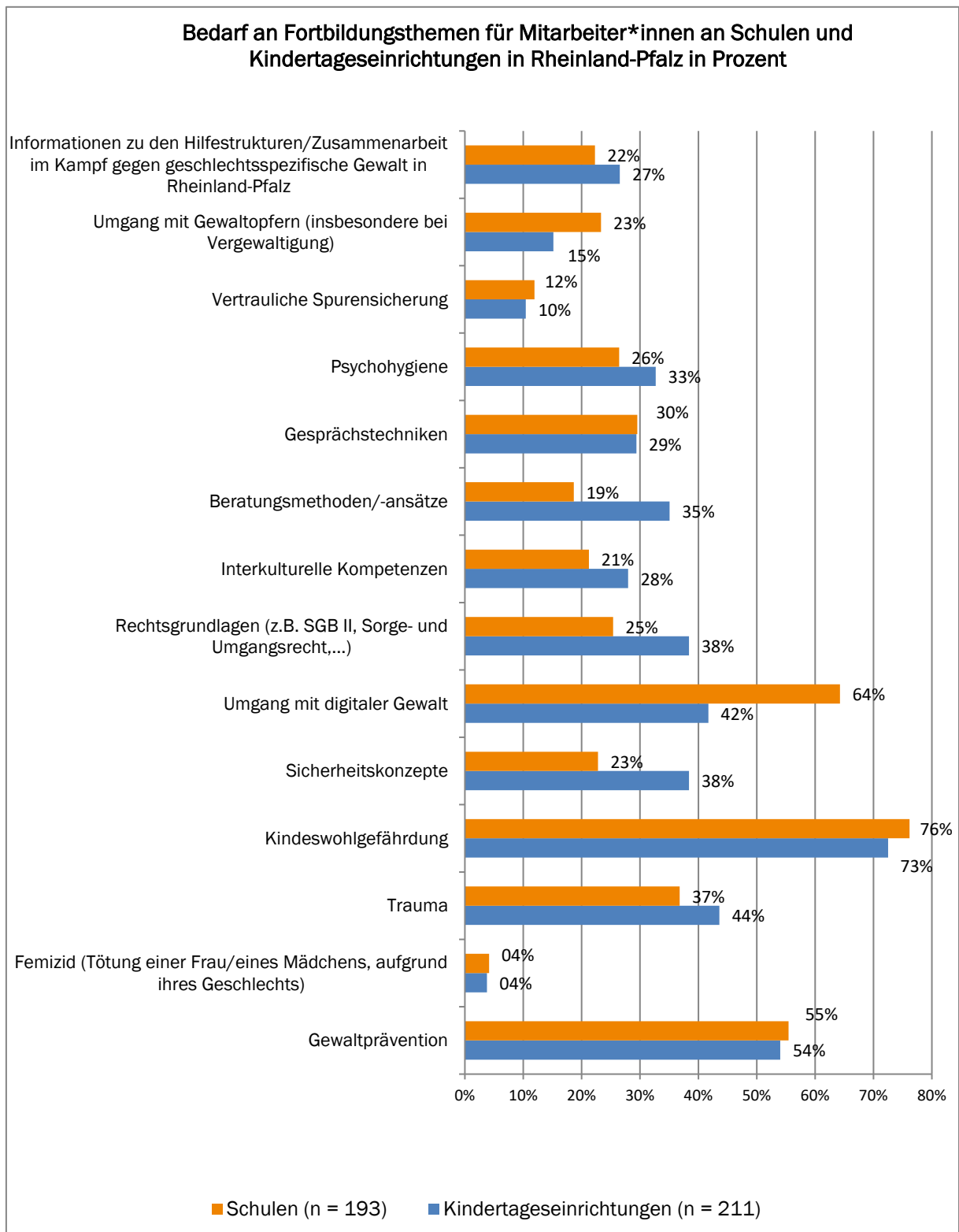
Im Rahmen der Fragebogenerhebung meldeten fünf von sieben TAE den Bedarf an Fortbildungen im Bereich Trauma und vier von sieben TAE im Bereich Umgang mit digitaler Gewalt zurück. Im Zuge der Fragebogenerhebung des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz wurden auch die polizeilichen Organisationsbereiche (n=86) Sachbearbeitung Gewalt in engen sozialen Beziehungen auf einer Polizeiinspektion (n=56), Koordination High-Risk auf Direktionsebene (n=12), Fachkommissariat 2

⁴² <https://www.queernet-rlp.de/>

(n=13) und Opferschutz (n=5) befragt. In der polizeilichen Fortbildung bildet der Phänomen- und Deliktbereich GesB einen Schwerpunkt. Hierzu findet jährlich eine ressortübergreifende Fachtagung für Teilnehmende aus den Bereichen Justiz, Polizei und Soziales mit jeweils über 200 Teilnehmenden statt, die sich mit aktuellen Fragen zu GesB beschäftigt. 2022 wurde die Tagung zum 17. Mal ausgerichtet. Daneben fand vom 11. bis zum 19. Juli 2022, organisiert durch das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration gemeinsam mit dem Ministerium des Innern und für Sport, eine interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungsreihe zum Hochrisikomanagement für alle an den Fallkonferenzen Beteiligten statt. Bei den Tagesveranstaltung der fünf rheinland-pfälzischen Polizeipräsidien haben zusammen rund 230 Vertreter*innen der Staatsanwaltschaften, der Jugendämter, der Interventionsstellen, der Täterarbeitseinrichtungen, der Frauenunterstützungseinrichtungen, der Hilfs- und Unterstützungsreinrichtungen sowie der Polizei teilgenommen.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die **Koordination High-Risk auf Direktionsebene einen großen Bedarf an Fortbildungen in Bereich Kinderschutz, Umgang mit digitaler Gewalt, Femizide, Gewaltprävention und Interkulturelle Kompetenzen rückmelden.** Fortbildungsbedarf im Bereich **Umgang mit digitaler Gewalt, Trauma und Gewaltprävention ist für die Sachbearbeitung Gewalt in engen sozialen Beziehungen** angezeigt. Für den Organisationsbereich **Fachkommissariat werden Fortbildungen insbesondere im Bereich Umgang mit Gewaltopfern, Gesprächstechniken, Umgang mit digitaler Gewalt und Kindeswohlgefährdung** benötigt. Der Organisationsbereich **Opferschutz weist einen hohen Bedarf an Fortbildungen im Bereich Rechtsgrundlagen** auf.

Abbildung 8: Bedarf an Fortbildungsthemen in Schule und Kita



Der inhaltliche Fortbildungsbedarf im Bereich Schule und Kita konnte im Rahmen der Befragung rückgemeldet werden. Die Kindertageseinrichtungen (n=211) gaben an, dass

insbesondere Themen wie Kindeswohlgefährdung (73 %), Gewaltprävention (54 %), Trauma (44 %) und Umgang mit digitaler Gewalt (42 %) in Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte fokussiert werden müssen. Die Schulen melden in den gleichen Bereichen Bedarf an Fortbildungen zurück.

Standards und Schutzkonzepte

Im Jahr 2003 wurde die *Rahmenkonzeption für eine ganzheitliche, geschlechtsspezifische, genderorientierte Prävention im Bereich „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“* durch RIGG entwickelt und veröffentlicht, woraus sich Konzeptionen für spezifische Zielgruppen, wie z. B. Schulen, ergaben (vgl. Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, 2003; vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 33).

Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 und dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Jahr 2021 sind Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln (vgl. Bundesgesetzblatt I, 2011; Bundesgesetzblatt I, 2021). Daran ist auch die Betriebserlaubnis der Kindertageseinrichtungen gekoppelt. Im Rahmen der Erhebung konnten Kindertageseinrichtungen zu ihren Schutzkonzepten Angaben machen. **88 % der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen (n=212) im Land Rheinland-Pfalz verfügen demnach über ein Schutzkonzept, 12 % der Einrichtungen jedoch bisher nicht. In 28,3 % der Schutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen (n=180) wird auf geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt nicht Bezug genommen.**

Ein Handlungsleitfaden für Schulen zum Umgang mit sexualisierten Grenzverletzungen und Übergriffen unter Kindern und Jugendlichen sowie durch Erwachsene gegen Kinder und Jugendliche befindet sich beim Bildungsministerium in Kooperation mit den Frauennotrufen und dem Schulpsychologischen Dienst in Entwicklung (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 34). In dem Online-Portal www.rheinland-pfalz.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de finden Schulen in Rheinland-Pfalz Informationsmaterial und Methoden, um Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt zu entwickeln. Bisher wurden jedoch nur **in 54,7 % der Schulen (n=203), die an der Befragung im Rahmen der Analyse teilgenommen haben, Schutzkonzepte umgesetzt und in weniger als der Hälfte dieser Konzepte wird auf geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt eingegangen.**

Alle Einrichtungen und deren Träger, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben einen gesetzlichen Anspruch gem. § 8b Absatz 2 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) auf Beratung für die Entwicklung eines Schutzkonzepts (vgl. Bundesgesetzblatt I, 1990, S. 1163). Auch Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, haben durch diese Gesetzesgrundlage Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. Es fehlt jedoch nach Angaben des RIGG-Interventionsverbundes an finanziellen und fachlichen Mitteln für die Implementierung der Konzepte in der Praxis (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 33f.).

Es fehlt des Weiteren laut Angaben der Fachpraxis an Konzepten im Hilfe- und Unterstützungssystem, die konsumierende Frauen* berücksichtigen und damit die Teilhabe an den Angeboten ermöglichen (vgl. Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W., 2020, S. 1). Erste Entwicklungen gibt es in diesem Bereich durch das 2018 gestartete „Modellprojekt zur Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz“, in dem alle frauenspezifischen Suchtberatungsstellen im Sinne des Auf- und Ausbaus von Kooperationsstrukturen Kontakt zu den je regionalen Frauenunterstützungseinrichtungen, also den Frauenhäusern, Frauennotrufen und Interventionsstellen in ihrem Einzugsgebiet aufgenommen haben.

Der Bereich Sensibilisierung und Bildung wurde auch im Rahmen der Fokusgruppendifkussion thematisiert. Hierzu wurde mehrfach von verschiedenen Teilnehmer*innen die Problematik angesprochen, dass sowohl **im Bildungs- und Ausbildungsbereich, im Bereich der Arbeit und ganz grundsätzlich im gesellschaftlichen Bewusstsein eine Auseinandersetzung mit Häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt kaum stattfindet. Das hierfür nötige Wissen und die Informationen (auch über bisher nur randständig thematisierte Aspekte, wie z. B. Gewalt am Arbeitsplatz, geschlechtsspezifische Verfolgung und Genitalverstümmelungen, Schwangerschaftsabbrüche und Geburten als Gewaltsituationen) sind dabei häufig nicht vorhanden.**

4.4 Koordinierung, Kooperation, Zusammenarbeit und Vernetzung (Artikel 7, Artikel 9, Artikel 10, Artikel 15 Abs. 2)

Zur Verhütung und Bekämpfung Häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt fordert die Istanbul-Konvention, landesweit wirksame, umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen. Hierbei sollen alle einschlägigen Akteur*innen, wie Regierungsstellen, nationale, regionale und lokale Parlamente und Behörden, nationale Menschenrechtsinstitutionen und zivilgesellschaftliche Organisationen, einbezogen werden. Zudem soll die Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen* aktiv bekämpfen, auf allen Ebenen gefördert und im Sinne einer wirkungsvollen Zusammenarbeit unterstützt werden (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1032f., S. 1035).

Für die landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz wurde am 01.04.2020 im damaligen Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz eine zentrale Koordinierungsstelle implementiert. Die Koordinierungsstelle besteht im heutigen Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration fort. Ihre Aufgabe ist es, zusammen mit den zuständigen Akteur*innen, das etablierte Unterstützungssystem konventionskonform weiterzuentwickeln und auszubauen. Sie steht hierzu auch in engem Austausch mit den anderen Bundesländern und dem Bund. Für das Monitoring wird sie mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte zusammenarbeiten, welches derzeit damit betraut ist, auf Bundesebene eine entsprechende Stelle aufzubauen. In Rheinland-Pfalz wurde die Koordinierungsstelle mit Implementierung im

Jahr 2020 umgesetzt. Aufgabe ist es nun, das bestehende Unterstützungssystem vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention zu analysieren, das bestehende Unterstützungssystem der Istanbul-Konvention entsprechend weiterzuentwickeln und dafür mit den Ressorts einen Aktionsplan der Landesregierung zu erarbeiten.

Bereits vor dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention und dem Einsetzen der Koordinierungsstelle forcierte das von Rheinland-Pfalz im Jahr 1999 beschlossene und im Jahr 2000 implementierte Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) die Konzeptionalisierung von Maßnahmen zur Prävention und Intervention gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Ziel des Projekts war und ist die Erarbeitung und Umsetzung eines umfassenden Präventions- und Interventionskonzepts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, in dem die Verhinderung bzw. Beendigung von Gewalt gegen Frauen* als eine gesellschaftliche Aufgabe begriffen wird, unter Einbeziehung und Abstimmung (veränderter) polizeilicher, straf- und zivilrechtlicher und sozialer Maßnahmen, die Verbesserung der Rechte, der Handlungsmöglichkeiten und des Schutzes der betroffenen Frauen* (und ihrer Kinder) weiterhin die Sanktionierung sowie Verhaltensänderungen der Täter*innen, auch durch ein Sozialtraining. Dabei wurden alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen eingebunden. Im Rahmen von RIGG wurde ein interdisziplinäres und interinstitutionelles Beratungsgremium – der Landesweite Runde Tisch LRT - initiiert, der die Umsetzung von Landtagsbeschlüssen begleitet und befördert. Er spricht Empfehlungen zu Maßnahmen aus und leitet diese zur Umsetzung an die Ressorts und an die Regionalen Runden Tische weiter. Das interdisziplinäre und interinstitutionelle Beratungsgremium entscheidet auf der Grundlage des Einstimmigkeitsprinzips über die Umsetzung der im Interventionsprojekt entwickelten Maßnahmen und Vorschläge und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen an die Ressorts und an die Regionalen Runden Tische weiter. Am LRT sind folgende Ressorts und Nichtregierungsorganisationen beteiligt:

- Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration,
- Ministerium des Innern und für Sport,
- Ministerium der Justiz,
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit,
- Ministerium für Bildung,
- Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.,
- Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO),
- Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz,
- Fachkreis der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen,
- LAG der autonomen Notrufe in Rheinland-Pfalz,
- Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
- Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz,

- Landesfrauenrat Rheinland-Pfalz e. V.,
- Kommunale Spitzenverbände,
- Täterarbeitseinrichtungen,
- SOLWODI e.V.,
- Fachkreis Sucht (vgl. MFFKI, 2022).

Auf der Ebene der Regionalen Runden Tische (RRT) kommen Vertreter*innen von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Notrufen, Beratungsstellen, Sozial- und Jugendämtern und die Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) zusammen. Ziel ist es, regionale Maßnahmen zu koordinieren und Einrichtungen, die im Bereich GesB arbeiten, vor Ort zu vernetzen.

Die Fachgruppen im RIGG werden durch den Landesweiten Runden Tisch eingesetzt und sind interdisziplinär mit Fachleuten aus der Praxis und aus den Ressorts besetzt. Hier werden u. a. Konzepte, Materialien, Fortbildungsmodule und Handreichungen erstellt. (Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 5f.; S. 13).

Im Jahr 2010 nahmen folgende Fachgruppen die Arbeit auf: FG „Interventionsverbund Frauenunterstützungseinrichtungen und Täterarbeitseinrichtungen“ (Vernetzungs- und Begleitgruppe), FG „Sexualisierte Gewalt gegen Frauen“, Konzept zu einer flächendeckenden medizinischen und psychosozialen Versorgung und zur Verbesserung der rechtlichen Situation (durch eine vertrauliche Dokumentation und Spurensicherung) von Vergewaltigungsopfern. Das Konzept wird zurzeit von einer erweiterten Fachgruppe umgesetzt. Die neu zusammengesetzte FG „Polizeiliche Intervention“ befasste sich u.a. mit der polizeilichen Fortbildung zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen und mit dem Umgang mit Hochrisikofällen bei GesB. Sie empfahl die Einrichtung einer temporären Fachgruppe zur Erarbeitung einer Rahmenkonzeption dazu, FG „Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking“. Die FG „Polizeiliche Intervention“ erstellt zurzeit eine Rahmenkonzeption zur Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung in interdisziplinären Fallkonferenzen (vgl. Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 14f.; Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1). Derzeit sind noch die FG „Interventionsverbund Frauenunterstützungseinrichtungen und Täterarbeitseinrichtungen“ (Vernetzungs- und Begleitgruppe) und die FG „Polizeiliche Intervention“ aktiv, alle anderen ruhen. 2020 startete außerdem die Fachgruppe „Umgangs- und Sorgerecht bei GesB“, die das Thema vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention beleuchtet und auf die Gegebenheiten in Rheinland-Pfalz anwenden möchte (nach Angaben des MFFKI, Abteilung 75, Referat 753, 2022). Zusätzlich wurden jüngst (Beschluss am 02.05.2022) zwei weitere Fachgruppen eingerichtet: eine Fachgruppe, die sich mit der medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung befasst, und eine Fachgruppe zur Definition des Gewaltbegriffs im Rahmen von RIGG (vgl. ebd.).

Die Regionalen Runden Tische sind den Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Land Rheinland-Pfalz überwiegend bekannt. **Jeweils mehr als 80 % der Kindertageseinrichtungen und Schulen melden jedoch zurück, keine Kenntnisse zu den Regio-**

nen Runden Tischen zu besitzen. Diese nehmen auch überwiegend nicht an den Runden Tischen teil. Auch der überwiegende Teil der Kliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen nimmt nicht an den Runden Tischen teil. **10 Regionale Runde Tische (n=12) gaben in der Befragung an, dass das Sozialamt nie oder selten an den Treffen teilnimmt. Die Justiz nimmt an 6 der 12 Regionalen Runden Tische gelegentlich (3 Nennungen), oft (2 Nennungen) oder immer (1 Nennung) teil.** Damit gestalten überwiegend Täterarbeits-einrichtungen, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Interventionsstellen, Frauennotrufe, Polizei und Gleichstellungsbeauftragte (nach GemO und LKO) die Netzwerkarbeit im Rahmen der Regionalen Runden Tische. **Betroffenenvertreter*innen werden nur bei einem Regionalen Runden Tisch punktuell einbezogen.** Die anderen Regionalen Runden Tische beteiligen Betroffene nicht direkt, sondern ermitteln Bedarfe im Rahmen ihres Arbeitskontextes. Befragungen werden durch keinen Regionalen Runden Tisch durchgeführt.

Die Regionalen Runden Tische (n=12) werden vorwiegend von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (nach GemO und LKO) (7 Nennungen) geleitet. Vier Regionale Runde Tische gaben an, dass die Treffen durch eine externe Moderation geleitet werden. Ein Regionaler Runder Tisch wird durch eine*n Verantwortliche*n der Polizei geleitet. Die Regionalen Runden Tische treffen sich unterschiedlich häufig im Jahresverlauf. Vier davon einmal im Quartal, sieben treffen sich halbjährlich und ein Regionaler Runder Tisch kommt jährlich zusammen.

Die Qualität des Austausches wird von 11 der 12 Regionalen Runden Tische als eher gut oder gut eingeschätzt. Ein Regionaler Runder Tisch bewertet den Austausch als eher schlecht. **Die Qualität des Austausches des Regionalen Runden Tisches mit dem Landesweiten Runden Tisch wird jedoch von sechs der Regionalen Runden Tische als eher schlecht oder sehr schlecht bewertet.** Die andere Hälfte der Regionalen Runden Tische schätzt die Qualität des Austausches mit dem Landesweiten Runden Tisch als eher gut ein.

In den vergangenen drei Jahren wurden durch die Regionalen Runden Tische eine Vielzahl an Inhalten bearbeitet. Folgende Inhalte wurden von den Regionalen Runden Tischen im Rahmen der Befragung angegeben:

- Ist-Stand des Hilfe- und Unterstützungssystems
- Statistiken
- Berichterstattung GREVIO
- Austausch mit Ministerium
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzungsansätze
- Inhaltliche Diskussionen zu Themen wie: Hochrisikomanagement, Flucht und Migration, Sucht, Vertrauliche Spurensicherung, Fortbildungen, digitale Gewalt und Corona

Themen, die für das Jahr 2022 von den Regionalen Runden Tischen bearbeitet werden, sind unter anderem Regionale Frauenhäuser, Kinder als Mitbetroffene, Co-Abhängigkeit, Queere Menschen als Betroffene.

Auf Landesebene besteht in Rheinland-Pfalz seit 2011 eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie (MSAGD⁴³), dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und Weisser Ring e.V. mit dem vereinbarten Ziel, Betroffene noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren (vgl. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, 2020, S. 1).

Auch die rheinland-pfälzischen Interventionsstellen sind über einen Fachkreis vernetzt. Der Zusammenschluss der Mitarbeiter*innen der Interventionsstellen, die nach den Vorgaben der Rahmenkonzeption für Interventionsstellen des rheinland-pfälzischen Interventionsprojektes gegen GesB (RIGG) arbeiten, dient der landesweiten Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Arbeit durch fachlichen Austausch, Fortbildungen, Lobbyarbeit, Vernetzung und kollegiale Fallbesprechungen (vgl. Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz, 2020, S. 3). Die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz haben seit 1995 ebenfalls einen Zusammenschluss gegründet – die „Konferenz der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz“⁴⁴ – der sich auf der Ebene der Mitarbeiterinnen konstituiert. So agiert die Konferenz als Kooperationspartnerin auf Landesebene und setzt sich insbesondere für die Rechte und Interessen von Frauen* ein, die von männlicher Gewalt betroffen sind. Die Frauennotrufe haben ebenfalls eine landesweite Vernetzung durch die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) autonomer Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz⁴⁵. Sie wurde bereits 1991 gegründet und setzt sich neben politischer Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen und der inhaltlichen und organisatorischen Vernetzung der Notrufe untereinander auch für die Verbesserung der sozialen/rechtlichen Situation sowie Stärkung von Frauen und Mädchen ein, die sexualisierte Gewalt erlebt haben.

Auch die Unterstützungseinrichtungen sind sowohl untereinander (mit anderen Fachberatungsstellen), als auch mit weiteren Akteur*innen im Hilfe- und Unterstützungssystem (Polizei, Hilfsorganisationen oder Flüchtlingshilfe) vernetzt, bspw. über die Regionalen Runden Tische im Rahmen von RIGG (vgl. Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W., 2020, S. 1; Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 15).

Darüber hinaus bieten auch landes- und bundesweite Konferenzen Möglichkeiten zur Vernetzung (z. B. SOLWODI: Teilnahme an der Bundeskonferenz der Facheinrichtungen für von Zwangsheirat und Ehrverbrechen Bedrohter (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a, S. 21). Auch der Landesverband RLP des Bundesverbandes der Frauenärzte ist landesweit vernetzt und organisiert (vgl. Berufsverband Frauenärzte e.V. RLP, 2020, S. 1).

⁴³ Mittlerweile Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD)

⁴⁴ Siehe: www.frauenhaeuser-rlp.de/konferenz-der-frauenhaeuser; letzter Zugriff: 5.4.2022

⁴⁵ Siehe: www.frauennotruf-mainz.de/frauennotrufe-in-rheinland-pfalz; letzter Zugriff: 5.4.2022

Weitere Beispiele für Netzwerkarbeit und Kooperation zur Prävention und Bekämpfung von Häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Rheinland-Pfalz:

- Alle frauenspezifischen Suchtberatungsstellen des Landes nahmen am „Modellprojekt zur Verbesserung der Versorgung suchtkranker Frauen mit Gewalterfahrung in Rheinland-Pfalz“ teil. Ziel war die Förderung der Zusammenarbeit von Suchtberatung, Frauenhäusern und Beratungseinrichtungen, um die Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen mit Suchtmittelproblematik zu verbessern. Insbesondere Frauen mit einer schweren Suchtmittelproblematik stellen die Frauenunterstützungseinrichtungen vor besondere Herausforderungen (vgl. Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W., 2020, S. 1).
- Stadt Koblenz: zahlreiche Angebote freier Träger, die die Stadtverwaltung Koblenz darin unterstützen, die genannten Ziele (Prävention und Beratung, als auch Unterbringung im Frauenhaus in Notfallsituationen) zu erreichen (IK Koblenz, 2020, S. 1).
- Kooperation zwischen dem Jugendamt Germersheim und dem Sozialdienst der Justiz in Fällen von Häuslicher Gewalt, die teilweise sogar in Form gemeinsamer Hausbesuche stattfindet. Auch dies ist ein Beispiel guter Praxis, das dazu anregen sollte, vor Ort bestehende Kooperationen auf mögliche Entwicklungsbedarfe zu prüfen (vgl. Ministerium für Familie, Frauen, Jugend und Integration (Abteilung 73), 2020, S. 1)

Auch im Bereich Bildung sind die Inhalte der Istanbul-Konvention eng verknüpft mit der Arbeit zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Kinderschutz. Bestehende Angebote werden laut Ministerium für Bildung in interministerieller Kooperation und im Austausch stetig erweitert (vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1f.).

Laut KOBRA ist die Behindertenhilfe bisher lediglich randständig eingebunden (vgl. KOBRA – ZsL Mainz e.V., 2020, S. 1). Die Befragung des Hilfe- und Unterstützungssystems ergab, dass keine der Täterarbeitseinrichtungen, 12 der 15 Interventionsstellen und 8 der 14 Frauenhäuser keinen Austausch mit Wohneinrichtungen oder Vertretungen für Menschen mit Behinderung pflegen. Mit der Lebenshilfe kooperieren insbesondere die Frauennotrufe und Kinderschutzdienste punktuell. Überwiegend findet jedoch auch hier kein Austausch zwischen der Lebenshilfe und dem Hilfe- und Unterstützungssystem statt.

Der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz und KOBRA – ZsL Mainz e. V. weisen zudem darauf hin, dass die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Kontext von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zu stärken ist, z. B. auch durch eine stärkere Beteiligung Betroffener mit Behinderung im Rahmen von Gestaltungsprozessen der Qualitäts- und Maßnahmenentwicklung, durch gleichberechtigte Mitbestimmung und Interessenvertretung insbesondere in Institutionen der Behinderten- und Altenhilfe durch Frauenbeauftragte, Frauenbeiräte, Heimbeiräte, Werkstattbeiräte, eine kontinuierliche Weiterbildung und fachliche Begleitung dieser Gremien sowie einer gute Vernetzung untereinander (vgl. Landesfrauenbeirat, 2020, S. 3-4; KOBRA – ZsL Mainz e. V., 2020, S.1).

Schon in seiner Stellungnahme 2015 zur ersten Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

formulierte der Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz die Notwendigkeit einer **übergreifenden Strategie, die sowohl die Bereiche Prävention, Intervention und Unterstützung, als auch die Stärkung der Autonomie von Frauen mit Beeinträchtigung/Behinderung** einschließt (vgl. Stellungnahme Landesfrauenbeirat zu Landesaktionsplan 2020, S.2).

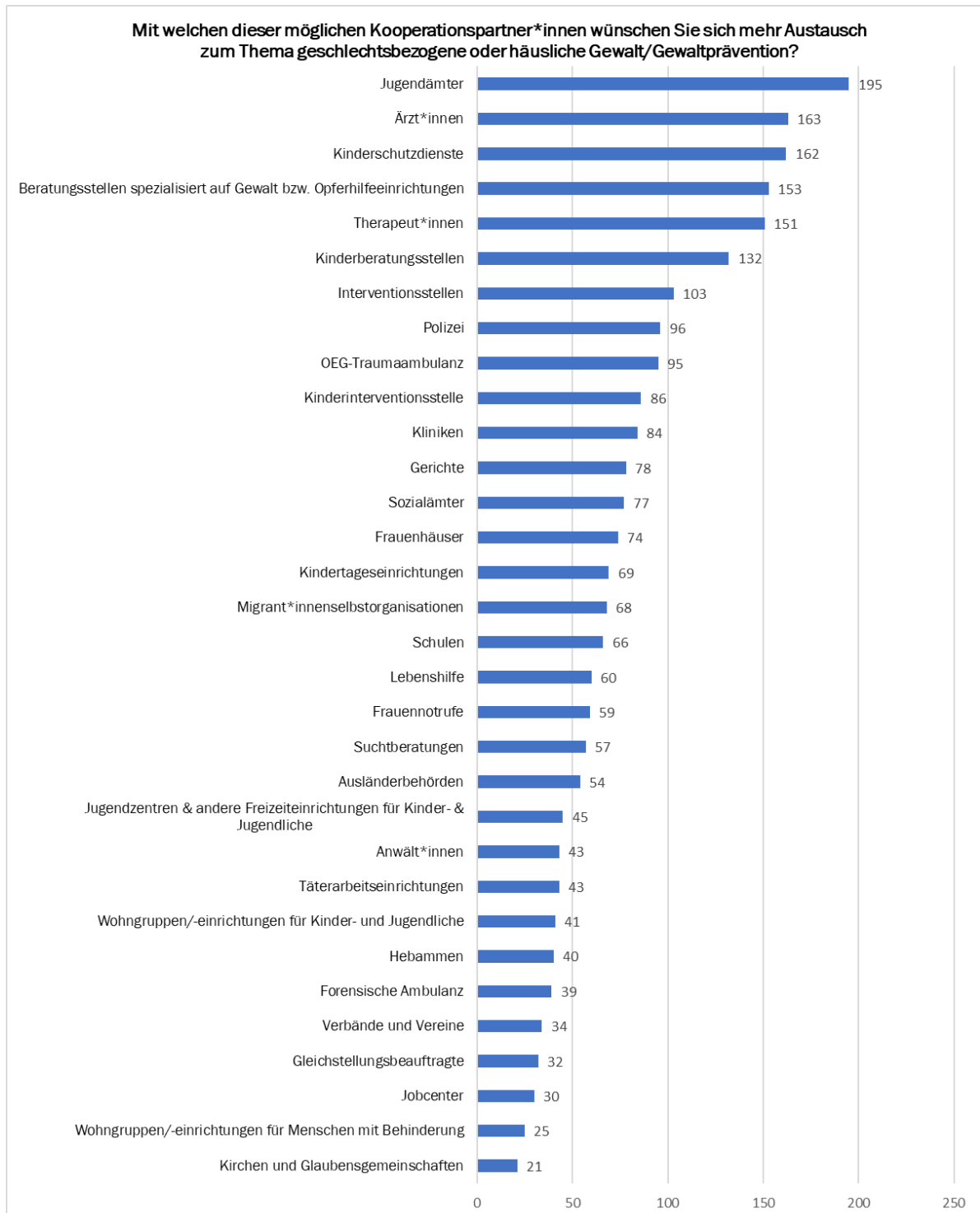
Die Analyse der Rückmeldungen der Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz ergab, dass die Akteur*innen weitgehend gut über die regionalen Angebote im Bereich geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt informiert sind. **Es mangle jedoch am Austausch mit Akteur*innen des medizinischen Bereichs, wie Ärzt*innen, Kliniken und Hebammen. Rund 90 % der Schulen und Kindertageseinrichtungen melden zurück, dass sie keinen Austausch zu Frauenhäusern und auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen pflegen.**

Die Analyse der Fragebogenerhebung zeigte außerdem, dass die **Einrichtungen des Präventions- und Hilfesystems in Rheinland-Pfalz die Forensische Ambulanz am Institut für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz kaum als Kooperationsinstitution wahrnehmen und nutzen.** So gab keine der befragten Schule (n=203) an, mit der Forensischen Ambulanz punktuell, regelmäßig oder häufig im Austausch zu stehen. Keine der teilnehmenden Einrichtungen des Präventions-, Hilfs- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz (n=575) gab an, regelmäßig mit der Forensischen Ambulanz zu kooperieren. Auch mit Kliniken kooperieren 76 % der Einrichtungen des Präventions- und Hilfesystems bisher nicht. Ein ähnliches Bild zeigt sich für die OEG-Traumaambulanzen, die für 87 % der befragten Einrichtungen (n=575) bisher keine Kooperationsinstitution darstellen.

Ein Befund der Erhebung stellt des Weiteren die **geringe Vernetzung zwischen Kinderschutzdiensten und Bildungseinrichtungen** dar. 64 % der Schulen (n=203) und 54 % der Kindertageseinrichtungen (n=213) gaben in der Befragung an, bisher nicht mit den Kinderschutzdiensten zu kooperieren. Mehr als die Hälfte der Kindertagesstätten und ein Drittel der Schulen wünscht sich jedoch eine stärkere Kooperation mit den Kinderschutzdiensten. Zwischen den Kinderschutzdiensten ist der Austausch nach den Angaben in der Befragung meist intensiv. 89,7 % der Kindertageseinrichtungen (n=213) und 90,6 % der Schulen (n=203) geben in der Befragung an, bisher nicht mit der Kinderinterventionsstelle zu kooperieren. 38,3 % der Teilnehmenden (n=107) wünschen sich eine bessere Vernetzung mit anderen Akteur*innen, um eine bessere Beratung/Unterstützung ihrer Zielgruppen leisten zu können⁴⁶.

⁴⁶ Diese Frage beantwortet haben Interventionsstellen, Frauennotrufe, Beratungsstellen (auf Gewalt spezialisierte und sonstige), Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext häuslicher Gewalt, Kinderschutzdienste, Jugendämter, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen (auch Forensische Ambulanz und OEG-Traumaambulanzen) und TAE.

Abbildung 9: Bedarf an Austausch mit Kooperationspartner*innen zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt



Auch im Rahmen der Fokusgruppendifkussion wurde darauf hingewiesen, dass es vor allem auch **zu wenig professionsübergreifende Netzwerkarbeit** gibt. Möglicherweise damit in Zusammenhang stehend wurde sich ebenfalls kritisch über den Mangel an ganzheitlichen Unterstützungsangeboten geäußert, die das gesamte System (Betroffene, Täter*innen, soziales Umfeld...) in den Blick nehmen und intersektional zusammenarbeiten.

4.5 Unterstützungssystem bei geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt (Artikel 19, Artikel 20, Artikel 22, Artikel 23, Artikel 25, Artikel 26)

Entsprechend der Unterschiedlichkeit der individuellen Lebenslagen von Gewaltbetroffenen gibt es eine große Heterogenität und Differenziertheit in den jeweiligen Hilfebedarfen (vgl. Schrötle, 2019, S. 836). Ziel der Istanbul-Konvention ist daher, möglichst viele unterschiedliche Menschen dann, wenn sie Hilfe benötigen, mit einem ihrer individuellen Bedarfslage entsprechenden differenzierten Unterstützungsangebot zu erreichen. Wenn in der Praxis vom Unterstützungssystem gesprochen wird, ist damit in der Regel RIGG gemeint. Denn die Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufe und die Interventionsstellen bilden die vier Säulen von RIGG. Zu RIGG gehören insbesondere: 18 Frauenhäuser mit ihren Frauenhausberatungsstellen, inzwischen 18 Interventionsstellen (mit einer Kinder-Interventionsstelle) und 12 Frauennotrufe gegen sexualisierte Gewalt. Ergänzt werden diese Einrichtungen von zwei Mädchenunterstützungseinrichtungen bei Gewalt in Mainz und Westerbürg sowie vier Beratungsstellen von SOLWODI e. V. für von Heirats- und Menschenhandel betroffene ausländische Frauen und Mädchen in Mainz, Ludwigshafen, Koblenz und Boppard sowie neun Täterarbeitseinrichtungen. Dem Projekt RIGG und insbesondere dem LRT gehören zudem auch das Ministerium des Innern und für Sport, das Justizministerium, das Bildungsministerium, das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration sowie das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung an.

Artikel 19 der Istanbul-Konvention fordert, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Betroffene angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1037). Auf der Internetseite des Frauenministeriums⁴⁷ werden von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen über Daten und Fakten zu Gewalt in engen sozialen Beziehungen informiert, es werden aktuelle Informationen zu relevanten Themen, Informationsmaterialien zum Download und eine Übersicht der Hilfsangebote in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. Auch die einzelnen vom MFFKI geförderten Frauennotrufe, Frauenhäuser mit den Frauenhausberatungsstellen und Interventionsstellen informieren Betroffene über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen, auch

⁴⁷ Siehe: www.mffki.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/, aufgerufen am 22.03.2022.

im Rahmen ihrer jeweiligen Öffentlichkeitsarbeit (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190; Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz, 2020; SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a, S. 24).

In diesem Zuge gibt das MFFKI des Landes Rheinland-Pfalz die Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ heraus (MFFJIV, 2017) und auch andere Einrichtungen halten ähnliche Angebote vor (z. B. Broschüre „Intime Verbrechen: Hilfe bei sexualisierter Gewalt“ des Weisser Ring e.V.⁴⁸, Flyer der Interventionsstellen „Hilfe ist möglich“, Flyer der Polizei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“, Flyer der Justiz „Was tun gegen Stalking?“⁴⁹).

In Rheinland-Pfalz steht Informationsmaterial für Gewaltbetroffene zum Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen in verschiedenen Sprachen zur Verfügung (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020, S. 26). Es sind Broschüren, wie z. B. „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“, die zentrale Informationen zu Gewaltformen und -kontexten sowie Hilfsangeboten zugänglich machen. Die Frauennotrufe haben eine Internetseite eingerichtet, die einen Überblick über alle Notrufe in Rheinland-Pfalz gibt⁵⁰. Entsprechend gibt es eine separate Internetseite der Frauenhäuser⁵¹ und eine der Interventionsstellen⁵² in Rheinland-Pfalz, die ebenfalls alle Einrichtungen im Bundesland auflisten und verlinken. Die Frauenhäuser haben zusätzlich über eine Internetseite eine Ampelfunktion geschaffen, die ermöglicht, dass Hilfesuchende und Frauenhausmitarbeiterinnen schnell freie Plätze in anderen Frauenhäusern finden können⁵³.

Laut SOLWODI RLP werden trotz des Angebots an Informationsmaterialien, die den Zugang zum Hilfe- und Unterstützungssystem erleichtern sollen, viele Frauen* nicht auf die Angebote in Rheinland-Pfalz aufmerksam (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020b, S. 2). **60 % der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Land Rheinland-Pfalz (n=115) gaben im Rahmen der Befragung an, dass der Mangel an Informationen über ihr Angebot eine Hürde für die Inanspruchnahme ihres Angebotes darstellt.** Die Fachkräfte konnten außerdem Einschätzungen zu Qualität und Weiterentwicklungsbedarf der Informationsmaterialien vornehmen. Dabei wurde sowohl das selbst entwickelte Material der Einrichtungen als auch das Fremdmaterial bewertet.

Von 255 Befragten (n=633), die in der Befragung angeben, selbst erstelltes Informationsmaterial zu verwenden, bewerten 18,3 % die Qualität des selbsterstellten Informationsmaterials als eher schlecht oder sehr schlecht. Verbesserungsbedarf wird vor allem im Bereich der Mehrsprachigkeit (66,7 %), leichter Sprache (54,8 %), Online-Verfügbarkeit (49 %), Kindgerechtigkeit (45,6 %), der Verbreitung (44,8 %) und Auflagengröße

⁴⁸ Abrufbar unter: https://weisser-ring.de/sites/default/files/150621_wr_broschure_sexualisiertegewalt_rzdigital.pdf.

⁴⁹ Alle abrufbar unter: <https://mffki.rlp.de/de/themen/frauen/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/downloads/>.

⁵⁰ Abrufbar unter: <https://www.frauennotruf-mainz.de/frauennotrufe-in-rheinland-pfalz>.

⁵¹ Abrufbar unter: <https://frauenhaeuser-rlp.de/>.

⁵² Abrufbar unter: www.interventionsstellen-rlp.de.

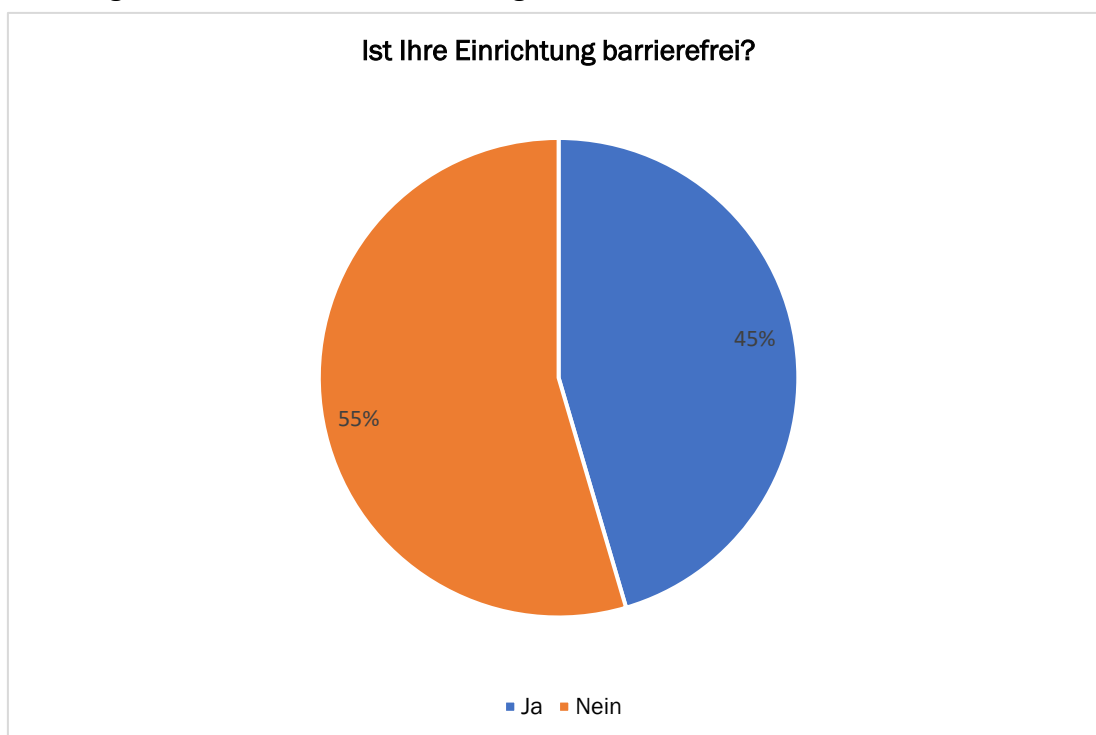
⁵³ Abrufbar unter: <https://www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de/>.

(10,3 %) gesehen. Vereinzelt wurde zudem die Gestaltung, die mangelnde Aktualität und Adressat*innenorientierung allgemein angeführt.

Von 387 Befragten (n=640), die angeben, fremderstelltes Informationsmaterial zu verwenden, bewerten nur 11,3 % die Qualität des fremderstellten Informationsmaterials als eher schlecht. Auch hier wurde Verbesserungspotential vor allem im Bereich der Mehrsprachigkeit (61,5 %), der Verwendung von Leichter Sprache (57,9 %), der Verwendung kindgerechten Materials (53,9 %), der Online-Verfügbarkeit (44,4 %), der Verbreitung des Materials (38,2 %), der Druckauflage (14,9 %) und vereinzelt der Aktualität gesehen.

Das Thema Barrierefreiheit beschränkt sich dabei nicht auf das verwendete Informationsmaterial. Auf die Frage, ob ihre Einrichtung barrierefrei ist, antworten von n=110 Befragten (Interventionsstellen, auf Gewalt spezialisierte und sonstige Beratungsstellen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext Häuslicher Gewalt, Kinderschutzdienste, Jugendämter, Täterarbeitseinrichtungen, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen (auch Forensische Ambulanz und OEG-Traumaambulanzen)) lediglich knapp die Hälfte (45 %) mit „Ja“:

Abbildung 10: Barrierefreiheit der Einrichtungen



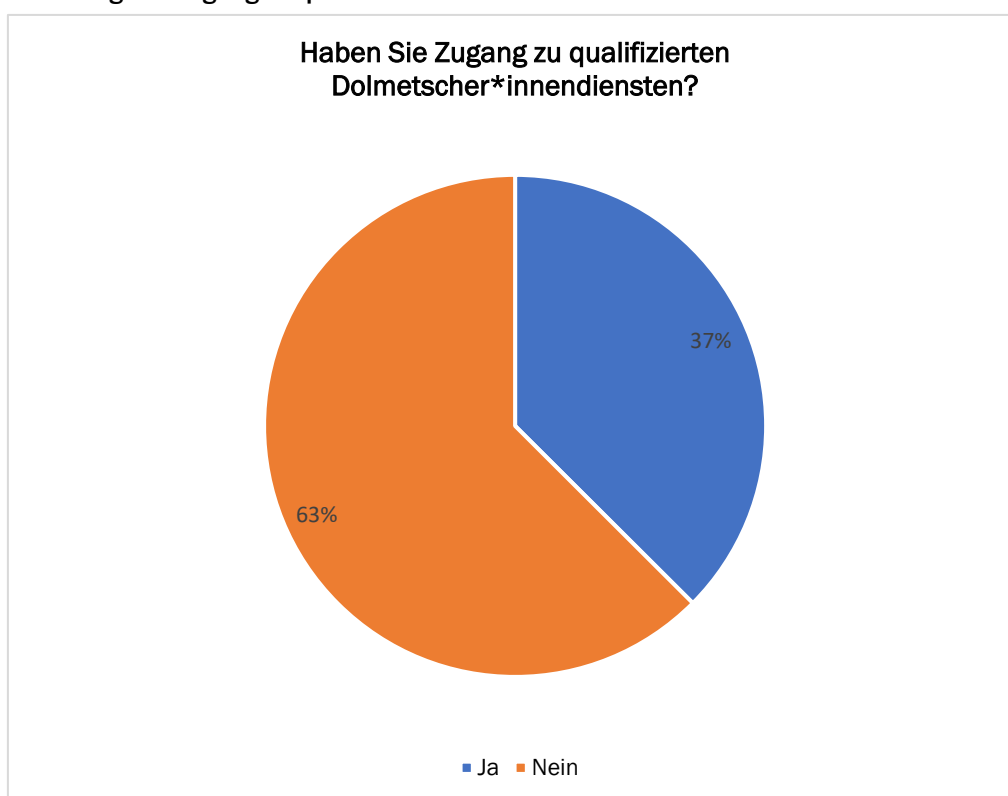
Auch auf die Frage „Was fehlt Ihnen für eine bessere Beratung/Unterstützung Ihrer Zielgruppen?“ antworten im Rahmen der Befragung 37,4 %, dass es in ihrer Einrichtung an **barrierefreien Zugängen fehlt**.⁵⁴

⁵⁴ Den Einrichtungen steht das Bundesbauprogramm für die Beantragung von Mitteln zur Verfügung (siehe <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/bundesfoerderung>).

Auch im Rahmen der Dokumentenanalyse geht aus den Stellungnahmen von UTAMARA (2020), der Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W. (2020), des Landesfrauenbeirates Rheinland-Pfalz (2020, 2021), des Präventionsbüro Ronja - Verein Frauen gegen Gewalt e.V. Westerburg, KOBRA - ZsL Mainz e.V. (2020), Rahma e.V. (2020), der Koordinierungsstelle der Interventionsstellen Rheinland-Pfalz (2020) sowie aus dem Schattenbericht (RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020) hervor, dass Barrierefreiheit noch in zu vielen Bereichen des Unterstützungssystems nicht gewährleistet ist.

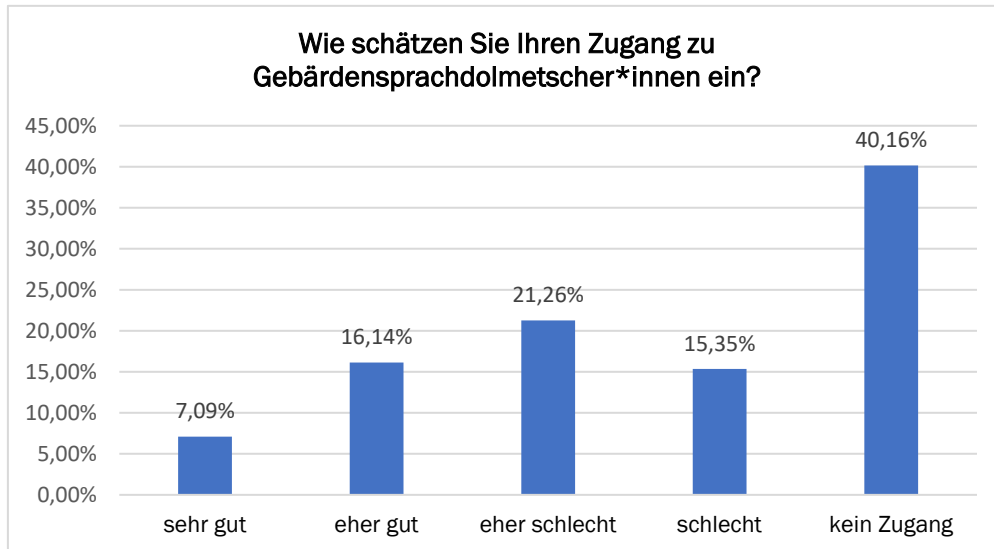
Von n=539 Befragten (Interventionsstellen, Frauennotrufe, spezialisierte und andere Beratungsstellen, Frauenhäuser, Kindertagesstätten, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung im Kontext Häuslicher Gewalt, Kinderschutzdienste, Jugendämter, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen (auch Forensische Ambulanz und OEG-Traumaambulanzen, Polizei, Täterarbeitseinrichtungen) sehen **60,2 % Sprachbarrieren als Hürden/Herausforderungen für die Inanspruchnahme des Angebotes ihrer Einrichtungen**. Um bedarfsangemessene Unterstützung leisten zu können, ist demnach häufig das Hinzuziehen von Dolmetscher*innen erforderlich. Allerdings gaben lediglich 37 % der Befragten an, Zugang zu qualifizierten Dolmetscher*innendiensten zu haben:

Abbildung 11: Zugang zu qualifizierten Dolmetscher*innendiensten



Auf die Frage: „Was fehlt Ihnen für eine bessere Beratung/Unterstützung Ihrer Zielgruppen?“ geben 47,8 % der Befragten die Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachdolmetscher*innen an. Von n=254 gaben über dreiviertel der Befragten (76,8 %) an, eher schlechten, schlechten oder keinen Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen zu haben.

Abbildung 12: Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen



In Rheinland-Pfalz werden von Gewalt betroffene Frauen bei Polizeikontakt oder Einsätzen der Polizei bzw. durch die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema GesB und High-Risk über das pro-aktive Beratungsangebot der Interventionsstellen und die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten von den Beamt*innen informiert. Mit Einverständnis der Betroffenen erhalten die Mitarbeiterinnen der ISTen die Kontaktdaten und nehmen pro-aktiv Kontakt auf. Formulare sind in verschiedenen Sprachen verfügbar. Das Beratungsangebot für die Betroffenen ist kostenfrei, auf Wunsch anonym und unabhängig vom individuellen Hintergrund der Frauen* (vgl. RIGG-Interventionsverbund RLP, 2020). Interventionsstellen als spezialisierte Kriseninterventions-, Beratungs- und Vermittlungsstellen für Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking informieren seit 2003 in Rheinland-Pfalz von Gewalt betroffene Frauen* über ihre individuellen und gesetzlichen Schutzmöglichkeiten. In dem Zuge wurde zudem eine einfach zu bedienende, übersichtliche Onlineplattform (<https://www.frauenhaeuser-rheinlandpfalz.de/>) erstellt, die Übersicht über Links zu Hilfeangeboten für alle Formen der Gewalt an Frauen* und Mädchen* sowie über freie Frauenhausplätze gibt (vgl. Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz, 2020, S. 5; Landesgruppe des BPP e.V., 2020, S. 2f.).

Um Betroffene angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen zu informieren, werden laut Staatenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zudem alle Mitarbeiter*innen der Landesregierung über vorhandene Präventions- und Schutzmaßnahmen in den Dienststellen regelmäßig in Kenntnis gesetzt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 124f.). Dabei ist nicht angegeben, in welcher Form dies stattfindet.

Artikel 20 und 22 der Istanbul-Konvention sollen sicherstellen, dass Betroffene Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach erlebter Gewalt unterstützen. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen. Betroffene sollen Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, Dienste über angemessene Mittel verfügen und Angehörige bestimmter Berufsgruppen geschult werden, um die Betroffenen zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen. Daneben sollen spezialisierte Hilfsdienste in angemessener geographischer Verteilung⁵⁵ für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Betroffene und ihre Kinder bereitstehen (vgl. Europarat, 2011, S. 12).

Um der Heterogenität der unterschiedlichen Lebenswelten und Bedarfslagen Betroffener gerecht zu werden, besteht in Rheinland-Pfalz ein entsprechend ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen* und deren Kinder, dessen Angebotsspektrum breit gefächert und fachlich qualifiziert umgesetzt wird. Frauenhäuser, Frauenhaus-Beratungsstellen, Frauennotrufe und Interventionsstellen stehen dabei grundsätzlich auch für Frauen* mit Behinderungen zur Verfügung (MFFJIV, 2017, S. 6).

Das rheinland-pfälzische Hilfe- und Unterstützungssystem hat die Aufgabe, ein umfassendes Präventions- und Interventionskonzept gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen zu entwickeln und umzusetzen. Dabei werden alle in Rheinland-Pfalz gegen Gewalt tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen eingebunden (vgl. Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 6).

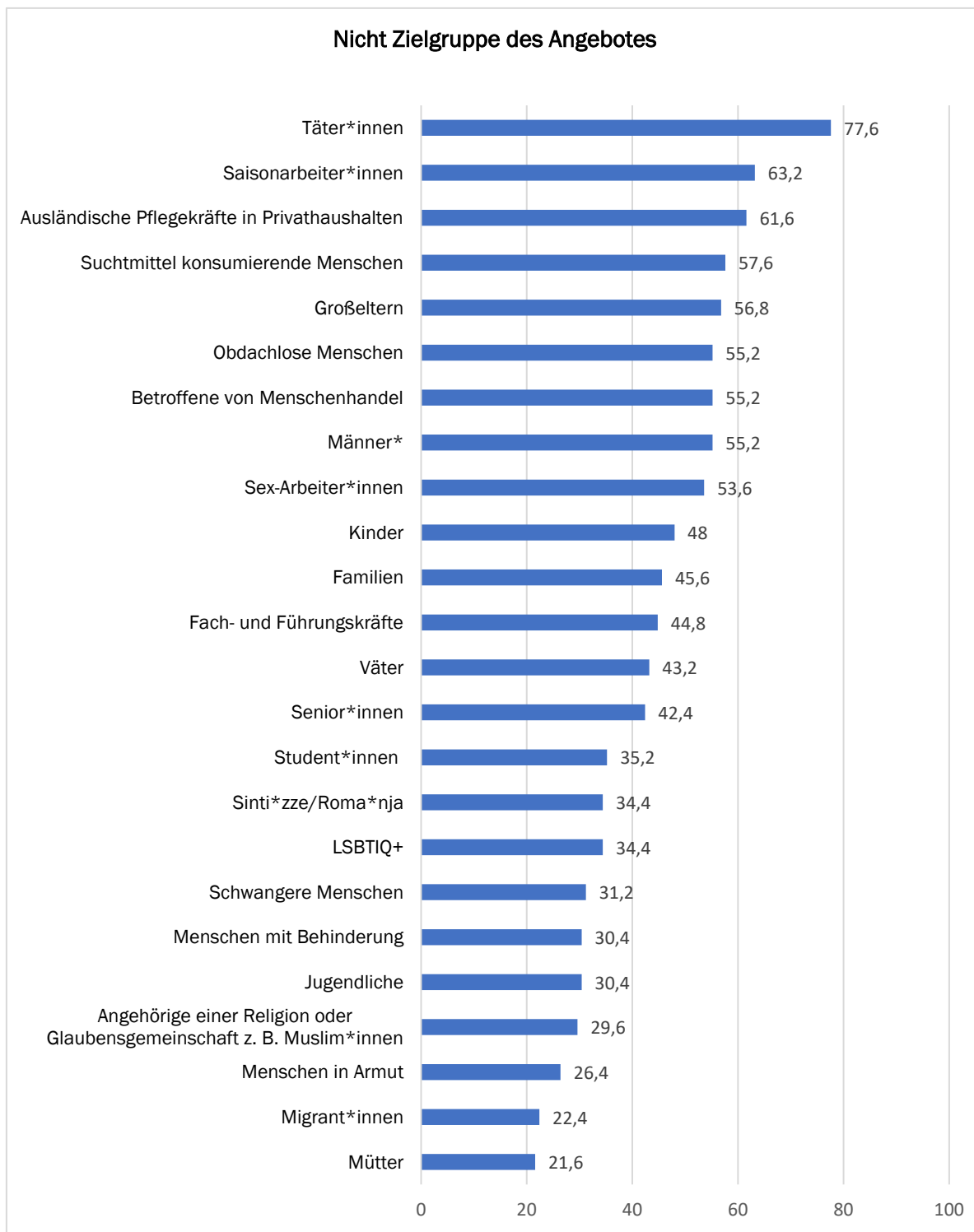
Auch um diese Aufgaben – im Hinblick auf die Diversität der Hilfesuchenden – bedarfsgerecht umzusetzen, sind die Frauenunterstützungseinrichtungen regional untereinander, aber auch mit öffentlichen Stellen wie etwa der Polizei, der Justiz und den Jugendämtern vernetzt. So können die entsprechenden Hilfsdienste bedarfsgerecht bereitgestellt werden (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190).

Die Institutionen und Angebote des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems nehmen unterschiedliche Zielgruppen in den Blick. Im Rahmen der Fokusgruppendifkussion wurde rückgemeldet, dass **Frauen* ohne oder mit eingeschränktem Leistungsanspruch, konsumierende, wohnungslose und/oder illegalisierte Frauen*, Frauen* in Arbeitsarmut, geflüchtete und/oder queere Frauen* vom Hilfe- und Unterstützungssystem nicht ausreichend erreicht werden und als entkoppelte Gruppen des Hilfe- und Unterstützungssystems anzusehen seien**. Dafür mitursächlich ist, dass Frauen* von Einrichtungen im Hilfesystem nicht in ihrer Diversität und in ihren unterschiedlichen Gruppenzugehörigkeiten betrachtet würden. Daraus ergeben sich unterschiedliche Benachteiligungen und Gewalterfahrungen. Die Gruppendiskussionsteilnehmer*innen wiesen dabei auf die Bedeutung der strukturellen Formen von Gewalt hin. Auch die Erhebung (n=125) liefert

⁵⁵ Für die Analyse wurden deshalb Kartendiagramme für das Land Rheinland-Pfalz erstellt und mit den Informationen der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufen versehen.

Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen nicht als Zielgruppe des Hilfe- und Unterstützungssystems wahrgenommen werden:

Abbildung 13: Vernachlässigte Gruppen im Hilfe- und Unterstützungssystem



Laut Angaben der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Land Rheinland-Pfalz werden insbesondere **Täter*innen (77,6 %)** (siehe Kapitel 4.5.4), **Saisonnarbeiter*innen (63,2 %)** und **Ausländische Pflegekräfte (61,1 %)** nicht als Zielgruppe der Angebote betrachtet. Saisonarbeiter*innen und Pflegekräfte werden nach Angaben der Institutionen, die Angebote vorhalten zudem eher schlecht oder schlecht erreicht.

Die Daten zu suchtmittelkonsumierenden Menschen zeigen eine besondere Entkopplung. **Suchtmittelkonsumierende Menschen werden von 57,6 % der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems nicht als Zielgruppe** genannt und nur 30 % der Institutionen (n=113) ermöglichen die Inanspruchnahme ihres Angebots auch unabhängig von suchtmittelbezogenen Voraussetzungen (clean/trocken/aufnahmefähig). Insbesondere die Unterstützung durch Frauenhäuser und Täter*innenarbeitseinrichtungen ist häufig davon abhängig, ob eine Person clean/trocken ist. Die Angebote, die suchtmittelkonsumierende Menschen als explizite Zielgruppe benannt haben, gaben an, diese auch meist gut oder sehr gut zu erreichen.

Obdachlose Menschen (55,2 %), Betroffene von Menschenhandel (55,2 %), Männer* (55,2 %) und Sex-Arbeiter*innen (53,6 %) werden von der Mehrzahl der Einrichtungen nicht als Zielgruppe betrachtet. Die bisher genannten Gruppen, die wenig in Angeboten als Zielgruppen in den Blick genommen wurden, sind nach dem Verständnis der Istanbul-Konvention jedoch als besonders vulnerabilisierte Gruppen anzusehen. Das System Familie (45,6 %) mit den Großeltern (56,8 %), den Kindern (48 %) Vätern (43,2 %) und Müttern (21,6 %) wird ebenso kaum als Zielgruppe von den Einrichtungen wahrgenommen. Fach- und Führungskräfte werden von 44,8 % der Institutionen nicht als Zielgruppe mit Angeboten unterstützt. Senior*innen werden von 42,4 % der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems (n=125) im Land Rheinland-Pfalz nicht als eigenständige Zielgruppe mit Angeboten versorgt. Mehr als die Hälfte der Einrichtungen mit Unterstützungsangeboten für Senior*innen meldeten zudem zurück, dass sie mit Ihren Angeboten Senior*innen bisher noch eher schlecht oder sehr schlecht erreichen. Die Zielgruppe LGBTIQ* wird von 34,4 % der Einrichtungen (n=125) nicht als Zielgruppe betrachtet. Von den Institutionen des Hilfe- und Unterstützungssystems, die LGBTIQ* als Zielgruppe ihres Angebotes sehen, geben mehr als die Hälfte an, LGBTIQ* eher schlecht oder sehr schlecht zu erreichen.

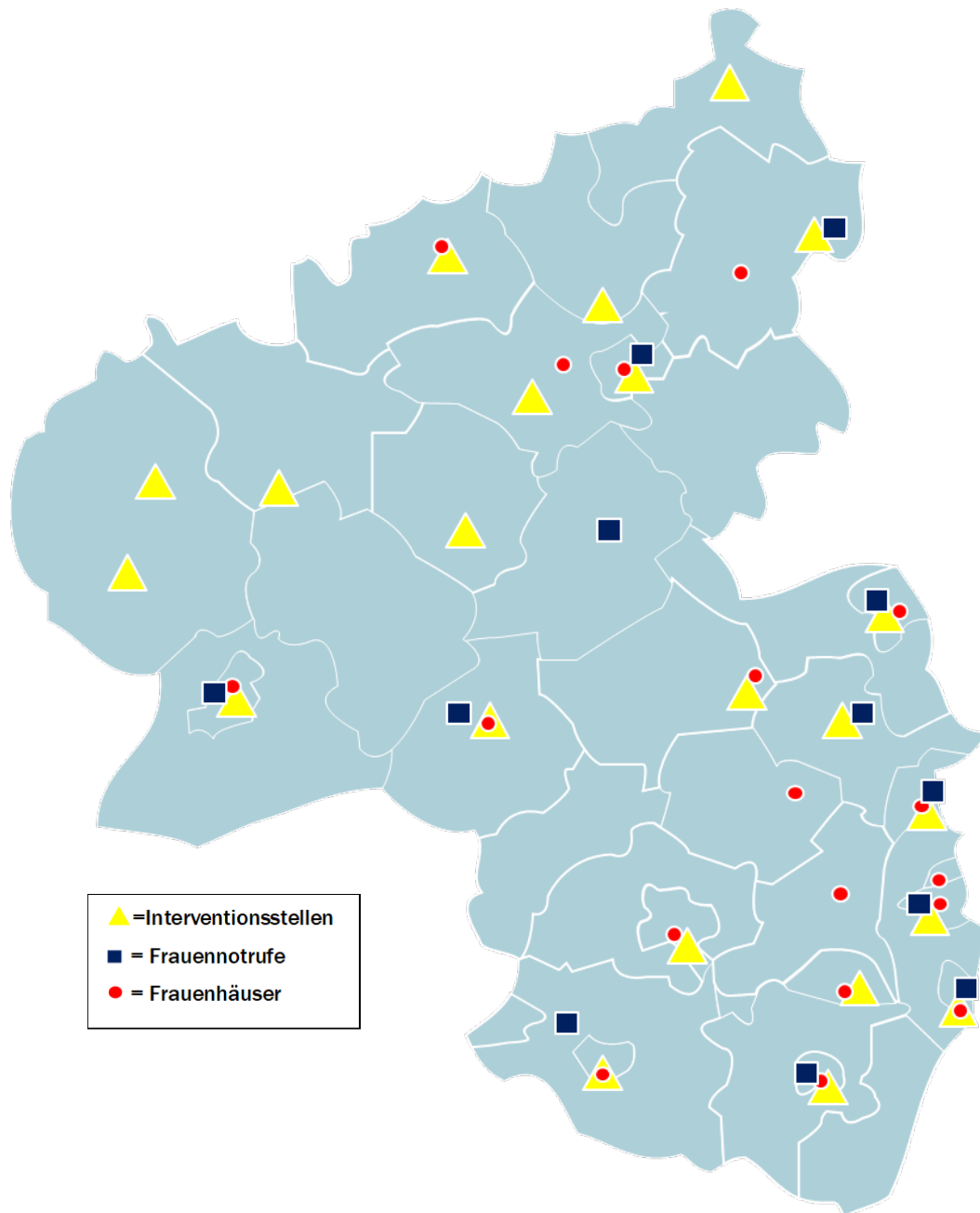
In der vorliegenden Studie wurde der Analysefokus vor allem auf Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz gelegt, die neben spezialisierten Fachberatungsstellen bei Gewalt gegen Frauen* die zentralen und tragenden Säulen des Hilfesystems sind. Außerdem wurden sonstige Beratungseinrichtungen, die an der Schnittstelle zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt arbeiten, in die Analyse einbezogen.

Verteilung der Hilfeinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Das Abkommen fordert die auf die nötigen Maßnahmen zu treffen, „um in angemessener geographischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Betroffenen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens

fallenden Gewalttaten bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen“ (Europarat, 2011, S. 12). Betrachtet man jedoch die Verteilung aller Hilfeeinrichtungen (Frauenhäuser, ISTen und Frauennotrufe; Darstellung ohne auf Gewalt gegen Frauen* spezialisierte sowie auf bestimmte Risikogruppen spezialisierte Beratungsstellen) über das gesamte Bundesland hinweg, zeigt sich, dass die Versorgung erhebliche regionale Unterschiede aufweist. In Ballungsgebieten gibt es erkennbar mehr Angebote als in strukturschwachen, ländlichen und damit weniger besiedelten Regionen.

Abbildung 14: Regionalisierter Überblick über die Frauenhäuser (rot), ISTen (gelb) und Frauennotrufe (blau) in Rheinland- Pfalz



4.5.1 Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz (Artikel 23)

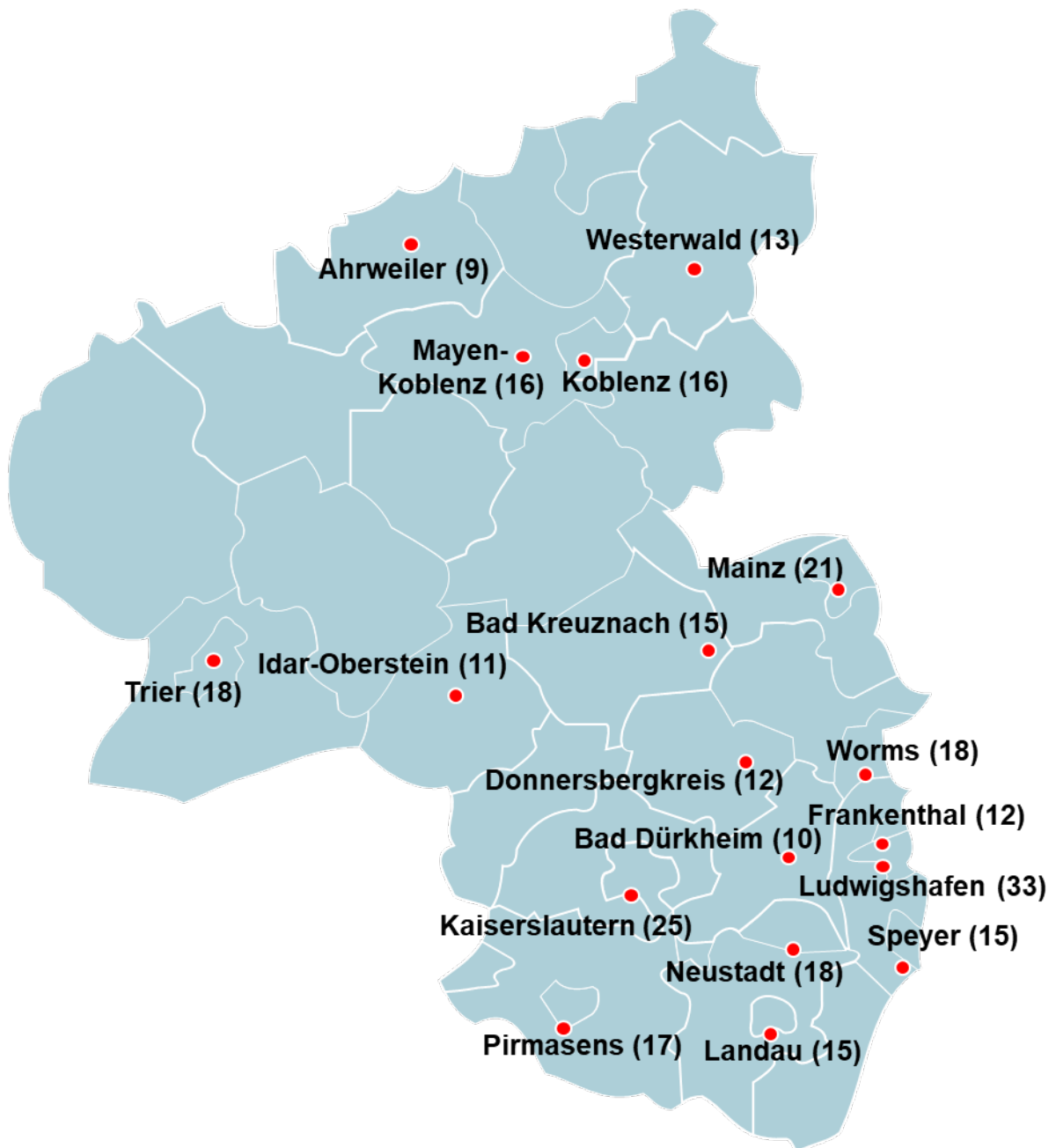
Die Istanbul-Konvention fordert die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl, um Betroffenen, insbesondere Frauen* und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Betroffene zuzugehen (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1038).

In Rheinland-Pfalz gibt es mittlerweile 18 Frauenhäuser⁵⁶ mit einer Gesamtaufnahmekapazität von 294 Plätzen/Betten für Frauen und Kinder. In Boppard und Koblenz befinden sich zusätzlich SOLWODI Schutzhäuser, in denen jeweils bis zu vier Migrantinnen mit ihren Kindern untergebracht werden können. In Koblenz werden außerdem nach SGB VIII Jugendhilfeplätze mit einem Betreuungsangebot für weibliche Jugendliche ab 16 Jahren angeboten. Insgesamt können hier bis zu 4 unbegleitete Mädchen aufgenommen und betreut werden (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020a, S. 14; SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V., 2020b, S. 1).

Die regionale Verteilung der Platzkapazität lässt sich der Abbildung entnehmen.

⁵⁶ Das Frauenhaus Mayen-Koblenz wird in der Analyse nicht berücksichtigt, da es erst am 8.3.2022 eröffnet wurde.

Abbildung 15: Regionalisierter Überblick über die Platzkapazitäten/Betten für Frauen und Kinder der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz



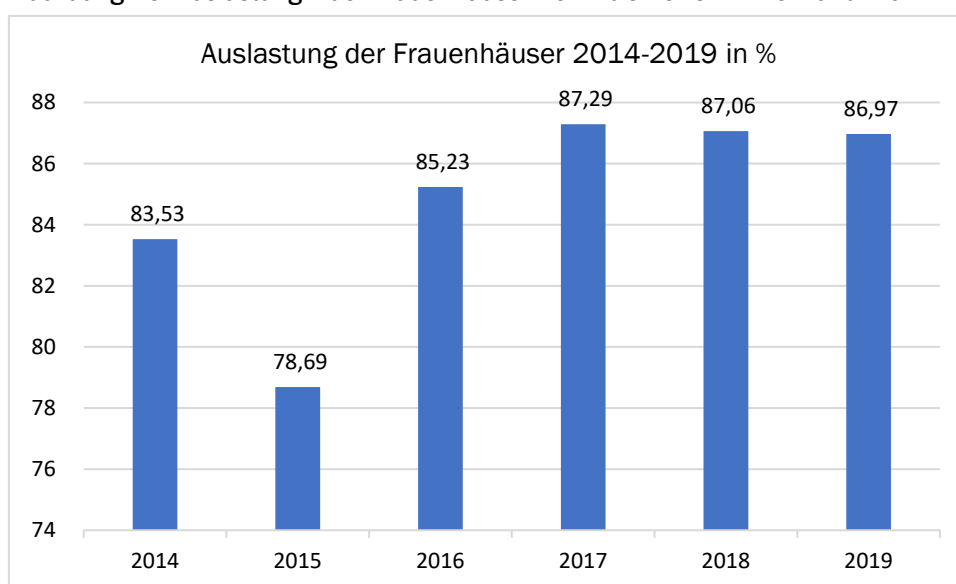
Den vorliegenden Daten zufolge wurden im Jahr 2020 insgesamt 435 Frauen und 454 Kinder in einem Frauenhaus aufgenommen. Auffällig in der regionalen Verteilung ist die fehlende Versorgung der Frauen in der nördlichen Horizontale von den Landkreisen Eifelkreis Bitburg-Prüm über die Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Mayen-Koblenz bis zum Rhein-Hunsrück-Kreis. Neben der regionalen Verteilung ist das Verhältnis der Plätze zur Bevölkerung ebenso relevant: 2020 gab es in RLP 278 Plätze/Betten für

Frauen und Kinder, dies entspricht ca. 107 Familienplätzen auf 4.098.391 Menschen. Um der Empfehlung der Istanbul-Konvention nachzukommen (= 1 Familienplatz⁵⁷ pro 10.000 Einwohner*innen) müssten zur Erfüllung der Minimalanforderungen 410 Familienplätze zur Verfügung stehen.

Daneben kann auch die Auslastung der Frauenhäuser Hinweise darauf geben, in welchem Verhältnis das Angebot an Schutz zum Bedarf an Schutz steht.

Aus den Statistiken der Frauenhäuser ergibt sich für Rheinland-Pfalz über die vergangenen Jahre⁵⁸ folgendes Bild:

Abbildung 16: Auslastung⁵⁹ der Frauenhäuser 2014 bis 2019 in Rheinland-Pfalz



Mit Ausnahme des Jahres 2015 stagniert die Auslastung der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz mit zum Teil deutlich über 80 % auf etwa gleichbleibend hohem Niveau.⁶⁰ Die Auslastungsquote sagt dabei nur indirekt etwas darüber aus, ob, wie häufig und für wie lange die Frauenhäuser voll ausgelastet waren und es dadurch zu Abweisungen gekommen ist.

⁵⁷ In einer Analyse des Europarats, die im Jahre 2008 veröffentlicht wurde, wird ein „Family place“ wie folgt definiert: „„Family place“: A place that accommodates one woman with her children based on the average number of children per family within the member state. This will be, therefore, more than a single “bed space”“ (Council of Europe, 2008, S. 59). Gemäß statistischem Bundesamt beträgt die Fertilitätsrate in Deutschland aktuell 1,53 Kinder je Frau. Damit würde ein Frauenhausplatz/Familienplatz 2,53 Personen entsprechen (vgl. Statistisches Bundesamt, 2021).

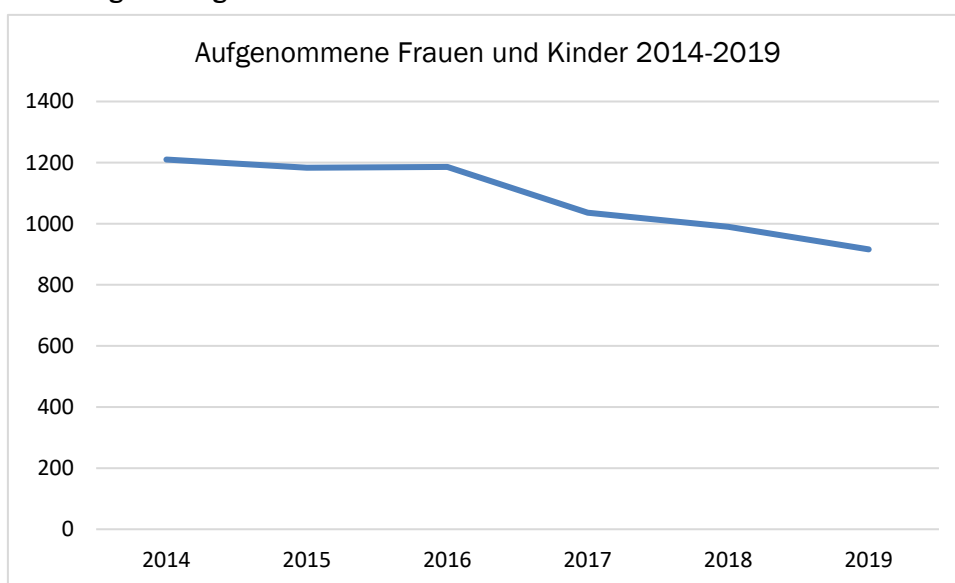
⁵⁸ Die Corona-Jahre 2020 und 2021 tauchen in der Darstellung nicht auf, da die Auslastungsquoten (aufgrund von Maßnahmen, wie z. B. das Vorhalten von Quarantänezimmern und/oder Erkrankungen von Mitarbeiterinnen) nicht ohne weiteres zueinander ins Verhältnis gesetzt werden können.

⁵⁹ Eigene Berechnung des Jahresdurchschnitts auf Basis der Statistiken der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser (Berechnung der Mittelwerte ohne fehlende Werte).

⁶⁰ Wichtig in diesem Kontext zu berücksichtigen ist, dass eine Vollausslastung der Frauenhäuser über das Jahr hinweg durch bestimmte Konstellationen nur theoretisch zu erreichen ist. Die Praxis zeigt, dass z. B. durch kurzfristige Auszüge von Frauen und Kindern eine zeitliche Verzögerung zwischen Auszug und Neubelegung der frei gewordenen Plätze entsteht, durch immer wieder notwendige Renovierungsmaßnahmen Zimmer zeitweise nicht belegt werden können oder es aufgrund eines zu hohen Krankenstandes der Mitarbeiterinnen zu Aufnahmestopps kommt.

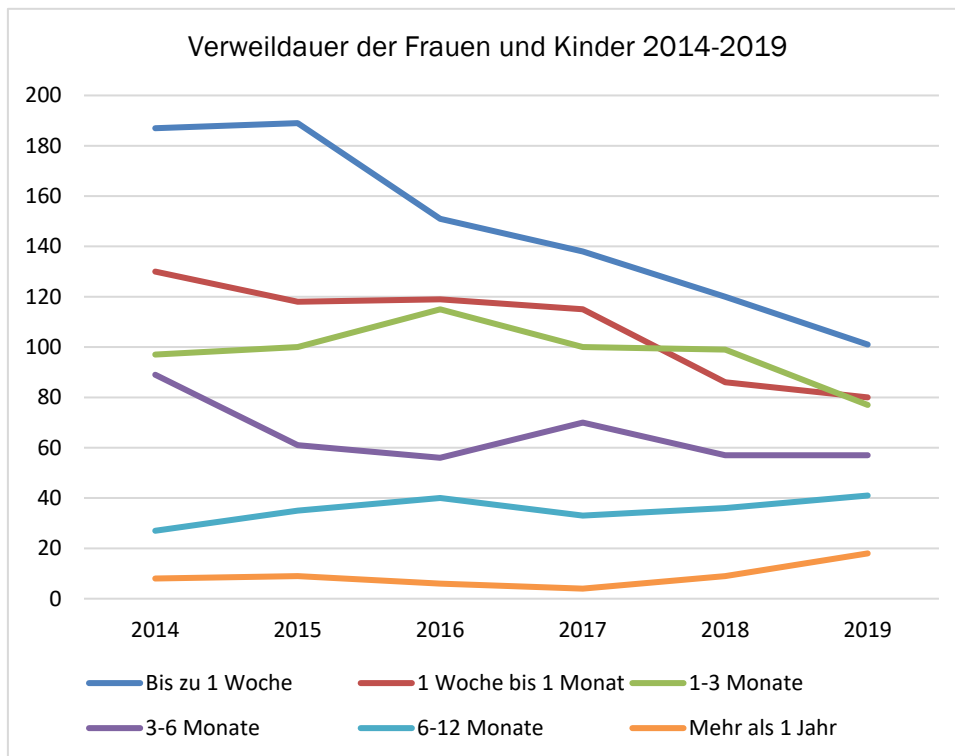
Seit dem bisherigen Höhepunkt der Auslastung im Jahr 2017 (87,29 %) gehen die Zahlen zwar leicht zurück, dies lässt allerdings nicht den Rückschluss zu, dass der Hilfebedarf abnimmt. Zentrale Indikatoren für die Aufnahmemöglichkeiten in Frauenhäusern bzw. ob/in welchem Maße der vorhandene Hilfebedarf im Land gedeckt werden kann, sind neben der durchschnittlichen Auslastungsquote die Anzahl der aufgenommenen Frauen und Kinder, deren Bleibedauer sowie die Anzahl der Abweisungen im Verhältnis zu den Aufnahmen. Während in den Statistiken der Frauenhäuser **keine systematischen Daten zu Abweisungen erhoben** werden, weder was die Anzahl noch was die Gründe der Abweisungen betrifft, weisen die Kennzahlen in den letzten Jahren – zum einen der **Rückgang der Neuaufnahmen** sowie die **Zunahme der Verweildauern** – auf eine Verschärfung der Situation in Rheinland-Pfalz hin:

Abbildung 17: Aufgenommene Frauen und Kinder 2014-2019 in Rheinland-Pfalz



Während 2017 noch 1036 Frauen und Kinder in den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern neu aufgenommen wurden, waren es 2019 nur noch 916. Im gleichen Zeitraum nahm die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohnerinnen in den Frauenhäusern daneben deutlich zu:

Abbildung 18: Verweildauer der Frauen und Kinder in Frauenhäusern 2014-2019 in Rheinland-Pfalz



Je kürzer die durchschnittliche Verweildauer im Frauenhaus ist, desto mehr Frauen und Kinder können tendenziell innerhalb des vorhandenen Platzkontingents Zuflucht finden. Seit 2014 nimmt allerdings die Anzahl kurzer Aufenthalte (vor allem unter einem Monat) deutlich ab, während die Zahl der Langzeitaufenthalte (Aufenthalt länger als 6 Monate) ansteigt. Die längeren Verweilzeiten lassen sich vor allem mit der angespannten Wohnungsmarktsituation in Rheinland-Pfalz erklären, die Auszüge aus dem Frauenhaus zunehmend erschwert. Sich verzögernde Auszüge verhindern wiederum die Neuaufnahme akut Hilfesuchender, die trotz bestehenden Hilfebedarfes von den Frauenhäusern abgewiesen werden müssen.

Frauen abweisen zu müssen gaben alle der teilnehmenden Frauenhäuser (n=14) im Rahmen der Befragung an. Es ist zu vermuten, dass je höher die Auslastungsquote ist, desto eher von zeitweisen Überbelegungen auszugehen ist. So konnten in einer Stichprobe⁶¹ am 9.3.2022 lediglich zwei der insgesamt 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäuser Frauen aufnehmen, nur eines davon (Trier) hielt einen Platz für Frauen mit Kindern vor:

⁶¹ Die Stichprobe wurde mithilfe der Bundesweiten Frauenhaus-Suche durchgeführt, bei der man auf einen Blick erkennen kann, welche Frauenhäuser noch freie Plätze haben und welche keine Aufnahmen mehr anbieten können (siehe <https://www.frauenhaus-suche.de/>).

Abbildung 19: Stichprobe zur Verfügbarkeit eines Frauenhausplatzes in Rheinland-Pfalz am 09.03.2022



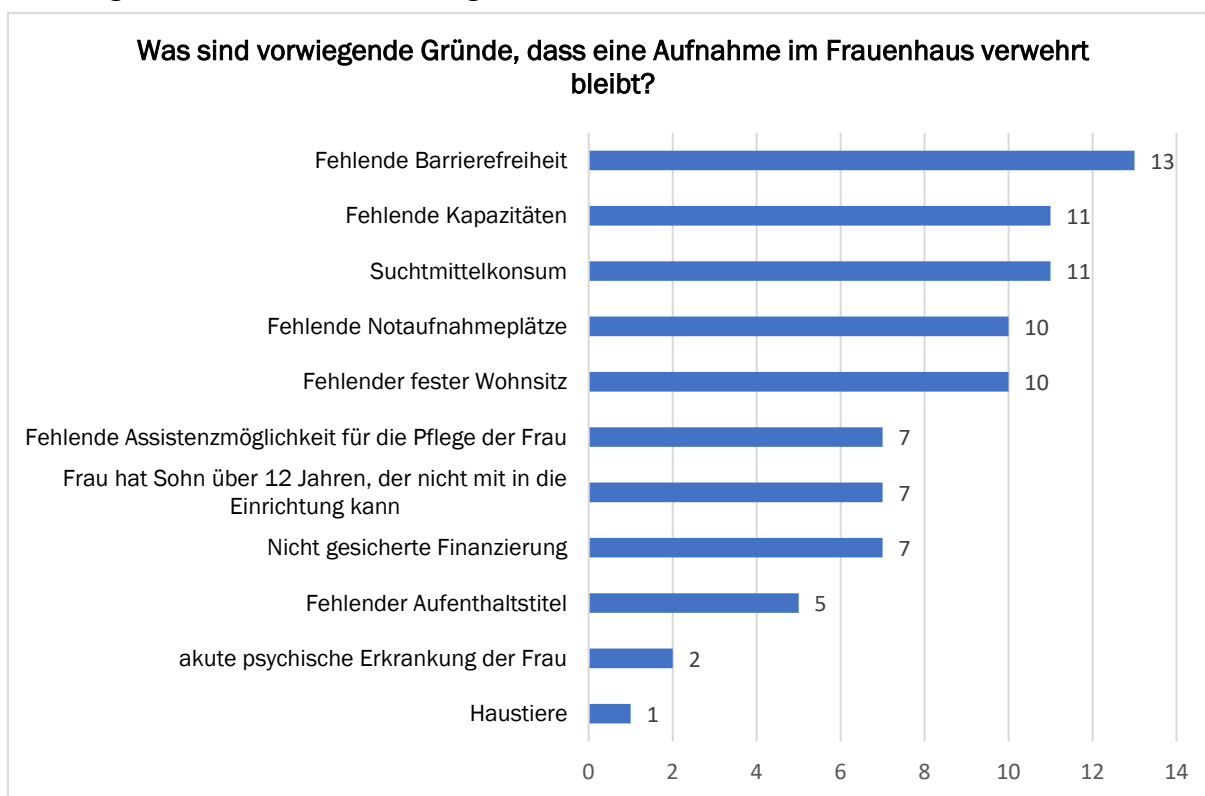
Bei der Auslastung der Frauenhäuser⁶² bleibt zu berücksichtigen, dass Frauen häufig nicht allein ankommen, sondern Frauenhäuser in der Lage sein müssen, im Bedarfsfall eine Frau mit einem oder mehreren Kindern aufzunehmen. Der familiären Einheit soll dabei ein eigenes Zimmer zur Verfügung stehen.⁶³ Im Idealfall wäre diese permanente Kapazitätsreserve mitzudenken und bei der Auslastungsquote zu berücksichtigen. Dementsprechend müsste z. B. im Frauenhaus Koblenz (16 Plätze in 7 Zimmern) eines der

⁶² Da das Frauenhaus Mayen-Koblenz erst am 8.3.2022 eröffnet wurde, wird es in dieser Abbildung nicht berücksichtigt.

⁶³ Verschiedene Studien weisen auf negative Folgen bei Überbelegungen hin, wenn Frauen in Krisensituationen keine Rückzugsmöglichkeit/Intimsphäre haben und es so zur Reproduktion der Gewaltsituation kommen kann (vgl. Hanetseder 1992; Gloor, Meier & Verwey 1995; Clerc & Le Roy 2000).

Zimmer (14,3 %) für Neuaufnahmen vorgehalten werden, die Auslastungsgrenze läge demnach bei 85,7 % anstatt bei 100 %. Ist die Statistik auf diese Weise bereinigt/korrigiert, stoßen die Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz mit wenigen Ausnahmen durchweg an die Auslastungsgrenzen. Ist dies der Fall, kommt es immer wieder zu Ablehnungen von Frauen. Dabei gibt es neben der Vollaustattung bzw. Mangel an freien Plätzen noch andere Gründe, warum Frauen nicht in ein Frauenhaus aufgenommen werden können (n=14; Aufzählung in absteigender Häufigkeit): fehlende Barrierefreiheit (13), fehlende Kapazität (11), Suchtmittelkonsum der Betroffenen (11), fehlende Notaufnahmepätze (10), kein fester Wohnsitz der Betroffenen (10), fehlende Assistenzmöglichkeit für die Pflege der Frau (7), Sohn älter als 12 Jahre, der nicht mit in die Einrichtung kann (7), nicht gesicherte Finanzierung (7), fehlender Aufenthaltstitel (5), akute psychische Erkrankung der Frau (2), Haustiere (1):

Abbildung 20: Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme ins Frauenhaus

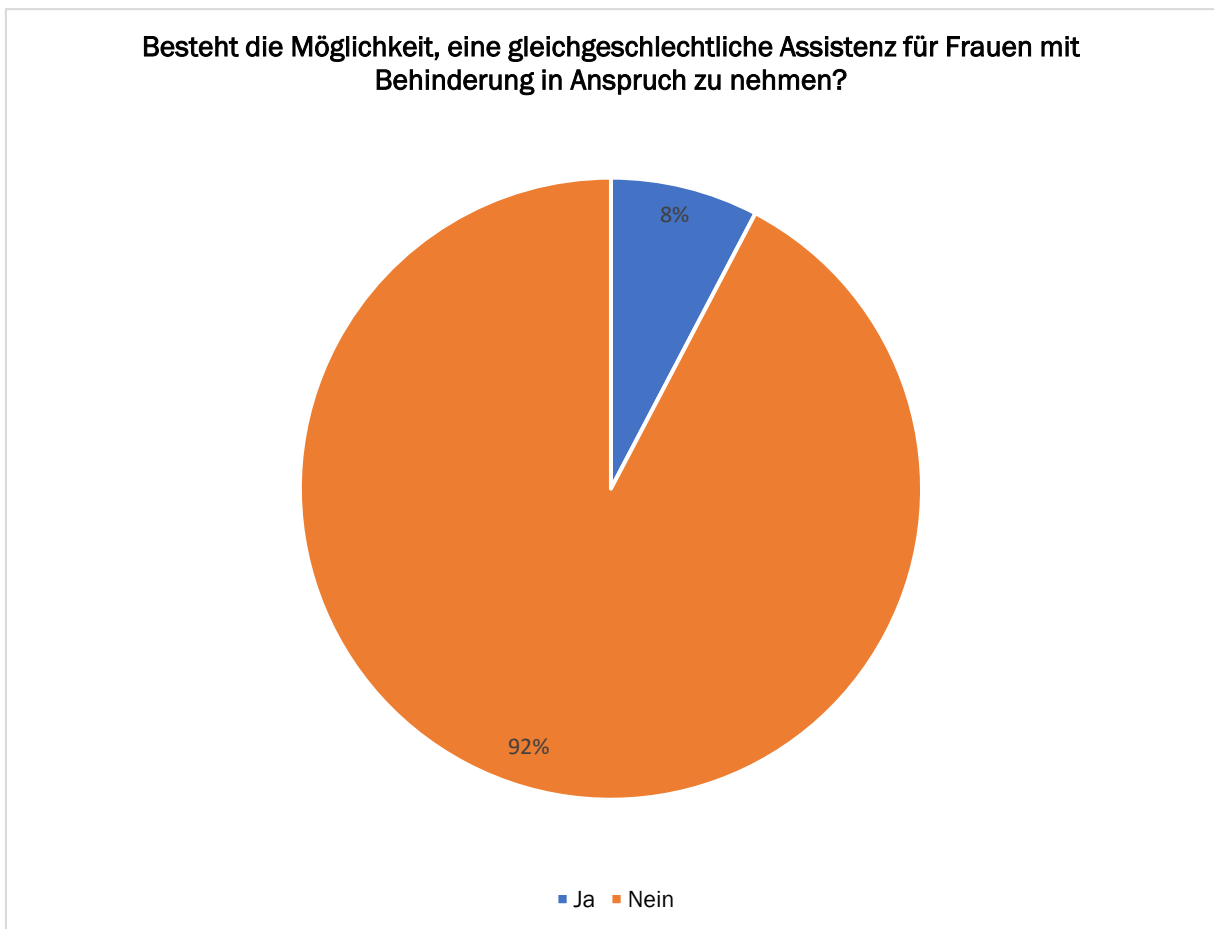


Neben den Ablehnungsgründen ist auch die Frage „Wo sehen Sie Hürden/Herausforderungen für die Inanspruchnahme Ihres Angebotes?“ relevant für die Sicherstellung der Versorgung von Frauen relevant. Im Rahmen der Befragung nennen alle erreichten Frauenhäuser (n=13) an erster Stelle den Mangel an freien Plätzen (13 Nennungen), vor zu langen Wartezeiten (acht Nennungen), Sprachbarrieren, Bewältigungsstrategien der Betroffenen, z. B. Leugnung der Gewaltsituation, einer nicht bedarfsgerechten Ausstattung (je sieben Nennungen), den Mangel an Informationen über das Angebot und finanzielle Abhängigkeit der Betroffenen (je sechs Nennungen), zu lange in der Vergangenheit liegende Gewalterfahrungen und zu hoher bürokratischer Aufwand (je drei Nennungen),

eingeschränkte Erreichbarkeit (zwei Nennungen) und fehlende interkulturelle Angebote (eine Nennung).

Persönliche Assistenzen begleiten einige Frauen mit Behinderungen bei ihrer selbstständigen Lebensführung und assistieren dabei in einigen Bereichen des Alltags. Im Hinblick auf einen barrierefreien Zugang zu Frauenhäusern wurde deshalb gefragt, ob Frauen mit Behinderung im Frauenhaus die Möglichkeit haben, bei Bedarf eine gleichgeschlechtliche Assistenz⁶⁴ in Anspruch zu nehmen. Diese Möglichkeit hält lediglich eines von n=14 Frauenhäusern vor.

Abbildung 21: Möglichkeit für Frauen mit Behinderung, eine gleichgeschlechtliche Assistenz in Anspruch zu nehmen



⁶⁴ Auch im Rahmen der Dokumentenanalyse weist z. B. KOBRA – ZsL Mainz e.V. darauf hin, dass Frauen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen aufgrund von Personalmangel oder anderen Gründen noch viel zu häufig Pflege oder Assistenz von einem männlichen Pfleger bekommen, obwohl ihnen eine gleichgeschlechtliche Pflege oder Assistenz lieber wäre (vgl. KOBRA – ZsL Mainz e.V., 2020, S.1).

Für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene und/oder bedrohte Frauen halten alle rheinland-pfälzischen Frauenhäuser ein ambulantes Beratungsangebot bereit. An allen 17 Standorten⁶⁵ der Frauenhäuser stehen hierfür Fachberatungsstellen zur Verfügung, die größtenteils an einem anderen Ort untergebracht sind. Ehemalige Frauenhausbewohnerinnen sowie von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Frauen*, die sich vor, anstatt oder unabhängig von einem Frauenhausaufenthalt Rat und Hilfe einholen möchten, können sich telefonisch und persönlich zu Möglichkeiten des individuellen Schutzes sowie in allen rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Fragen kostenfrei beraten lassen. Bei Bedarf können die Kontakte auch in Form von Hausbesuchen oder Begleitungen stattfinden. Das Angebot der Fachberatungsstellen der Frauenhäuser ist kostenfrei und kann von den Klientinnen auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden. Alle Beratungen sind durch Ergebnisoffenheit, Freiwilligkeit und Unvoreingenommenheit der Beraterinnen gekennzeichnet. Auf die Beratung der Fachberatungsstellen können auch Multiplikator*innen unterschiedlichster Professionen, welche sich Rat und Information in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffenen Personen einholen möchten, sowie interessierte Privatpersonen, zurückgreifen. Neben der Beratung von Einzelpersonen bieten die Fachberatungsstellen nach Möglichkeit auch Gruppenangebote für Betroffene von Gewalt in engen sozialen Beziehungen an. In der Gruppenarbeit erhalten Betroffene die Möglichkeit, ihre Gewalterfahrungen zu artikulieren, sie erleben gegenseitige Unterstützung und Solidarität. Erfahrungen und Lösungsmöglichkeiten können in der Gruppe reflektiert und in die eigene Lebensplanung einbezogen werden (vgl. Frauenhäuser Rheinland-Pfalz, 2020).

Auf die Frage „Was fehlt Ihnen für eine bessere Beratung/Unterstützung der Frauen?“ nennen 13 der an der Befragung teilnehmenden Frauenhäuser (n=14) direkt nach einer kostendeckende Finanzierung, barrierefreie Zugänge (12), die Finanzierung von Notbetreuungsplätzen (10), mehr Personal (9), geeignete Räumlichkeiten (8), die Finanzierung von Fortbildungsangeboten (5), Ausstattung und Rückzugsmöglichkeiten für Mütter und Kinder z. B. Spielgeräte (5), die Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachdolmetscher*innen (4), mehr themenbezogene Fortbildungen (4) und die Zusammenarbeit mit Behörden (z. B. Jobcenter, Jugendamt) (3).

Je schwieriger die Lebensumstände und Lebenssituation der Betroffenen sind, desto schwieriger gestaltet sich dabei jedoch nicht nur die Aufnahme in eine Schutzunterkunft. Finden die Frauen dennoch eine Einrichtung, die sie aufnimmt, stellt sich der Übergang aus dem Frauenhaus als weitere, je nach individueller Problemlage, schwer zu bewältigende Hürde dar. Die bundesweite Frauenhausstatistik zeigt, dass seit 2010 die Wohndauer der Bewohnerinnen kontinuierlich ansteigt (vgl. FHK, 2021, S. 15f.).

Gründe für die steigende Aufenthaltsdauer wurden im Rahmen der Fokusgruppe erörtert. Die steigende Aufenthaltsdauer kann zum einen darauf zurückgeführt werden, dass sich individuelle Problemlagen verschärft haben und die Bearbeitung der Unterstützungsbedarfe entsprechend mehr Zeit in Anspruch nimmt, zum anderen scheint sich auch die schwierige Wohnungsmarktsituation auf die Aufenthaltsdauer der Frauen im Frauenhaus

⁶⁵ Seit dem 08.03. an 16 von 18 Standorten durch das Frauenhaus Mayen-Koblenz.

auszuwirken, die es vor allem in urbanen Regionen schwierig macht, wenn nötig, eine neue Wohnung zu finden. Insbesondere die Wohnraumproblematik bedeutet eine große Hürde in der Unterstützung der Frauen und der Betroffenen insgesamt. Wohnraum ist nicht in ausreichender, schneller und bezahlbarer Form vorhanden, so der Eindruck der Fachpraxis (vgl. GD, 2021). Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum ist jedoch wichtig, um Frauen nach erfolgreicher Unterstützung wieder in die Selbständigkeit entlassen zu können (IK Koblenz, 2020, S. 2). So wurde von den Teilnehmenden der Fokusgruppe darauf hingewiesen, dass **fehlender bezahlbarer Wohnraum Frauen* aufgrund von räumlicher Abhängigkeit zwingt, in direkter räumlicher Nähe zur gewaltausübenden Person zu verbleiben oder aufgrund von Wohnungslosigkeit, ungeschützte oder gefährliche Aufenthaltsorte aufzusuchen**. Bezahlbarer Wohnraum liegt oft in ländlichen Regionen, die zum Teil wenig Hilfsangebote für Frauen vorhalten und Mobilitäts Herausforderungen für Frauen mit sich bringen. All dies verhindert wirksame Gewaltprävention und schafft gewaltförderliche Lebensverhältnisse, so die Fokusgruppenteilnehmer*innen.

4.5.2 Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gibt es seit 2021 18 Interventionsstellen und eine Kinderinterventionsstelle, die an die Interventionsstelle Koblenz angedockt ist, seit 2021 aber über eine eigene Landesförderung finanziert wird. Die Interventionsstellen bieten ein niedrigschwelliges, pro-aktives, zeitnahes und kurzfristiges Beratungs- und Unterstützungsangebot für Frauen*, die Betroffene von Beziehungsgewalt geworden sind oder davon bedroht sind. Unter den 18 Interventionsstellen befindet sich auch das Interventionszentrum gegen Häusliche Gewalt Südpfalz, dessen Angebot sich an das gesamte Familiensystem richtet und sowohl Täter- und Betroffenenarbeit umfasst als auch Gruppenangebote für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder. Das Interventionszentrum ist in dieser Form in Rheinland-Pfalz einmalig (vgl. MFFJIV/Abteilung 73 (Jugend, Familie und Vielfalt), 2020, S. 1; MFFJIV, 2017, S. 39)⁶⁶. Darüber hinaus sind die Interventionsstellen auch wichtige Partnerinnen bei der Umsetzung des Hochrisikomanagements in Rheinland-Pfalz. Ziel ist das rechtzeitige Erkennen von Hochrisikofällen und die Abstimmung und Einleitung geeigneter Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Frauen* und ihre Kinder (vgl. MFFKI, 2017, S. 5).

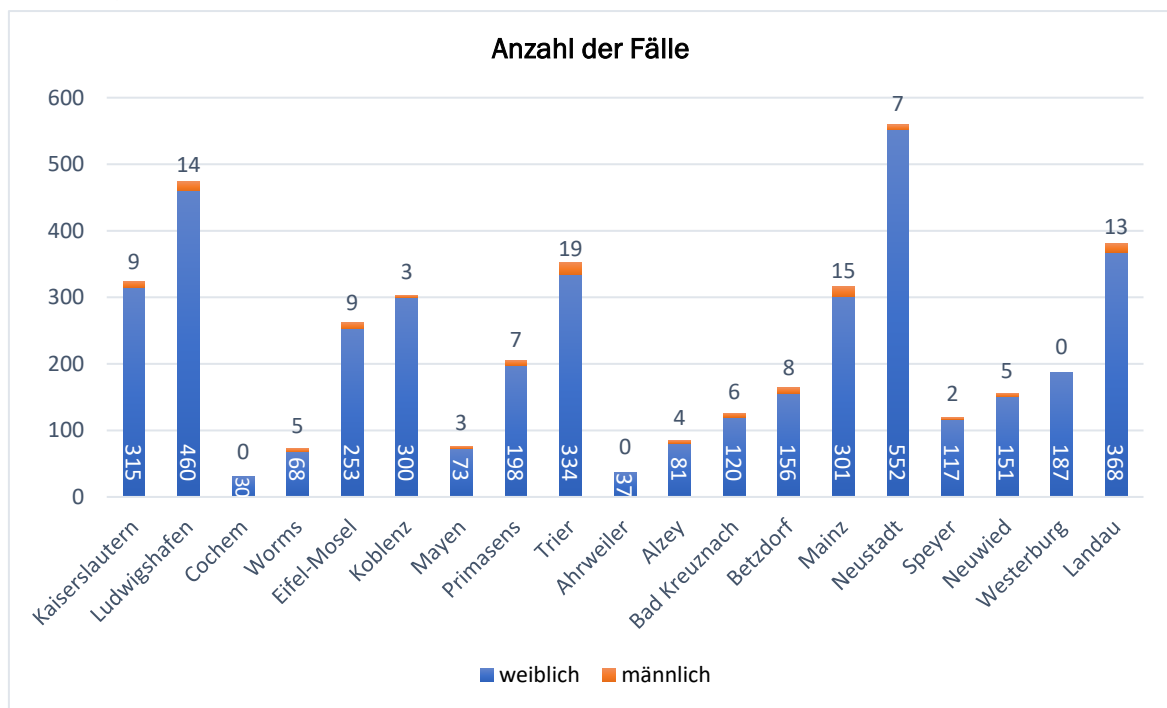
Entsprechend der Interventionskette bei Häuslicher Gewalt werden die Interventionsstellen im Anschluss an polizeiliche Einsätze bzw. bei Anzeigenerstattung tätig und nehmen Kontakt mit den Betroffenen auf. Die polizeiliche Datenübermittlung an die Interventionsstellen innerhalb eines Tages setzt das Einverständnis der Betroffenen voraus. Interventionsstellen fungieren als Mittlerinnen zwischen den polizei- und zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten, bieten neben einer psychosozialen Erstberatung und Kriseninter-

⁶⁶ Siehe auch <https://www.sozialrechtspflege-suedpfalz.de/de/48/interventionszentrum-gegen-haeusliche-gewalt-suedpfalz.html>

vention (in der Regel bis zu drei Beratungen) Informationen über und Vermittlung an spezialisierte Hilfedienste an und erstellen in Zusammenarbeit mit der Polizei und – bei Mitbetroffenheit von Kindern – auch mit den Jugendämtern, einen Schutz- und Sicherheitsplan. Die Mitarbeiterinnen der Interventionsstellen sind dementsprechend Ansprechpartnerinnen für das Frauenunterstützungsnetzwerk, leisten Öffentlichkeitsarbeit und unterstützen in Schulungsangeboten Institutionen und Organisationen (vgl. Landesgruppe des BPP e.V., 2020, S.1).

Den vorliegenden Statistiken der Interventionsstellen zufolge wurden im Jahr 2020 von den Interventionsstellen Beratungen in 4.230 Fällen durchgeführt (128 Männer und 4102 Frauen).

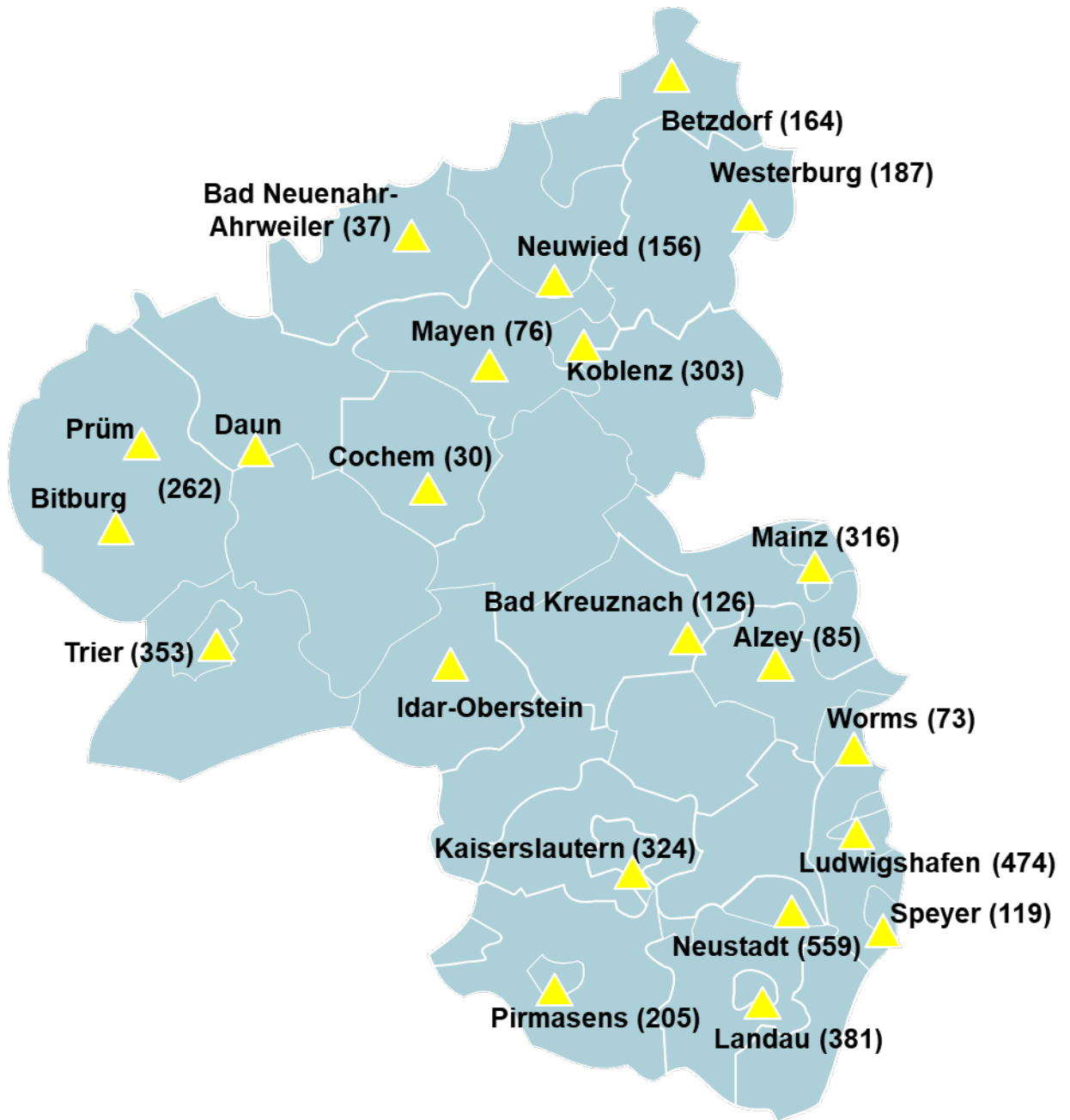
Abbildung 22: Anzahl der durch die Interventionsstellen bearbeiteten Fälle im Jahr 2020



Aus dieser Darstellung geht hervor, dass sich die Fallzahlen im regionalen Vergleich stark unterscheiden⁶⁷. Die regionale Verteilung in Rheinland-Pfalz kann folgender Abbildung entnommen werden:

⁶⁷ Da die Interventionsstellen in vielen Fällen durch die Polizei über Einsätze bei häuslicher Gewalt informiert werden, um dann zeitnah mit dem Opfer Kontakt aufzunehmen, sind die Zahlen auch abhängig von der jeweiligen Verweispraxis der je zuständigen Polizeiinspektion/Dienststelle.

Abbildung 23: Regionalisierter Überblick über die Anzahl der Fälle der Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz



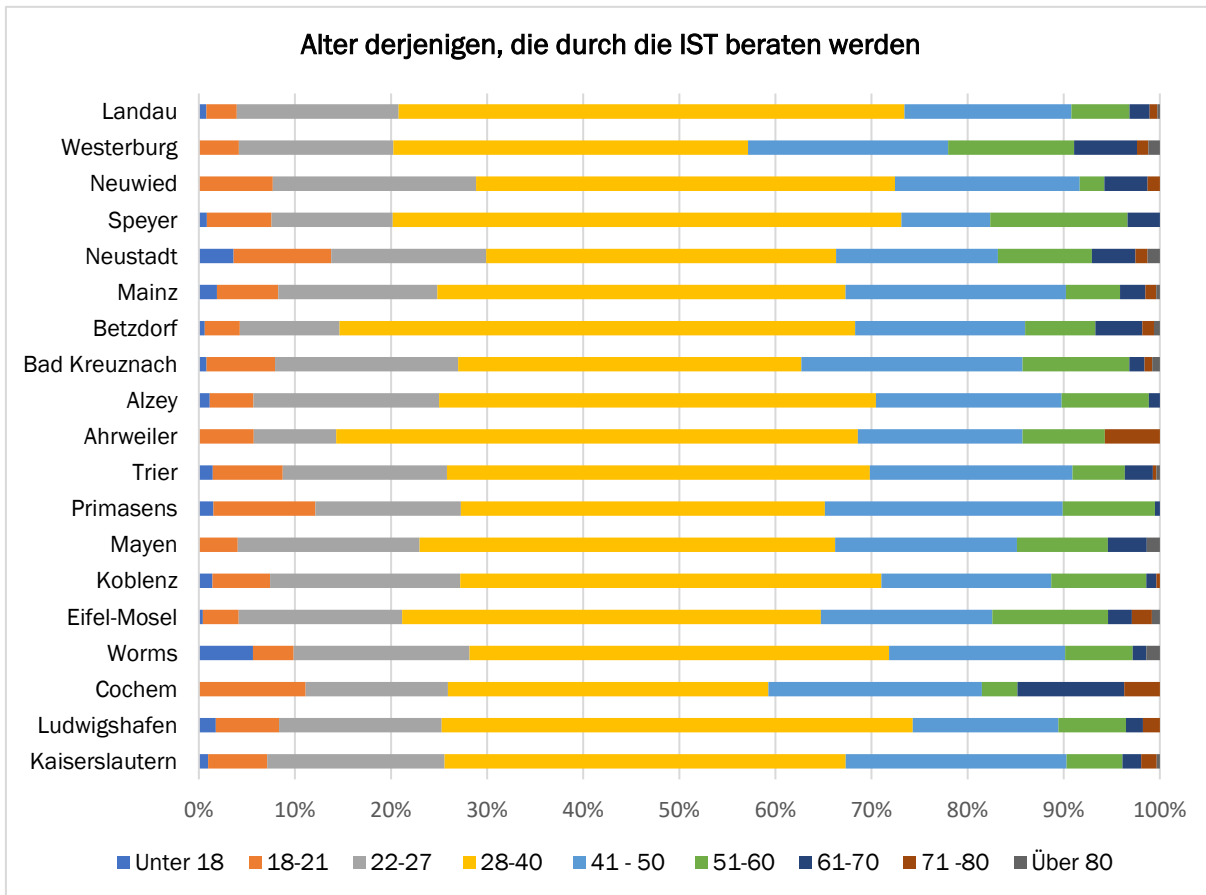
Die regionale Verteilung der Anzahl an Beratungen⁶⁸ zeigt, dass die Interventionsstelle in Neustadt überproportional viele Beratungen (559) im Vergleich zu anderen Interventi-

⁶⁸ Die Zahlen der proaktiven Beratungsstelle Idar-Oberstein wurden 2020 nicht erfasst. Bitburg, Prüm und Daun sind Dienststellen der IST Eifel-Mosel, deren Gesamtfallzahl dargestellt wird.

onsstellen führt. Ebenfalls eine vergleichsweise hohe Anzahl vermelden die Interventionsstellen Ludwigshafen (474), Landau (381), Kaiserslautern (324), Mainz (316) und Koblenz (303).

Menschen, die von Gewalt betroffen sind oder denen Gewalt droht, sind dabei jeden Alters⁶⁹:

Abbildung 24: Alter der Klient*innen, die von den Interventionsstellen 2020 beraten wurden



Die Abbildung zeigt eine relativ ähnliche Verteilung der Altersstruktur bei den Interventionsstellen, wobei vor allem Frauen im Alter zwischen 22 und 40 Jahren die Unterstützung der Interventionsstellen in Anspruch nehmen. Da die Betroffenen von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt von den ISTen u. a. auch an weitere Institutionen im rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystem vermittelt werden, gilt es auch hier Angebote für Menschen über die komplette Altersspanne hinweg vorzuhalten. Für eine bessere Unterstützung der Klient*innen meldeten die **Interventionsstellen (n=14) im Rahmen der Befragung insbesondere den Bedarf an kostendeckender Finanzierung (12),**

⁶⁹ Die gebildeten Altersgruppen in Abbildung 24 fassen jeweils unterschiedlich viele Jahrgänge zusammen, daher sind die Ergebnisse zwischen den Gruppen nicht direkt vergleichbar.

mehr Personal (11), Finanzierung von Fortbildungsangeboten (11), mehr themenbezogenen Fortbildungen (9) und besserer Vernetzung mit anderen Akteur*innen (9) zurück.

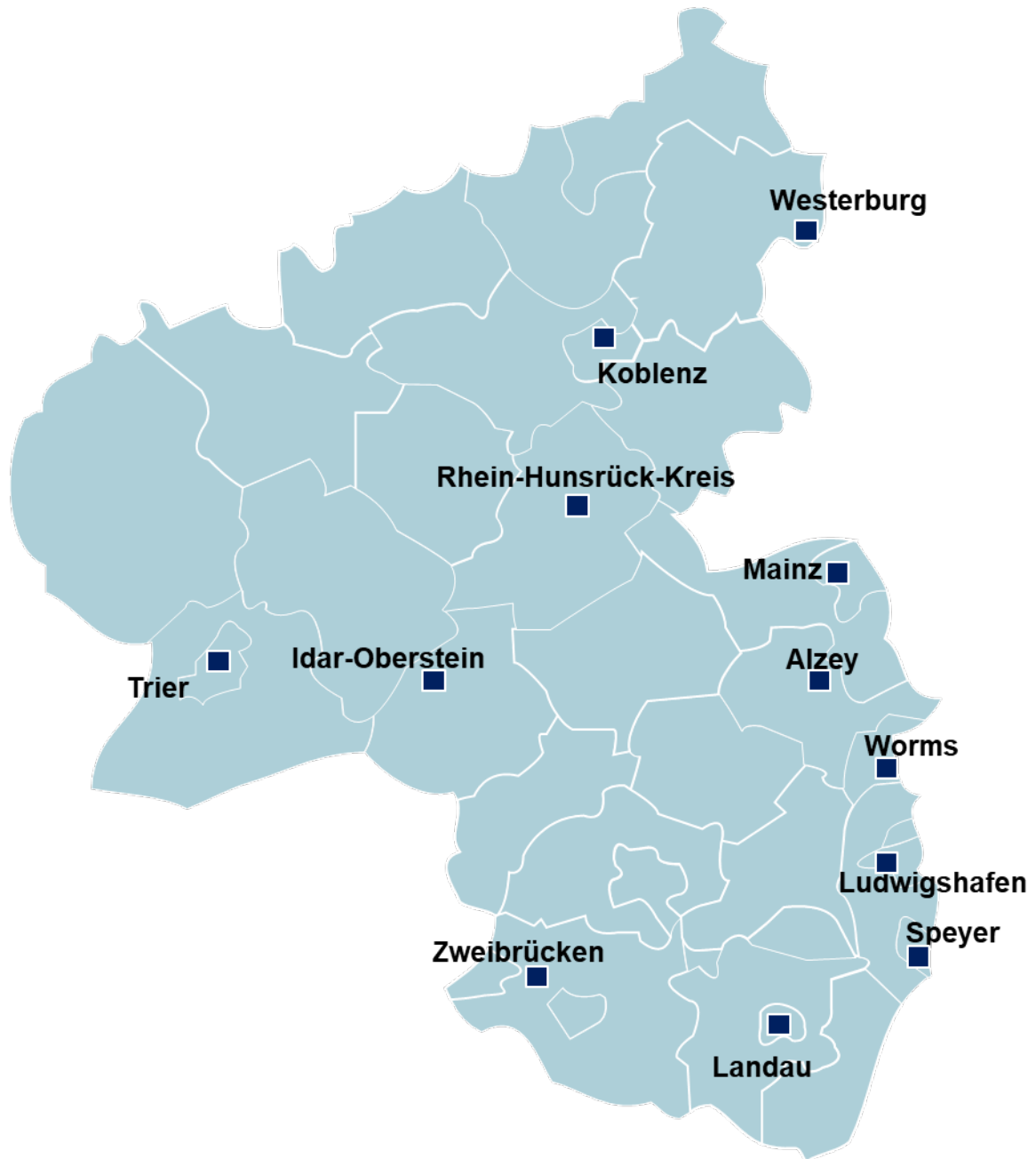
4.5.3 Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz

Die Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz sind ambulante Fach- und Beratungsstellen für Frauen* und Mädchen* zum Thema sexualisierte Gewalt und wichtiger Teil des Beratungs- und Interventionsverbundes zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*. Die Arbeit der Fachstellen befasst sich mit einem differenzierten Spektrum an sexualisierten Gewaltformen (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung – auch am Arbeitsplatz/in der Ausbildung/an Hochschulen, digitale Formen sexualisierter Gewalt, rituelle Gewalt u. v. a.) und richtet sich zum anderen an unterschiedliche Zielgruppen: betroffene Frauen* und Mädchen* mit und ohne Beeinträchtigung/Behinderung, deren Bezugspersonen, Fachkräfte, Institutionen (auch der Behindertenarbeit), Öffentlichkeit/Gesellschaft und Politik, sind Adressat*innen der Beratungs-, Präventions- und Fortbildungsangebote im Themenspektrum (sexualisierter) Gewalt an Frauen* und Mädchen* (vgl. Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1; vgl. LAG, 2020, S. 2). Die politische Arbeit der Frauennotrufe findet zum einen im Rahmen der Vernetzung und Kooperationen statt, zum anderen durch Veranstaltungen, Pressearbeit und Stellungnahmen. Prävention und Fortbildung, politische und Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Unterstützung sind gleichberechtigte Säulen (Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W., 2020, S. 1; RIGG-Interventionsbund RLP, 2020, S. 38; Frauennotruf Mainz e.V., 2018, S. 10). Die Frauennotrufe sind Teil der Initiative der Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung, die mit dem Ziel, Versorgungsstrukturen zu schaffen, vergewaltigten Frauen* die Zugangswege zu einer guten medizinischen Versorgung und auf Wunsch zu einer Befundsicherung erleichtern soll. Dies gelingt durch die Vernetzung von Gesundheitseinrichtungen, Rechtsmedizin, Verwaltung, Politik und Hilfesystem.⁷⁰ Die Initiative wird vom Frauennotruf Mainz landesweit koordiniert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 40).

Die regionale Verteilung der Frauennotrufe im Land Rheinland-Pfalz kann der folgenden Grafik entnommen werden.

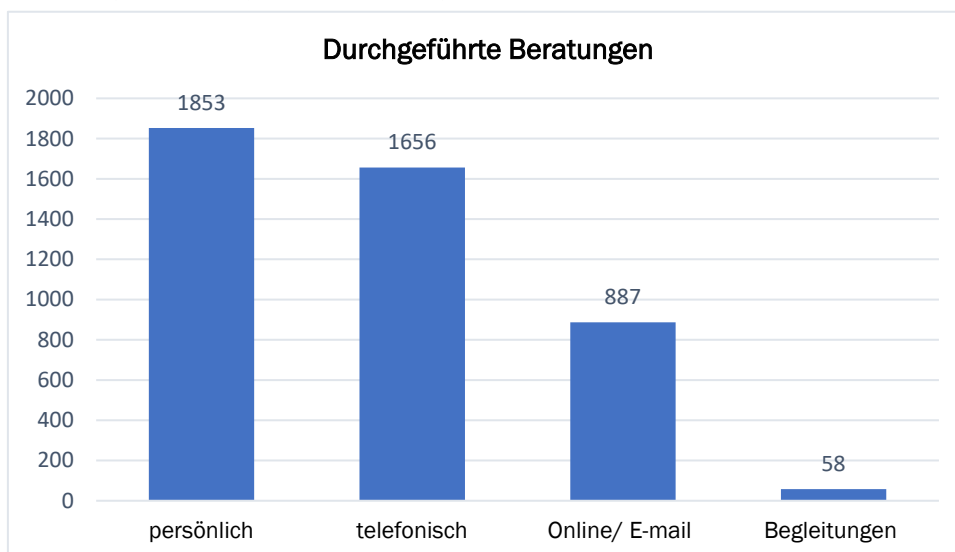
⁷⁰ Siehe <https://www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de/bundeslaender/rheinland-pfalz/in-rheinland-pfalz/>

Abbildung 25: Regionalisierter Überblick über die Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz



Im Jahr 2020 führten die Mitarbeiter*innen der Frauennotrufe mit 1307 Hilfesuchenden Gespräche, aus denen 4454 Beratungssituationen resultierten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Abbildung 26: Durchgeführte Beratungen der Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz 2020



Das Spektrum der in den Beratungen thematisierten Gewaltformen reicht von erlebter sexualisierter Gewalt in der Kindheit, aktuellem sexuellen Missbrauch über anderen Formen sexualisierter und sonstiger Gewalt bis hin zur Vergewaltigung.

Für eine bessere Beratung der Frauennotrufe formulierten die an der Befragung teilnehmenden Frauennotrufe (n=13) insbesondere den Bedarf an mehr Personal (13), einer kostendeckenden Finanzierung (12), barrierefreie Zugänge zur Beratung (11) und Finanzierung von Fortbildungsangeboten (10).

4.5.4 Weitere (spezialisierte) Hilfsdienste

Laut Istanbul-Konvention sollen Maßnahmen sicherstellen, dass Betroffene Zugang zu Diensten erhalten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern. Diese Maßnahmen sollen, sofern erforderlich, Dienste wie rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche umfassen. Betroffene sollen Zugang zu Gesundheits- und Sozialdiensten haben, Dienste über angemessene Mittel verfügen und Angehörige bestimmter Berufsgruppen sollen geschult werden, um die Betroffenen zu unterstützen und sie an die geeigneten Dienste zu verweisen (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1037f.).

Neben den Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufen und Interventionsstellen gibt es folgende weitere Hilfsdienste/Einrichtungen zur Unterstützung von

Gewaltbetroffenen in Rheinland-Pfalz, die im Rahmen der Dokumentenanalyse identifiziert wurden⁷¹:

- SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V. ist Träger der Fachberatungsstellen Koblenz, Mainz und Ludwigshafen sowie einer Schutzwohnung in Koblenz und einer Schutzwohnung mit einem Platz für eine Person (gegebenenfalls mit Kindern) in Boppard. Die Frauenrechtsorganisation SOLWODI setzt sich für die Rechte von ausländischen Frauen in Deutschland ein, seien es Betroffene von Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Prostitution, Zwangsheirat oder sonstiger Gewalt (unterstützt z. B. bei Vermittlung deutscher Sprachkenntnisse). Angebot: psychosoziale Betreuung der Klientinnen, medizinische oder juristische Unterstützung, Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, Vermittlung von Deutschkursen und berufsqualifizierenden Maßnahmen, traumasensible Betreuung und Begleitung zu Rechtsanwältinnen, Ärzt*innen und Behörden. Die Betreuung ist immer auf die spezifischen Bedürfnisse und individuelle Situation der jeweiligen Klientin und ihrer Kinder angepasst. Die Begleitung des Integrationsprozesses wird bei Bedarf auch nach dem Auszug weitergeführt und zielt auf die Verselbstständigung der Klientinnen ab (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V. 2020a, S. 13; SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V., 2020b, S. 1).
- Anlaufstelle der Landesregierung für Betroffene von sexualisierter Diskriminierung oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bei profamilia in Mainz.
- Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz⁷² fördert niedrigschwellige psychosoziale und psychotherapeutische Angebote in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende sowie Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer. Zu ihrem Aufgabenportfolio zählen auch Angebote wie Krisenintervention, Beratung und Therapie sowie spezielle Kurs- und Gruppenangebote für Frauen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 265).
- KOBRA, Koordinations- und Beratungsstelle von Frauen mit Behinderung für Frauen mit Behinderung in Rheinland-Pfalz, vertritt die Interessen behinderter Frauen und Mädchen durch Peer Counseling, Gremienarbeit, Lobbyarbeit und politische Stellungnahmen (vgl. Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz, 2020, S. 2).
- Die Hilfsorganisation WEISSER RING – Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. steht auch in Rheinland-Pfalz Kriminalitätsoffern und ihren Familien zur Seite, macht auf die Bedürfnisse des Opfers maßgeschneiderte Hilfsangebote und bietet ortsnahe und persönliche Betreuung durch qualifizierte ausgebildete ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (z. Z. in RLP rund 260 Ehrenamtliche in 27 Außenstellen) (vgl. Weisser Ring e. V. Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1).

⁷¹ Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Überblick über das Beratungsangebot in Rheinland-Pfalz findet sich hier: www.beratungskompass-rlp.de.

⁷² Mittlerweile Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI).

- Beratungszentrum Rahma e. V. richtet sich gezielt an muslimische Frauen und Mädchen (vgl. Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. Landesverband RLP, 2020, S. 2).
- Im Rahmen muttersprachlicher Beratung vermittelt die Frauenbegegnungsstätte U-TAMARA e. V. bundesweit an spezialisierte Beratungen und in Frauenhäuser (vgl. U-TAMARA, 2020, S. 4).
- Der „Haltepunkt“ für wohnungslose Frauen des Sozialdienstes katholischer Frauen Trier (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190).
- Die Mädchenzuflucht/das Mädchenhaus Mainz des Vereins FEMMA - Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit e.V. (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190).
- Die Mädchenberatungsstelle des Präventionsbüros Ronja in Westerburg, Prävention vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190).
- Das MFFKI fördert seit Mai 2021 die Beratungsstelle für männliche Gewaltopfer in engen sozialen Beziehungen (SAFE) in Mainz. Das Angebot bietet für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Männer ab dem 18 Lebensjahr oder Personen aus deren Umfeld Unterstützung an. Dazu gehört die Einzelberatung, Psychosoziale Beratung und Begleitung, Unterstützung bei der Suche nach einem sicheren Wohnraum auf Zeit sowie Unterstützung bei der Entwicklung von neuen Lebensperspektiven und Handlungsalternativen (vgl. Ausschuss für Gleichstellung und Frauen, 2021).
- Die 2020 gegründete Stiftung „Save Mothers“, engagiert sich gegen die Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen im In- und Ausland (vgl. Berufsverband Frauenärzte RLP, 2020, S. 1).
- Frauenspezifische Suchtberatung und Suchtbehandlung Trier: Setzt sich ein zur Verbesserung der Versorgung suchterkrankter Frauen und Mädchen oder angehörige Frauen und Mädchen von suchtbetroffenen und gewalttätigen Partnern*innen (vgl. Frauenspezifische Suchtberatung und Suchtbehandlung Trier, 2020, S. 1).
- Therapieverbund Ludwigsmühle: NIDRO Sucht-Beratungsstellen mit Sitz in Speyer und Neustadt an der Weinstraße, Gernersheim und Worms, die sich auch für Gewaltprävention, Gewaltschutz und die Unterstützung von Gewalt betroffener Frauen und Mädchen einsetzt (vgl. Therapieverbund Ludwigsmühle gGmbH, Jugend- und Suchtberatungsstelle NIDRO, 2020, S. 1).
- Fachstelle Sucht Landau (vgl. Fachdienst Frauen und Sucht Landau, 2020, S. 1).
- Psychosoziale Beratungs- und Behandlungsstelle für Suchtkranke und Angehörige des Caritasverbandes in Worms
- Frauenzentrum Aradia (vgl. Fachdienst Frauen und Sucht Landau, 2020, S. 1).

An der Befragung zur Analyse der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz haben neben den Interventionsstellen, Frauennotrufen, Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Kinderschutzdiensten und Täter*innenarbeitseinrichtungen auch neun Beratungsstellen (auch Männerberatungsstellen) teilgenommen, die auf das Thema Gewalt spezialisiert sind. Diese wurden unter anderem dazu befragt, was sie für eine bessere Unterstützung ihrer Klient*innen brauchen. Diese **spezialisierten Beratungsstellen benötigen insbesondere mehr Personal (8), eine bessere Vernetzung mit anderen Akteur*innen (5) und Zusammenarbeit mit Sprachdolmetscher*innen (5), sowie eine kostendeckende Finanzierung (5).**

Im Zuge der Befragung konnten neben den auf Gewalt spezialisierten (Beratungs-)Einrichtungen auch andere Beratungsstellen, z. B. Schwangerschaftsberatungsstellen, sowie Jugendämter und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (Arbeitskontext auf geschlechtsbezogene/Häusliche Gewalt bezogen) ihre Rückmeldungen zu Bedarfen mit dem Ziel der besseren Unterstützung ihrer Zielgruppen angeben. **Andere Beratungsstellen (n=27) benötigen dafür insbesondere mehr themenbezogene Fortbildungen (16), eine kostendeckende Finanzierung (16) und mehr Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachdolmetscher*innen (14). Jugendämter (n=12) benötigen für eine bessere Unterstützung von Menschen, die von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt betroffen sind, mehr Fortbildungen in diesem Bereich (8). Drei von vier an der Befragung teilnehmende Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, welche in diesem Arbeitskontext aktiv sind, geben Bedarfe im Bereich Fortbildungen und deren Finanzierung, Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachdolmetscher*innen, kostendeckende Finanzierung und barrierefreie Zugänge an.**

Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt

Die Istanbul-Konvention fordert die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl, um Opfern medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1038).

Die gerichtsfeste Dokumentation der Verletzungen und die Spurensicherung nach einer Vergewaltigung übernehmen in Rheinland-Pfalz verschiedene Einrichtungen. Zum einen bietet die Forensische Ambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin Mainz, das Verbundkrankenhaus in Wittlich und das Klinikum Mittelmosel in Zell, auch wenn keine Anzeige erstattet wurde, eine vertrauliche Spurensicherung nach einer Vergewaltigung an. In den Kliniken erhalten die Frauen* und Mädchen* auch eine medizinische Versorgung nach jeweils unterschiedlichen Konzepten. Die Ergebnisse der Dokumentation und Spurensicherung werden beim Institut für Rechtsmedizin bis zu einer möglichen Anzeigenerstattung des Opfers archiviert. Zum anderen wird im Rahmen des Projekts „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ Frauen* und Mädchen*, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, eine medizinische Untersuchung und Versorgung nach einem gemeinsamen Standard, sowie auf Wunsch eine vertrauliche Spurensicherung angeboten – ebenfalls unabhängig von der Erstattung einer Anzeige bei der

Polizei. Bei dem Projekt steht die medizinische Versorgung an erster Stelle. Angeschlossen sind das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein, Kemperhof Koblenz die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und Frauengesundheit, Universitätsmedizin Mainz, das Klinikum Worms und das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier. Das Projekt arbeitet mit dem Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikum Frankfurt am Main zusammen, welche auch die Asservate für eine mögliche Anzeigenerstattung des Opfers archiviert. Die Frauennotrufe bilden mit den entsprechenden Kliniken zusammen die Struktur des Projektes medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung. Der Frauennotruf Mainz ist die Koordinierungsstelle für medizinische Soforthilfe in Rheinland-Pfalz (vgl. Frauennotruf Mainz, 2017).

In Rheinland-Pfalz gibt es acht OEG-Traumaambulanzen, die akut Traumatisierten kurzzeitige therapeutische Unterstützung anbieten. Voraussetzungen sind u. a. eine akute Traumatisierung und die Antragstellung nach dem OEG (Opferentschädigungsgesetz). Das niedrigschwellige Interventionsangebot soll durch ein rasches, fachkompetentes Eingreifen möglichst vermeiden, dass sich psychiatrische Folgen einer Gewalttat dauerhaft verfestigen. Die Traumaambulanzen sind eng mit den Opferschutzorganisationen wie dem Weissen Ring vernetzt (vgl. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1; RIGG-Interventionsbund RLP, 2020, S. 37).

Für eine bessere Unterstützung der Betroffenen, die in Kliniken und anderen Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz versorgt werden, benötigen diese Einrichtungen (n=4) nach eigenen Angaben eine bessere Finanzierung ihres Angebots (4) und eine bessere Finanzierung von Fortbildungen (4).

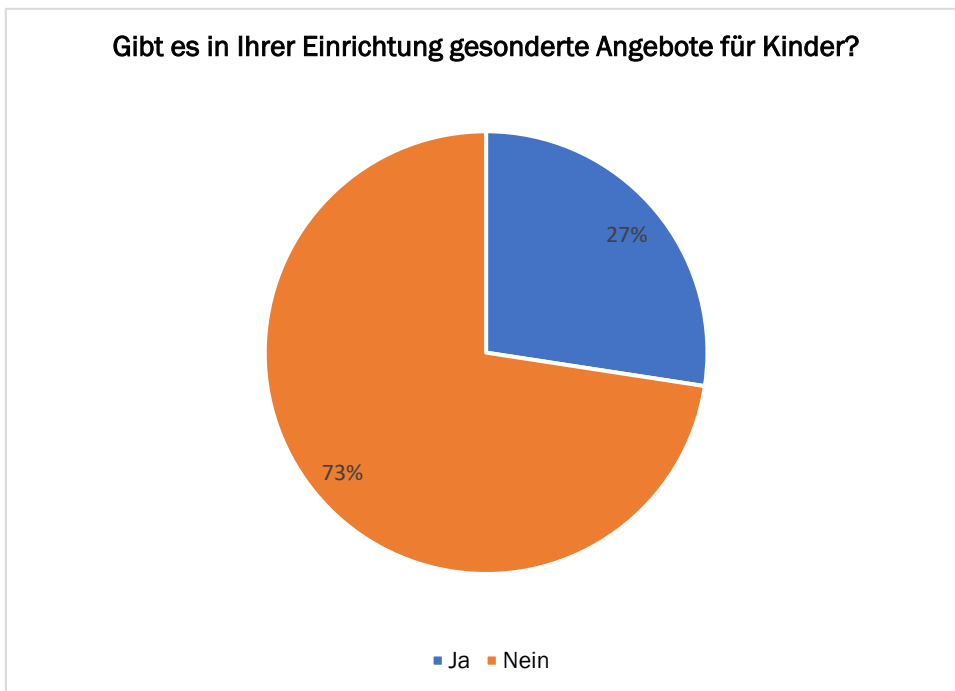
Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

Die Istanbul-Konvention fordert, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden. Dies umfasst die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, und die gebührende Berücksichtigung des Kindeswohls (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1038f.). In Rheinland-Pfalz sollen unterschiedliche Angebote und Maßnahmen dies sicherstellen. Zum einen gibt es dort 16 Kinderschutzdienste an 18 Standorten, zuständig für 26 Städte und Landkreise. Kinderschutzdienste übernehmen die Aufgabe, Mädchen* und Jungen*, die Opfer von Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, zu begleiten und zu stabilisieren. Kinderschutzdienste sollen vor weiteren Gefährdungen schützen sowie erzieherische, soziale, ärztliche und psychotherapeutische Hilfen vermitteln. Im Jahr 2021 wurden durch die rheinland-pfälzischen Kinderschutzdienste insgesamt 2.429 Beratungen durchgeführt (2019: 3.150 Beratungen; 2020: 3.134 Beratungen). Die Beratungsdauer betrug zumeist weniger als drei Monate. Beraten wurden fast doppelt so viele Mädchen* wie Jungen*. Erlebte Gewaltformen waren meist sexueller Missbrauch, gefolgt von körperlicher Gewalt, Vernachlässigung und seelischer Gewalt (vgl. Müller und De Paz Martínez, 2020, S. 52).

Die Angebote des Interventionszentrums Landau richten sich an das gesamte Familiensystem und umfassen sowohl Täter*innen- und Betroffenenarbeit als auch Gruppenangebote für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder (vgl. MFFJIV/Abteilung 73 (Jugend, Familie und Vielfalt), 2020, S. 1; MFFJIV, 2017, S. 39). Die Frauenhäuser halten eigenständige Angebote für Kinder vor (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 190; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2012, S. 150 f.). Darüber hinaus gibt es in Rheinland-Pfalz eine Kinder-Interventionsstelle in Koblenz, die ein spezielles Beratungsangebot für von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffene Kinder und Jugendliche anbietet (vgl. RIGG-Interventionsbund RLP, 2020, S. 6). Seit 2011 stehen in Rheinland-Pfalz zudem die Soforthilfen der OEG-Traumaambulanzen für alle Betroffenen zur Verfügung. Entsprechend richtet sich das Angebot an Erwachsene und Kinder (vgl. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, 2020, S. 1). Grundsätzlich erfolgt in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, bei denen Kinder mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, eine zeitnahe Einbindung der Jugendämter (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 249).

Obwohl laut Istanbul-Konvention Kinder besondere Berücksichtigung finden sollten, zeigt die Erhebung, dass Beratungsstellen nur selten ein gesondertes Angebot für Kinder vorhalten. Auf die Frage, ob es in den Einrichtungen **gesonderte Angebote für Kinder gibt, antworteten lediglich zwei von 14 Interventionsstellen mit „ja“**. **Weder von den befragten Frauenhausberatungsstellen noch von den Täter*innenarbeitseinrichtungen werden Angebote für Kinder vergehalten**. Lediglich vier (n=9) auf Gewalt spezialisierte Beratungsstellen und 17 (n=28) sonstige Beratungsstellen, konnten die Frage bejahen. Von gesamt n=62 Einrichtungen (Interventionsstellen, spezialisierte und andere Beratungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen) halten 73 % der Befragten keine Angebote für Kinder vor:

Abbildung 27: Angebote für Kinder



Bei den wenigen Möglichkeiten, die die Interventions- und Beratungsstellen zur Unterstützung und Begleitung von Kindern zur Verfügung stellen können, handelt es sich nur bei einem Teil um konkrete Beratungsangebote. Daneben werden vor allem Angebote zur Freizeitgestaltung, Hausaufgabenhilfe, Präventionsprojekte und Kinderbetreuung genannt.

Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

Die Istanbul-Konvention fordert, Täter*innen Häuslicher Gewalt dabei zu unterstützen, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Hierfür sollen Behandlungsprogramme eingerichtet oder unterstützt werden, die darauf abzielen, dass Täter*innen, insbesondere Sexualstraftäter*innen, nicht erneut Straftaten begehen. Diese Programme sollen gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Betroffene ausgearbeitet und umgesetzt werden, da die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Betroffene vorrangiges Anliegen sind (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1035f.).

Neben den Frauenunterstützungs- und Hilfeeinrichtungen zählen auch vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme der Täter*innenarbeit zum Hilfe- und Unterstützungssystem in Rheinland-Pfalz. Einrichtungen der Täter*innenarbeit (Täter*innenarbeitseinrichtungen = TAE) arbeiten eng zusammen mit Polizei, Justiz, Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauenhausberatungsstellen, Frauennotrufen gegen sexualisierte Gewalt, Jugendämtern und anderen Einrichtungen. Sie suchen gemeinsam nach Hilfen für Frauen* und ihre Kinder, die von partnerschaftlicher Gewalt betroffen sind. Durch die

koordinierte und vernetzte Zusammenarbeit sollen der Opferschutz verbessert und Täter*innen Hilfe angeboten werden (vgl. Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz, 2011, S. 5). In Rheinland-Pfalz gibt es zum Zeitpunkt der Analyse neun TAE: „CONTRA häusliche Gewalt“ (Bad Kreuznach, Betzdorf, Kaiserslautern, Koblenz, Landau, Ludwigshafen, Mainz, Pirmasens und Trier). Im Kalenderjahr 2018 wurden gemäß dem Jahresbericht des Koordinationsbüros „Täterarbeit“ insgesamt 389 Fälle von den insgesamt neun TAE bearbeitet. Hiervon haben 93 Personen freiwillig und 297 Personen nach einer verpflichtenden Zuweisung an den Beratungsangeboten teilgenommen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 123).

Die Täter*innenarbeit umfasst überwiegend die Beratung von männlichen Personen, sodass in den Einzel- und Gruppenangeboten auch ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewalt gegen Frauen* vermittelt wird. Im Rahmen der fachlich spezialisierten Beratungen lernen die Täter*innen, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen, Kontrolle über ihr Verhalten zu gewinnen, Vertrauen zueinander zu fassen, typische Beziehungs- und Gewaltthemen zu bearbeiten und sich selbst wie auch ihre (Ex-)Partner*in besser zu verstehen. Die Beratungsstellen helfen (zumeist) Männern*, die Gewalt in engen sozialen Beziehungen ausüben, sich mit ihren Gewalttaten auseinanderzusetzen und ihr Verhalten zu ändern. Das geschieht in Einzelgesprächen und in speziellen Trainingskursen, in denen die Männer* mit ihren Gewalttaten und den Folgen für die Betroffenen konfrontiert werden. Mit gezielten Programmen lernen sie, ihre Gefühle und Affekte besser wahrzunehmen und sich in Krisensituationen zu kontrollieren. Sie üben alternative Verhaltensweisen und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien ein, um weitere Gewalttaten zu verhindern (vgl. MFFJIV, 2017; Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, Täterarbeit HRM, 2021, S. 1). Bei der Entscheidung für eine Zuweisung/Empfehlung der Gefährder*innen an die TAE erfolgt der Erstkontakt mit ihnen immer von Seiten der Polizei oder Justiz, hierbei wird ihnen das sie betreffende Ergebnis der Fallkonferenz unterbreitet. Danach erfolgt eine Rückmeldung an die TAE. Im Anschluss unterbreitet die TAE den Gefährder*innen schriftlich oder telefonisch ein Beratungsangebot und gibt Rückmeldung an die zuweisende Stelle (vgl. Täterarbeit HRM, 2021, S. 1).

Eine der TAE, das Landauer Interventionszentrum, bietet dabei sowohl Täter*innen- und Betroffenenarbeit als auch Gruppenangebote für von Häuslicher Gewalt betroffene Kinder bzw. für ganze Familiensysteme an (vgl. MFFJIV/Abteilung 73 (Jugend, Familie und Vielfalt), 2020, S. 1). Die Evaluation der Landauer TAE zeigte dabei, dass sich bereits nach drei Monaten die psychischen Übergriffe um fast ein Drittel reduzierten und körperliche Gewalt fast keine Rolle mehr spielte (vgl. Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 22).

Für rheinland-pfälzische Sexualstraftäter*innen stehen außerhalb des Justizvollzugs fünf Forensische Ambulanzen zur Verfügung. „Primäre Zielsetzung der Behandlung ist die Verminderung der Rückfallgefahr von Straftätern. Behandelt werden erwachsene Personen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Gewaltstraftaten verübt haben. Straftäter, bei denen eine Maßregel der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64 StGB) angeordnet worden ist, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der forensischen

Fachambulanzen der Justiz. Die Behandlung erfolgt delikt- und persönlichkeitsorientiert nach einem individuellen Behandlungsplan. Die zuweisenden Stellen werden regelmäßig über die Einhaltung der Vorstellungs- oder Therapieweisung informiert“ (Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 2022, S. 2).

Zwei Ambulanzen sind organisatorisch bei Justizvollzugseinrichtungen angesiedelt, zwei Ambulanzen werden von Universitätskliniken betrieben und eine Ambulanz befindet sich in privater Trägerschaft. Eine der beiden Universitätsambulanzen wird in Kooperation mit dem benachbarten Saarland betrieben. Durch die geografische Verteilung ist eine flächendeckende Grundversorgung für Rheinland-Pfalz gegeben. Die Zuweisung erfolgt fast ausnahmslos über entsprechende Gerichtsbeschlüsse im Rahmen von Bewährungsaufgaben oder Führungsaufsicht. Derzeit befinden sich ca. 200 Proband*innen im Behandlungsprogramm der fünf Forensischen Ambulanzen. Dabei gibt es allgemein festgelegte Maßnahmen. Die jeweils zugrundeliegenden Straftaten, Persönlichkeitsmerkmale und Therapieverläufe der Täter*innen sind ausgesprochen heterogen und erfordern stets auf den Einzelfall bezogene Interventionen und Maßnahmen. Je nach Problemlage und Störungsbild werden auch geschlechtsspezifische Besonderheiten eines Gewaltgeschehens thematisiert und gegebenenfalls in den Fokus der Behandlung genommen (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 123).

Im Justizvollzug übernehmen überwiegend die Sozialtherapeutische Anstalt (66 Plätze) sowie drei Sozialtherapeutische Abteilungen (zusammen 53 Plätze, davon 40 Plätze in zwei Abteilungen im Jugendstrafvollzug) die systematische Behandlung von Sexualstraftäter*innen in Rheinland-Pfalz. In einigen Fällen und meist als Vorbereitung auf eine anschließende sozialtherapeutische Behandlung finden Behandlungsmaßnahmen für Sexualstraftäter*innen auch im Regelvollzug statt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 123). Im Jugendstrafvollzug gibt es wegen gesunkener Gefangenenzahlen mittlerweile nur noch eine Sozialtherapeutische Abteilung mit 20 Plätzen. Die Gesamtzahl der Behandlungsplätze in den Sozialtherapeutischen Abteilungen reduziert sich demgemäß von 53 auf 33 Plätze. Alle in dem Bericht genannten Sozialtherapeutischen Behandlungsplätze sind jedoch ausschließlich für männliche Gefangene zugänglich. Sozialtherapeutische Behandlungsplätze für weibliche Gefangene gibt es in Rheinland-Pfalz bisher nicht. Eine Sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Gefangene in der JVA Zweibrücken ist jedoch aktuell in der Planung. Die forensischen Ambulanzen nehmen auch Täterinnen* in ihr Behandlungsprogramm auf.

In der Auswertung der Befragung fällt auf, dass **77,6 % der befragten Einrichtungen (n=125) angeben, Täter*innen nicht als Zielgruppe ihres Angebotes betrachten und die Begleitung der Täter*innen in Rheinland-Pfalz demnach weitgehend bei den TAE umgesetzt wird.** Für die Umsetzung dieser Aufgabe gaben die TAE (n=7) in der Befragung an, weitgehend gut oder sehr gut personell aufgestellt zu sein. Zwei TAE bewerten ihre Personalausstattung als eher schlecht. Auf die Frage **was ihnen für eine bessere Beratung/Unterstützung ihrer Zielgruppen fehlt**, geben sechs der sieben erreichten TAE die Zusammenarbeit mit qualifizierten Sprachdolmetscher*innen an, eine kostendeckende Finanzierung wurde von fünf Einrichtungen genannt. Weiteres Verbesserungspotenzial

sehen die TAE außerdem bei der Finanzierung von Fortbildungsangeboten (drei Nennungen). Neben der Förderung der TAE und dem Koordinationsbüro bewilligt das Ministerium des Innern und für Sport Fördergelder für Teilnahmen an professionsübergreifenden Fallkonferenzen im Rahmen des Hochrisikomanagements, die im Jahr 2022 um die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erweitert wurden.

Potenzial sehen die TAE auch in der besseren Vernetzung mit anderen Akteur*innen und der Personalausstattung (je zwei Nennungen), sowie themenbezogenen Fortbildungen und geeigneten Räumlichkeiten (je eine Nennung). **Drei TAE sind nicht barrierefrei.** Zum Themenbereich Kooperation und Vernetzung gaben alle **teilnehmenden TAE (n=7) an, dass sie sich bisher nicht mit Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe oder deren Vertretungen/Beauftragten, Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Migrant*innenselbstorganisationen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften austauschen.** Fünf TAE kooperieren mit Jugendzentren und anderen Freizeiteinrichtungen für Kinder- und Jugendliche. Fünf TAE arbeiten punktuell und zwei regelmäßig mit Jugendämtern zusammen. Alle TAE stehen im Austausch mit Frauenhäusern. Mit der Polizei stehen alle TAE regelmäßig im Kontakt.

4.6 Migration und Asyl (Artikel 60 Abs. 3)

Die Istanbul-Konvention fordert geschlechtersensible Aufnahmeverfahren und Hilfsdienste für Asylsuchende sowie geschlechtsspezifische Leitlinien und geschlechtersensible Asylverfahren, einschließlich der Bestimmung des Flüchtlingsstatus und des Antrags auf internationalen Schutz, auszuarbeiten (vgl. Bundesgesetzblatt II, 2017, S. 1051).

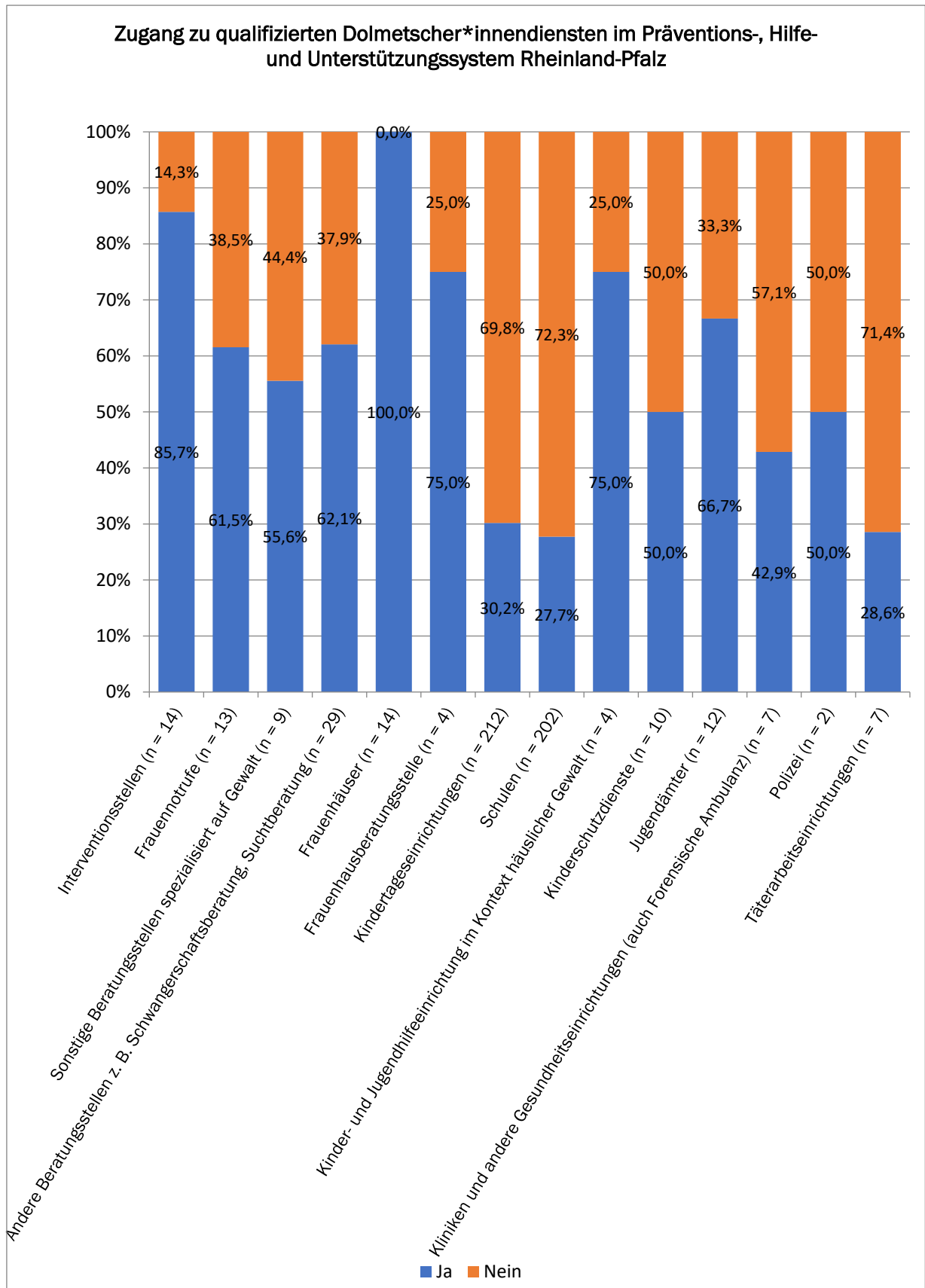
Das Integrationsministerium fördert niedrigschwellige psychosoziale und psychotherapeutische Angebote in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende sowie Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (vgl. Asche, 2020, S. 1). Darüber hinaus nimmt das „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in den Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ (veröffentlicht 06/2017) vulnerable Personengruppen gezielt in den Blick. Zu diesen zählen unter Bezugnahme auf die EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU u. a. alleinreisende, alleinerziehende und schwangere Frauen sowie Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben. Ihre Bedürfnisse werden bereits bei der Registrierung und der anschließenden Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) besonders berücksichtigt. Es existieren u. a. auch getrennte Frauenflure bzw. getrennte Häuser für die Unterbringung. Zielgruppenspezifische und bedarfsabhängige Angebote der Beratung und Begleitung werden realisiert (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 71; Asche, 2020, S.1).

Die Finanzierung der Hilfen, im Rahmen der Inanspruchnahme der Angebote/der Weitervermittlung der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Herkunft der Betroffenen (vgl. Koordinierungsstelle IST RLP, 2020, S. 3). **Die Befragung des ism hat ergeben, dass fehlende Aufenthaltstitel (5 Einrichtungen) und fehlende interkulturelle Angebote (34 Einrichtungen) jedoch noch in einigen Einrichtungen einen Grund zur Ablehnung der Betroffenen darstellen.**

In den rheinland-pfälzischen Frauenhäusern wurden – im Sinne einer gezielten Präventionsarbeit und unter Beteiligung der Frauenhausbewohnerinnen – Leitbilder zur interkulturellen Öffnung entwickelt. Darüber hinaus bestehen in Ludwigshafen und Speyer Kooperationen zwischen den Frauenunterstützungseinrichtungen und den Beirat*innen für Integration und Migration, um gemeinsam Migrant*innenorganisationen für das Thema Gewalt gegen Frauen zu sensibilisieren. Von 2013-2015 fand ein Projekt zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Moscheevereinen statt (vgl. Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2015, S. 29). Zudem bietet SOLWODI asylsuchenden Frauen Beratung (z. B. bei konkreten Anfragen zu Häuslicher Gewalt oder zur Verfahrensvorbereitung, zu Erfahrungen und Kontakten in die Heimatländer), um in Einzelfällen Perspektiven zu ermöglichen. In der Beratung wird über Menschenhandel als Straftatbestand, ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten sowie Schutzmaßnahmen informiert. Ebenso wird Begleitung im Asylverfahren als auch in einzelnen Schritten der Integration angeboten. Im Fall der Rückkehrplanung besteht enger Austausch mit dem SOLWODI-Rückkehr-Projekt in Mainz (vgl. SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V, 2020a, S. 14ff.).

Trotz einer Vielzahl an Angeboten, die asylsuchende Menschen als Zielgruppe betrachten, geben **61 % der Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystem im Rheinland-Pfalz (n=115) an, dass Sprachbarrieren eine Hürde für die Inanspruchnahme ihres Angebotes darstellen.** Knapp 30 % der befragten Einrichtungen sehen insgesamt einen **Mangel an interkulturellen Angeboten im Land.**

Abbildung 28: Zugang zu qualifizierten Dolmetscher*innendiensten im Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem Rheinland-Pfalz



In Rheinland-Pfalz zeigt sich ein **Mangel an qualifizierter Dolmetscher*innenunterstützung** bei 69,8 % der Kindertageseinrichtungen (n=212) und 72,3 % der Schulen (n=202). Täterarbeitseinrichtungen (n=7) haben nur zu einem Drittel Zugang zu qualifizierten Dolmetscherinnendiensten. Bei jeweils mehr als der Hälfte der Kliniken und Kinderschutzdiensten besteht ebenso kein Zugang. Aber auch Interventionsstellen, Frauennotrufe, sonstige Beratungsstellen und Jugendämter haben keinen umfassenden Zugang zu diesen Diensten.

Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen und Interventionsstellen greifen häufig auf Telefondolmetscher*innendienste zurück. Bei der Polizei und bei den Kinderschutzdiensten wird vorwiegend mit persönlich anwesenden Dolmetscher*innen zusammengearbeitet.

4.7 Prävention, Schutz und Intervention durch Strafverfolgung (Artikel 49, Artikel 50, Artikel 51, Artikel 52, Artikel 53)

Die Istanbul-Konvention fordert eine umfassende Soforthilfe, Prävention und Schutz für Betroffenen der unter die Istanbul-Konvention fallenden Formen von Gewalt. Das beinhaltet eine sofortige Hilfe durch zuständige Strafverfolgungsbehörden, welche in Kooperation mit speziellen Arbeitsgruppen eine entsprechende Gefährdungsanalyse und ein Gefahrenmanagement durchführen können, mit dem Schutz des Opfers im Zentrum. Neben strafprozessualen Optionen stehen präventivpolizeiliche Eingriffsermächtigungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetztes Rheinland-Pfalz zur Verfügung, die dem Schutz von Betroffenen vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen dienen (z. B. Platz- und Wohnungsverweisung, Kontaktaufnahme- und Näherungsverbote sowie Aufenthaltsverbote – auch längerfristig). Neben strafprozessualen Optionen stehen präventivpolizeiliche Eingriffsermächtigungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetztes Rheinland-Pfalz zur Verfügung, die dem Schutz von Betroffenen vor Gewalt in engen sozialen Beziehungen dienen (z. B. Platz- und Wohnungsverweisung, Kontaktaufnahme- und Näherungsverbote sowie Aufenthaltsverbote – auch längerfristig).

Die Polizei in Rheinland-Pfalz stellt Informationsmaterial zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zur Nutzung bereit. Außerdem führt sie landesweit Thementage und Vortragsreihen zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt durch (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 124).

Für die Tätigkeit der Polizei wurde 2011 der Leitfaden *Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking* durch RIGG entwickelt, welcher stetig fortgeschrieben wird (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 122). Die Polizei stellt in Rheinland-Pfalz insbesondere Informationsmaterial zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zur Nutzung bereit (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2020, S. 124).

Das Phänomen der Gewalt im familiären Umfeld wird seit 2001 durch die landesweite polizeiinterne Arbeitsgruppe „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ kurz AG „GesB“ begleitet und fortentwickelt. Die AG „GesB“ setzt sich aus Vertreter*innen aller rheinland-pfälzischen Polizeibehörden zusammen. Der damalige konstituierende Auftrag an die AG umfasste die Erstellung einer Gesamtkonzeption für die Polizei Rheinland-Pfalz mit folgenden Schwerpunkten: Sensibilisierung für Gewaltkriminalität in engen sozialen Beziehungen, Veränderung der polizeilichen Taktik („Intervention und Ermittlung statt Schlichtung“), Sicherung der Strafverfolgung, Verhinderung von (weiteren) Gewalttätigkeiten, Abstimmung polizeilicher Maßnahmen und zivilgerichtlicher Hilfe, Hilfestellung für die Opfer, Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Beratungsstellen, Erarbeitung von konkreten Richtlinien für die polizeiliche Praxis, Erarbeitung von Vorschlägen für die Intensivierung der Aus- und Weiterbildung, Erarbeitung von Vorschlägen für eine gesonderte Erfassung von „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ oder „Familienkriminalität“ in der polizeilichen Kriminalstatistik, Förderung von Modellprojekten auf lokaler Ebene. Seit ihrer Einrichtung hat die AG „GesB“ zahlreiche Maßnahmen im Kontext der „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ initiiert und umgesetzt. Beispielsweise wurde der Leitfaden GesB entwickelt, der von der AG GesB mit Stand Dezember 2021 überarbeitet wurde und handlungsleitend für die polizeiliche Aus- und Fortbildung sowie die tägliche Praxis ist. Darüber hinaus unterstützt die AG GesB die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zur Thematik an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz und ist mit einer Vertretung sowohl in der Fachgruppe „Polizeiliche Intervention“ als auch in der Fachgruppe „Sorge- und Umgangsrecht“ von RIGG vertreten. Aktuell hat das Ministerium des Innern und für Sport die AG GesB mit der Erarbeitung eines Umsetzungsvorschlages zum IMK-Beschluss (Innenministerkonferenz) „Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld“ für den Bereich der Polizei Rheinland-Pfalz beauftragt. Auf Initiative von Rheinland-Pfalz haben sich jüngst die IMK sowie die ihr nachgeordneten Gremien mit der Bekämpfung von Gewalt im familiären Umfeld befasst. In ihrer 215. Sitzung hat die IMK im Umlaufbeschlussverfahren, die unter der Federführung von Rheinland-Pfalz in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelte, neue Definition des Begriffs „Häusliche Gewalt“ begrüßt und sich für eine bundeseinheitliche Anwendung in den Polizeien der Länder ausgesprochen. Künftig werden damit bundesweit erstmalig eine einheitliche und erweiterte Begriffsbestimmung mit zusätzlichen Opfergruppen und ein bundeseinheitlich vergleichbares Lagebild einhergehen. Ebenso bat die IMK die Länder, die im Bericht der BLAG genannten Handlungserfordernisse zu prüfen. Daneben wurde in Deutschland zwischenzeitlich der Rechtsrahmen der durch den Europarat verabschiedeten „Istanbul-Konvention“ in Kraft gesetzt, die ebenso den Begriff der „Häusliche Gewalt“ verwendet und darunter alle „Gewalthandlungen...innerhalb der Familie oder des Haushalts“ bzw. nicht nur Eheleute bzw. Partner*innen erfasst (Angaben des Mdl, Referat Kriminalitätsbekämpfung).

Die Rahmenkonzeption „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlung der RIGG-Fachgruppe ‚Hochrisikomanagement‘ zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz aus dem Jahr

2017 enthält ein Vorgehen zum Management von Hochrisikofällen. Sie besagt, dass bereits auf Basis der ersten Gewalttat die sogenannten Analysetools „Rating Sheet – O-DARA“ oder die „Danger Assessment Skala von J.C. Campbell, Version 2004“ zur Gefährdungseinstufung verwendet werden sollen. Bei außerordentlichem Gefährdungsverhalten bei GesB kann eine Gefährdungs- und Risikoeinschätzung durch Polizei oder Beratungsfachkräfte vorgenommen werden. Die daraus resultierenden Schutzkonzepte gründen auf der aktuellen Gefahrenprognose und enthalten alle elementaren Maßnahmen zum Schutz des Opfers und zur unmittelbaren Verfügbarkeit der Polizei vor Ort. Längere oder lageangepasste Maßnahmen (z. B. sofortige Gefährderansprache, intensive Kontrollen bzgl. der Einhaltung der ausgesprochenen Anordnungen, Bestreifung, Objektschutz bis hin zu einem individuellen Schutzkonzept – auch im Sinn der PDV 129) sind gegebenenfalls auch in dem Schutzkonzept involviert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Opferbetreuung durch den „Operativen Opferschutz“. Jene Schutzkonzepte werden sowohl während Ermittlungsphasen aber auch bei Gerichtsverfahren angewandt (vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, S. 8 ff.). Die enge Zusammenarbeit bei High-Risk-Fällen fördert die Kooperation untereinander und ermöglicht einen verbesserten Schutz der betroffenen Frauen (vgl. Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W., 2020, S. 1).

Täterarbeitseinrichtungen (TAE) können mit der Expertise der Mitarbeitenden Risikoeinschätzungen und Interventionsempfehlungen geben und bei Weiterverweisungen unterstützen. Sie geben an die Hochrisiko-Fallkonferenz lediglich Auskunft über den Verlauf, das Ende und ggf. über den Abbruch des Programms vonseiten der Täter*innen weiter. Über konkrete Inhalte informieren die Täterarbeitseinrichtungen nur im Falle einer drohenden akuten Gefährdung (vgl. Täterarbeit HRM, 2021, S. 1).

Im Rahmen der Fragebogenerhebung des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz wurden auch die polizeilichen Organisationsbereiche (n=86) Sachbearbeitung Gewalt in engen sozialen Beziehungen auf einer Polizeiinspektion (n=56), Koordination High-Risk auf Direktionsebene (n=12), Fachkommissariat 2 (n=13) und Opferschutz (n=5) befragt. Aus Sicht der **Sachbearbeiter*innen Gewalt in engen sozialen Beziehungen auf einer Polizeiinspektion (n=40) besteht mehr Kooperationsbedarf insbesondere mit Täterarbeitseinrichtungen, auf Gewalt spezialisierte Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen und der Kinderinterventionsstelle.**

Die Koordinationen High-Risk auf Direktionsebene (n=8) sehen einen Bedarf an verstärkter Kooperation mit auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzdiensten und der Kinderinterventionsstelle.

Die Mitarbeiter*innen des **Fachkommissariat 2 (n=10) gaben an, dass sie mehr Austausch mit auf Gewalt spezialisierten Beratungsstellen und Opferhilfeeinrichtungen, Jugendämtern und allen auf Kinder spezialisierten Hilfen, wie den Kinderschutzdiensten benötigen.**

Die teilnehmenden Personen des Bereichs **Opferschutz (n=5)** meldeten einen **Bedarf an Kooperationsausbau mit Jugendämtern, Jobcentern und Kliniken**. Die Organisationsbereiche wurden auch zu vorhandenen oder fehlenden Verfahrensgrundsätzen, Standards oder Konzepten zum Schutz der Bürger*innen vor Gewalt befragt. Laut Angaben der Organisationsbereiche (n=84) verfügen **88 %** der Bereiche über Verfahrensgrundsätze, Standards oder Konzepte, **12 %** jedoch nicht.

5. Handlungsempfehlungen

Die Ergebnisse der vorliegenden Analyse zeigen an einigen Stellen Lücken im Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem auf. Auf der Basis der identifizierten Lücken sollen im Folgenden Handlungsempfehlungen und Weiterentwicklungspotenziale abgeleitet und in fünf Dimensionen gegliedert werden.

5.1 Dimension Prävention, Bildung, Information

Geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt ist kein Privatproblem. Entsprechend ist der Abbau dieser Gewaltformen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verpflichtung zu betrachten. Die Gleichstellung von Männern* und Frauen* ist ein zentrales Anliegen der Istanbul-Konvention und wird als Schlüssel zum Schutz von Frauen* vor Gewalt konstatiert. Es bedarf deshalb weiterhin der Förderung von Bildungs- und Informationsarbeit im Sinne der Prävention von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz. Hier gibt es zahlreiche Präventions-, Bildungs- und Informationsangebote, die jedoch noch nicht in einer Gesamtstrategie zusammengeführt sind und teilweise einzelne Betroffenenengruppen und Themenbereiche der Istanbul-Konvention in noch nicht ausreichender Weise einbeziehen. Es wird empfohlen, die **Istanbul-Konvention als Menschenrechtsbildungsinstrument** in Rheinland-Pfalz umzusetzen und damit das Lernen über, durch und für die Istanbul-Konvention zu forcieren. Folglich kann der Wissensaufbau über geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt, die Reflektion eigener Einstellungen und Haltungen und das Eintreten für die eigenen Rechte und Rechte anderer im Sinne der Istanbul-Konvention ermöglicht werden. Damit soll strukturelle und individuelle Gewalt gegen Frauen* abgebaut und die Gleichstellung von Männern und Frauen forciert werden. Es wird empfohlen, die bisherigen und zukünftigen Maßnahmen zur Bewusstseins- und Wissensbildung mit dem Ziel der Prävention im Rahmen einer **Gesamtstrategie** für Bildungsinstitutionen und Zivilgesellschaft zusammenzuführen.

5.1.1 Durchführung und Förderung landesweiter, regelmäßiger und dauerhafter, auch niedrigschwelliger Informations- und Aufklärungskampagnen zur Bewusstseinsbildung.

Dabei gilt es, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein und Verständnis für geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt mit ihren Auswirkungen auf Betroffene, deren Kinder und vulnerabilisierte Gruppen sowie entsprechend für die Notwendigkeit, diese zu verhüten, zu schaffen. Kampagnen für geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt nehmen meist eine spezifische Adressat*innengruppe in den Blick. Viele Betroffenenengruppen bleiben

dabei bisher außen vor (z. B. Senior*innen, Menschen in Pflege, Menschen mit Behinderung) (siehe Kapitel 4.3). Die **Kampagnenarbeit gilt es hinsichtlich der Anforderungen der Istanbul-Konvention zu überprüfen** und an vulnerabilisierte Betroffenengruppen anzupassen oder neu auszurichten.

5.1.2 Betroffene über verfügbare Hilfen und rechtliche Maßnahmen, angemessen, transparent und rechtzeitig in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren sowie die Gesellschaft entsprechend aufzuklären und zu sensibilisieren.

Die gezielte Adressierung vulnerabilisierter Gruppen ist dabei sicherzustellen. Dies beinhaltet z. B. **mehrsprachige Informationen** über Angebote und Aufklärung über die Rechte von Betroffenen sowie Informationen über Angebote und Aufklärung über die Rechte von Betroffenen in **Leichter Sprache** (ggf. auch darzustellen mit Elementen/Hilfsmitteln Unterstützter Kommunikation). Auch **kindgerechtes Informationsmaterial** zum Thema Gewalt, über ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten, gilt es zu erstellen und flächendeckend und niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen (siehe Kapitel 4.3). Informationsmaterialien, auch die des Landes, gilt es fortwährend auf deren Aktualität zu überprüfen, sowie **multimedial und überregional barrierefrei und niedrigschwellig** für alle Zielgruppen zugänglich zu machen. Die **Finanzierung der Bildungsarbeit** in dem erforderlichen Maß und dauerhaft ist zu prüfen und sicherzustellen (siehe Kapitel 4.3).

5.1.3 Allen rheinland-pfälzischen Bildungsinstitutionen Informationen zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt sowie zum Hilfe- und Unterstützungssystem zugänglich machen und mithilfe unterschiedlicher, an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen angepasster Materialien für geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt sensibilisieren.

Aus der Erhebung geht hervor, dass 11 % der an der Befragung teilnehmenden Schulen und 18,8 % der Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt bisher nicht thematisieren (siehe Kapitel 4.3). Daraus lässt sich ein großer Bedarf an **alltagsintegrierter Bildungsarbeit in Kitas und Schulen** ableiten. Entsprechend gilt es, an den **individuellen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen angepasste Materialien** (u. a. nicht nur zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt, auch zu Themen, die zur Prävention und Gleichstellung beitragen, wie z. B. Selbstbestimmung, Vielfalt, Diskriminierung und Ungleichheit, Kultur- und diversitätssensible Materialien in verschiedenen Sprachen, zur Aufhebung von Rollenzuweisungen, zu gegenseitigem Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung, Umgang mit Bedürfnissen und Grenzen, positives Körpergefühl) zu erstellen bzw. wenn bereits vorhanden, diese bekannt zu machen und allen Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf Seiten der Bildungseinrichtungen gilt es, neben den bereits festgeschriebenen Inhalten, die entsprechenden Materialien in die **Curricula und pädagogischen Konzepte** aufzunehmen und anzuwenden. Kindern und Jugendliche sind dabei als Subjekte präventiver Praxis anzuerkennen und zu

beteiligen. Die befragten rheinland-pfälzischen Schulen und Kindertageseinrichtungen geben zudem jeweils zu mehr als 60 % an, eher schlecht oder sehr schlecht über die regionalen Angebote zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt informiert zu sein (siehe Kapitel 4.3). Entsprechend gilt es, **den Kindertageseinrichtungen und Schulen mehr (barrierefreie, mehrsprachige und kindgerechte) Informationsmaterialien zum Thema geschlechtsbezogene und sexualisierte Gewalt, sowie zu (spezialisierten und/oder Präventions-) Angeboten des Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen.**

5.1.4 Geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt als Thema flächendeckend und verpflichtend in Aus-, Fort- und Weiterbildungen bestimmter Berufsgruppen implementieren und verstetigen.

Die Analyse ergab, dass die Istanbul-Konvention bisher noch nicht flächendeckend und verpflichtend in die Curricula der Ausbildungen und Studiengänge der Berufsgruppen, die in ihrer Praxis mit geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt konfrontiert werden (z. B. Ärzt*innen, Richter*innen, Hebammen und Entbindungspfleger*innen, Jugendamtsmitarbeiter*innen, psychosoziale Helfer*innen, Therapeut*innen, Mitarbeitenden in der Behindertenhilfe), implementiert ist. Es gilt, die **Implementierung des Themas geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt in die Curricula der Ausbildungen und Studiengänge zu prüfen und ggf. nachzusteuern** mit dem Ziel, das gesamte Themenspektrum geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt (inkl. deren Symptome und Folgen) als Inhalte bereits in den Ausbildungs- und Studiencurricula dieser Berufsgruppen zu integrieren. Gleiches gilt für **Fort- und Weiterbildungen**. Vor allem auch Erzieher*innen und Lehrkräften gilt es, regelmäßige Fortbildungen und Präventionseinheiten zu Themenkomplexen Kindeswohlgefährdung, Gewaltprävention, Trauma und Umgang mit digitaler Gewalt anzubieten. Für die gesamte Ausbildungs- und Fortbildungsstruktur aller relevanter Berufsgruppen gilt es, Verbindlichkeiten zu prüfen.

Die Ergebnisse der Befragung der Organisationsbereiche der Polizei zeigen (siehe Kapitel 4.3), dass es für die Koordination High-Risk auf Direktionsebene, neben den bereits beschriebenen Angeboten, einen weiteren Fortbildungsbedarf in den Bereichen Kinderschutz, Umgang mit digitaler Gewalt, Femizide, Gewaltprävention und Interkulturelle Kompetenzen gibt. Fortbildungen in den Bereichen Umgang mit digitaler Gewalt, Trauma und Gewaltprävention sind für die Sachbearbeitung Gewalt in engen sozialen Beziehungen ebenso erforderlich. Für den Organisationsbereich Fachkommissariat gilt es, Fortbildungen insbesondere in den Bereichen Umgang mit Gewaltopfern, Gesprächstechniken, Umgang mit digitaler Gewalt und Kindeswohlgefährdung vorzuhalten. Im Organisationsbereich Opferschutz gibt es Fortbildungsbedarf im Bereich Rechtsgrundlagen.

In Rheinland-Pfalz gilt es, **berufsgruppenspezifische und bedarfsorientierte Fortbildungsangebote** (gezielt z. B. für Justiz, Behörden, Polizei und Gesundheitsberufe) gegebenenfalls zu implementieren, auszubauen und fortzuentwickeln. Auf die Bedürfnisse vulnerabilisierter und daher besonders schutzbedürftiger Gruppen (z. B. von Gewalt betroffene

Mädchen und Frauen* mit Behinderung, geflüchtete z.T. traumatisierte Mädchen* und Frauen*, wohnungslose, LGBTIQ*) soll dabei besonderes Augenmerk gerichtet werden und ein entsprechend **diversitätssensibles Verständnis von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt** vermittelt werden. **Die Finanzierung dieser Angebote gilt es zu prüfen.**

Die in Rheinland-Pfalz vorherrschenden Strukturen des Hilfe- und Unterstützungssystems sind in vielerlei Hinsicht vorbildlich, was nicht zuletzt auch dem bereits über viele Jahre hinweg gewachsenen und etablierten rheinlandpfälzischen Präventions- und Interventionskonzept gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) geschuldet ist. Hierdurch wurden und werden landesweit zahlreiche Maßnahmen, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention gefördert. Um Häusliche und geschlechtsbezogene Gewalt weiterhin wirksam zu verhüten und zu bekämpfen und die Betroffenen ausreichend und bestmöglich zu unterstützen und zu schützen, gilt es, dies flächendeckend, zielgruppenspezifisch und bedarfsgerecht fortzuführen, niederschwellige und barrierefreie Angebote auszubauen und Versorgungslücken zu schließen. Handlungsleitende Maxime – auch im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit – muss dabei das Grundrecht auf ein gewaltfreies Leben für alle sein und in diesem Sinne muss Schutz, Hilfe und Unterstützung sichergestellt werden. Die landesweite Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz und die perspektivische Überwindung geschlechtsbezogener Gewalt, lassen sich dabei nur gemeinsam erreichen, als politische und gesamtgesellschaftliche Anstrengung.

5.2 Dimension Infrastruktur

Wenngleich Rheinland-Pfalz über ein ausdifferenziertes spezialisiertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen* und deren Kinder (RIGG) verfügt – das Angebotsspektrum ist breit gefächert und fachlich qualifiziert umgesetzt – zeigen sich Lücken in der sozialen Infrastruktur. Im Hinblick auf die Infrastruktur des Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz lassen sich aus den Ergebnissen der Analyse folgende Handlungsempfehlungen ableiten:

5.2.1 Versorgungslücken für betroffene Frauen* identifizieren und schließen.

Die vorliegenden Befunde zeigen, dass die vorhandenen Angebote in der sozialen Infrastruktur deutliche Schließungs- und Exklusionsmechanismen im Hinblick auf bestimmte Gruppen von Gewalt betroffenen Frauen* und ihren Kindern aufweisen (siehe Kapitel 4.5). **Insgesamt gilt es, die soziale Infrastruktur daraufhin zu überprüfen, aufgrund welcher Merkmale (z. B. Behinderung, Alter, Herkunft, Nationalität, Alter, sexuelle Identität und Geschlecht der Kinder usw.) ein Zugang zu den vorhandenen Angeboten verwehrt wird bzw. die vorhandenen Angebote auf diese spezifischen Zielgruppen fachlich, räum-**

lich und personell nicht eingestellt sind. Auch die **flächendeckende Verteilung von Frauenhäusern, Interventionsstellen, Frauennotrufen und Beratungsstellen** für Betroffene von Häuslicher und geschlechtsbezogener Gewalt gilt es – auch hinsichtlich eines **niederschweligen Zugangs, der Kapazitäten und der personellen und räumlichen Ausstattung – in Rheinland-Pfalz zu prüfen** (siehe Kapitel 4.5.1). Dies war aufgrund der vorhandenen Datenlage im Rahmen der Analyse nicht möglich.

Aus den Analysen ergeben sich zahlreiche Hinweise, die für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten, Diensten und Hilfen aufzugreifen und zu bearbeiten wären, wie nachfolgend auszugsweise dargestellt: Sowohl die Ergebnisse der Dokumentenanalyse, der Fragebogenerhebung als auch der Fokusgruppendifkussion (siehe Kapitel 4.5) weisen darauf hin, dass es zu prüfen gilt, inwiefern **Barrierefreiheit** im Unterstützungssystem gewährleistet und auch entsprechend finanziell und personell abgesichert wird. Durch einen Mangel an Barrierefreiheit können bestimmte Betroffenengruppen vorgehaltene Angebote bisher nur schwer oder gar nicht wahrnehmen (siehe Abbildung 10). Um bedarfsgerechte Versorgung und Unterstützung bestimmter Zielgruppen zu gewährleisten, bedarf **es inklusiver Zugangsmöglichkeiten** (barrierefreie Zugänge bzgl. Räumlichkeiten und Ausstattungen, Schulung der Mitarbeitenden, Entwicklung von Konzepten für die Einrichtungen) sowie eines Ausbaus entsprechender Angebote (mobile Angebote, (Gebärden-)Dolmetscher*innen). Auf die Notwendigkeit des Ausbaus bedarfsgerechter, barrierefreier Zugänge und **Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene mit Mobilitätseinschränkung bzw. körperlichen Behinderungen, sowie für Betroffene mit geistiger Behinderung oder kognitiven Beeinträchtigungen** weisen auch die Gründe für die Ablehnung der Aufnahme in ein Frauenhaus exemplarisch hin (siehe Abbildung 20). So wird Frauen der Zugang zu Schutzunterkünften verwehrt, wenn diese keine bedarfsgerechten barrierefreien Räumlichkeiten haben und/oder keine Assistenz für die pflegebedürftige Betroffene gewähren können⁷³. Ebenso erschwert die aktuelle Aufnahmepraxis und Angebotsstruktur die Unterbringung Betroffener mit akutem Suchtmittelkonsum sowie einer (akuten oder chronischen) psychischen Erkrankung in Schutzunterkünften im Land Rheinland-Pfalz. Auch Beratung, Hilfe und Schutz für illegalisierte Menschen, Menschen ohne Anspruch auf Sozialleistungen und Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus müssen gesichert sein. Hier bedarf es eines **Ausbaus spezialisierter Angebote** (z. B. therapeutische Angebote, betreute Wohnprojekte, entsprechend qualifiziertes Personal, Fortbildungen). Bei pflegebedürftigen Betroffenen sollte zudem berücksichtigt werden, dass diese einen Anspruch auf eine gleichgeschlechtliche **Assistenz** haben (siehe Abbildung 21).

Den obigen Ausführungen zufolge bedarf es einer genaueren Analyse des Ist-Zustandes innerhalb jedes einzelnen Schutzangebotes und der Überprüfung finanzieller und personeller Ressourcen für die Sicherung der Teilhabe aller Betroffenen. Für die Unterstützung Betroffener mit geringen Deutschkenntnissen müssen den Institutionen unkomplizierte,

⁷³ Was hier exemplarisch am Zugang zu Frauenhäusern dargestellt wird, gilt übergreifend für alle Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems.

schnelle und kostenlose Dolmetscher*innendienste zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 11), damit die Inanspruchnahme bedarfsgerechter Angebote und Maßnahmen des Hilfe- und Unterstützungssystems unabhängig von Sprachkenntnissen möglich wird. Bezüglich kommunikativer Barrierefreiheit gilt es neben dem Zugang zu Dolmetscher*innen für international gesprochene Sprachen (nicht nur Englisch), vor allem auch den Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen sicherzustellen, um die Unterstützung und Versorgung aller Betroffenen mit unterschiedlichen Kommunikationsbedarfen⁷⁴ zu gewährleisten (siehe Abbildung 12). Entsprechend gilt es zu **prüfen, wie Hürden der Inanspruchnahme für Dolmetscher*innendienste abgebaut, Übersetzungen von Informationsmaterialien in Blindenschrift und Leichte Sprache, Aus- und Weiterbildungen von Mitarbeiter*innen** zur Anwendung Leichter Sprache, Blindenleitsysteme etc. ausgeweitet werden können. Im Hinblick auf die Diversität der Betroffenen und die zum Teil vielschichtigen Problemlagen bedarf es zudem der Prüfung von Möglichkeiten zur Förderung neuer **innovativer Konzepte** in Anlehnung an international erprobte Ansätze, wie z. B. Wohngruppen für Betroffene, Schutzunterkünfte für Menschen mit Behinderung, Wohn-, Beratungs- und Unterstützungssettings für betroffene Männer*, The Orange House Approach⁷⁵ oder Childhood-Häuser⁷⁶.

5.2.2 Bedarfsgerechter Auf- bzw. Ausbau des Unterstützungssystems und der Versorgungsstrukturen für besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenenengruppen.

Im Sinne des Artikel 12 des Übereinkommens sind folgende vulnerabilisierte Gruppen aufgrund ihrer besonderen Umstände schutzbedürftig:

„schwängere Frauen und Mütter von Kleinkindern, behinderte Personen einschließlich Personen mit kognitiven oder geistigen Einschränkungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen/Migranten und Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.“ (Europarat, 2011, S. 58).

Im Rahmen der Fokusgruppendifkussion wurde darauf hingewiesen, dass es neben diesen Betroffenenengruppen einer besonderen Berücksichtigung folgender Gruppen bedarf:

⁷⁴ Gerade auch Kinder und Jugendliche können auf Grund ihres Alters spezielle Kommunikationsbedarfe haben.

⁷⁵ <https://www.blijfgroep.nl/english-information/>

⁷⁶ <https://www.childhood-haus.de/>

- psychisch Erkrankte,
- Alleinerziehende,
- Arbeitssuchende,
- Migrantische Arbeiter*innen,
- Studierende,
- EU-Bürger*innen,
- Frauen* ohne Leistungsanspruch,
- Frauen* in Erwerbsarmut (Working poor),
- Betroffene von Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsprostitution, Menschenhandel und geschlechtsspezifischer Verfolgung.

Auch die Ergebnisse der Erhebung liefern Hinweise darauf, dass bestimmte Gruppen von Angeboten im Hilfe- und Unterstützungssystem nicht als Zielgruppe berücksichtigt werden (siehe Abbildung 13).

Bisher kaum berücksichtigt sind (in absteigender Häufigkeit):

- Saisonarbeiter*innen,
- ausländische Pflegekräfte in Privathaushalten,
- Suchtmittel konsumierende Menschen,
- obdachlose Menschen,
- Betroffene von Menschenhandel,
- Männer*,
- Sex-Arbeiter*innen,
- Kinder,
- Familien als Familiensystem,
- Fach- und Führungskräfte,
- Väter,
- Senior*innen,
- Student*innen,
- Sinti*zze/Roma*nja,
- LGBTIQ*,
- schwangere Menschen,
- Menschen mit Behinderung,
- Jugendliche,
- Angehörige einer Religion oder Glaubensgemeinschaft z. B. Muslim*innen,

- Menschen in Armut,
- Migrant*innen,
- Mütter.

Diese z. T. **vulnerabilisierten Gruppen** gilt es, für die Entwicklung der Maßnahmen im Besonderen zu berücksichtigen.

Aufgabe des Hilfe- und Unterstützungssystems ist es, alle von Häuslicher und/oder geschlechtsbezogener Gewalt Betroffenen zu unterstützen. So sind auch besonders belastete und unterstützungsbedürftige Betroffene und vulnerabilisierte Betroffenenengruppen, als Zielgruppe des Hilfesystems zu erfassen, Zugänge zum Unterstützungssystem zu ermöglichen und sicherzustellen bzw. Angebote und Maßnahmen entsprechend zu modifizieren und Hürden zu eliminieren. Grundsätzlich muss sich dabei der Herausforderung gestellt werden, dass Gewaltbetroffene und deren Unterstützungs- und Hilfebedarfe diverser werden und es entsprechend einer **Förderung unterschiedlicher, heterogener und intersektionaler Angebote in Rheinland-Pfalz** bedarf.

5.2.3 Bedarfe von Kindern im Unterstützungssystem berücksichtigen und Infrastruktur entsprechend ausbauen.

Aus den Rückmeldungen der Befragten (siehe Abbildung 13 und 27) lässt sich ableiten, dass die Unterstützung von Kindern innerhalb des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz weiter ausbaufähig ist. Bei den wenigen Möglichkeiten, die Interventions- und Beratungsstellen zur Unterstützung und Begleitung von Kindern zur Verfügung stellen, handelt es sich nur bei einem Teil um konkrete Beratungsangebote für Kinder. Dabei lässt sich aus der § 8a SGB VIII-Statistik (siehe Abbildung 3) ein Anstieg an Meldungen im Bereich Kindeswohlgefährdungen erkennen und eine hohe (Mit-)Betroffenheit von Kindern aus der Statistik der Interventionsstellen (siehe Abbildung 4) ableiten. Nach Auswertungen der § 8a SGB VIII-Statistiken zur Prävalenz von Kindeswohlgefährdung in Rheinland-Pfalz zeigt sich ein Anstieg an Meldungen. Die Bedarfe von Gewalt (mit-)betroffener Kinder, so die Analyse, können mit den vorhandenen Versorgungskapazitäten oftmals nicht gedeckt werden. Entsprechend ist zu empfehlen, neben einem **Ausbau von Kooperations- und Netzwerkstrukturen zwischen Frauenunterstützungssystem und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, auch Beratungsangebote für jedes Alter bedarfsdeckend zu etablieren. Insbesondere die Situation von Kindern mit Behinderung gilt es dabei in den Blick zu nehmen.** Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe muss auch die spezifischen Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen im Kontext von (sexualisierter) Gewalt qualifiziert, barrierefrei und lebensweltnah bearbeiten. Hier besteht Handlungsbedarf bei der Entwicklung von Angeboten, dem Aufbau von Netzwerkstrukturen zwischen den beteiligten Systemen und der Qualifizierung der Akteur*innen (siehe Kapitel 4.3, 4.4 und 4.5.4).

5.2.4 Ausbau der Täter*innenarbeit als Prävention und Opferschutz.

Aus der Dokumentanalyse und der Erhebung geht hervor, dass es **einer barrierefreien und bedarfsgerechten Implementierung bzw. eines Ausbaus der Täter*innenarbeit** in Rheinland-Pfalz bedarf (inkl. eines Ausbaus verbindlicher Angebote und ambulanter Angebote; Erweiterung des Themenspektrums auf z. B. Gewalt gegen Kinder oder digitale Gewalt; spezialisierte Beratungsangebote für Täter*innen, wie z. B. Notrufnummer für Täter*innen), damit sie primär präventiv für Personen, die geschädigt werden könnten, sekundär präventiv für Personen, die bereits geschädigt wurden und tertiär präventiv bei Personen, die bereits Gewalt ausgeübt haben, wirken können (siehe Kapitel 4.5.4). In Kapitel 4.1 konnte zudem dargelegt werden, dass die Täter*innenarbeitseinrichtungen zwar finanziell vom Land gefördert werden, jedoch Täter*innen zum Teil an den Kosten der Angebote beteiligt werden. Auch in diesem Bereich zeigt sich landesweit ein Weiterentwicklungsbedarf bei der **Ausweitung von Angeboten und der Absenkung von Zugangsbarrieren** (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, kostenfreier Zugang). Ebenso gilt es zu prüfen, inwiefern Einrichtungen im Hilfe- und Unterstützungssystem ihr Angebot hinsichtlich eines **integrierten Ansatzes** – im Sinne einer Gesamtstrategie und einer systemischen Perspektive auf das Täter*innen-Opfer-Gefüge statt einzelner unzusammenhängender Maßnahmen – erweitern können, um sowohl Täter*innen, Betroffene sowie deren Kinder und Familien bestmöglich zu unterstützen. Des Weiteren bedarf es **zielgerichteter und bedarfsdeckender Fortbildungsangebote** im Bereich Trauma und Umgang mit digitaler Gewalt für Täter*innenarbeitseinrichtungen (siehe Kapitel 4.3).

5.2.5 Förderung einer qualitätsorientierten Infrastrukturentwicklung im Sinne der Istanbul-Konvention – (Weiter-)Entwicklung von Ausstattung, Standards und Konzepten.

Die Analyse konnte den Bedarf an **einer (Weiter-)Entwicklung von institutionellen Schutz- und Präventionskonzepten mit Bezug zu geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt** aufzeigen (siehe u.a. Kapitel 4.3). Viele Kindertageseinrichtungen und Schulen haben zwar Schutzkonzepte entwickelt, die jedoch in der Hälfte der befragten Schulen und einem Drittel der Kindertageseinrichtungen das Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt nicht beinhalten. Es bedarf folglich **einer konsequenten und systematischen Weiterentwicklung** von Präventions- und Schutzkonzepten in sozialen Einrichtungen und Arbeitsstätten mit Bezug zur Istanbul-Konvention. Des Weiteren gilt es, eine **Unterstützungsstrategie** zu entwickeln, die **alle Lebensbereiche von Betroffenen**, wie z. B. Kommunen, Arbeitsstätten, Gesundheitseinrichtungen, Bildungsinstitutionen dabei fördert, Konzepte und Standards zum Schutz von Betroffenen und zur Prävention vor geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt zu entwickeln (siehe u.a. Kapitel 4.1; Kapitel 4.3). Zur Sicherung der Qualität und Umsetzung der Konzepte/Standards gilt es, auch die **Personalsituation des Präventions- und Hilfesystems in Rheinland-Pfalz nachhaltig zu entwickeln und zu sichern** (siehe Abbildung 6). Zur personellen Ausstattung der Ein-

richtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems liegen für die Analyse zwar wenige Informationen vor, allerdings haben im Rahmen der Befragung alle Teilnehmenden⁷⁷ ihre Personalausstattung bewertet. Die Analyse konnte darlegen, dass es eine Überprüfung der personellen Ausstattung des Hilfe- und Unterstützungssystems im Kontext der jeweiligen Angebote zu geschlechtsbezogener oder Häuslicher Gewalt und eine verlässliche Finanzierungsstruktur braucht (siehe Kapitel 4.1). Über die Hälfte der befragten Einrichtungen und 13 der 14 befragten Frauenhäuser gaben an, dass sie für eine bessere Unterstützung ihrer Zielgruppen eine kostendeckende Finanzierung benötigen. Etwas mehr als die Hälfte der Beratungsstellen, Frauenhäuser, Frauenhausberatungsstellen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, Jugendämter, Kliniken und andere Gesundheitseinrichtungen meldeten eine eher schlechte oder sehr schlechte Personalausstattung zurück. Ebenso gilt es auch, die Möglichkeiten und Grenzen des Einbezugs von Ehrenamtlichen genauer zu analysieren und die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen zu benennen (siehe Kapitel 4.1, Abbildung 6).

5.3 Dimension Planung und Monitoring

Um einen Überblick über die Zielgruppen und deren spezifische Bedarfe zu erhalten und das Hilfe- und Unterstützungssystem auf dieser Grundlage weiterentwickeln zu können, bedarf es einer validen Datengrundlage. Diese gilt es – nicht nur durch neue Untersuchungen – herzustellen; Auch eine Zusammenstellung von bereits vorhandenen, in den verschiedenen Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystems auf unterschiedlichen Aggregatsebenen vorliegenden Daten, liefert eine wichtige Planungsgrundlage. Die Planung und Überprüfung der Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Land Rheinland-Pfalz ist wesentlich davon abhängig, welche Informationen in welcher Qualität den Entscheider*innen vorliegen. Für eine gelingende Umsetzung der Istanbul-Konvention ergeben sich folgende Handlungsempfehlungen im Bereich Planung und Monitoring:

5.3.1 Aufbau eines Datenmonitorings und eines Berichtswesens zur dauerhaften und datenbasierten (Weiter-)Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in RLP.

Im Rahmen der Analyse zeigt sich, dass sich durch die bereits vorhandenen Daten (PKS-RLP, Statistiken der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe) die Situation in Rheinland-Pfalz nicht hinreichend beschreiben lässt. Es fehlt zum einen an einer ein-

⁷⁷ Nach der Bewertung ihrer Personalsituation wurden alle Institutionen des Hilfe- und Unterstützungssystems befragt, außer Vertretungen sonstiger Stellen der Kommunalverwaltungen (insbesondere Gleichstellungsbeauftragte GemO und LKO oder vergleichbare Stellen), Regionaler Runde Tische und die Polizei.

heitlichen und vergleichbaren Datengrundlage, die einen Überblick über alle in Rheinland-Pfalz verfügbaren und nutzbaren quantitativen und qualitativen Informationen gibt. Des Weiteren fehlt es auch hinsichtlich der Bedarfs- und Angebotsstruktur an einer Übersicht über alle Strukturen, Akteur*innen, Angebote und Bedarfe im Hilfe- und Unterstützungssystem (personelle, finanzielle und materielle Ausstattung betreffend, aber auch bezüglich z. B. Kapazitäten, Abweisungen). Die regionale Auslastung von Frauenhäusern lässt sich zwar tagesaktuell über die Homepage <https://www.frauenhaeuser-rheinland-pfalz.de/> abrufen, jedoch ist diese nach aktuellem Kenntnisstand der Analyse nicht in ein Datenmonitoring eingebunden. Die **Entwicklung eines Datenmonitorings** lässt sich entsprechend als Handlungsempfehlung ableiten.

Es wird empfohlen eine **einheitliche Datengrundlage** in Form eines Berichtswesens zu etablieren und durch eine regionalisierte und aktuelle **Übersichtsmöglichkeit über alle Akteur*innen und Institutionen**, die im Feld der geschlechtsbezogenen und Häuslichen Gewalt agieren (ähnlich zur Homepage der Frauenhausplätze) zu ergänzen. Es würden davon nicht nur Strukturentwickler*innen sondern auch Betroffene und Täter*innen profitieren, die sich darüber z. B. schnell eine Übersicht über vorhandene/verfügbare Angebote in ihrer Nähe verschaffen können. Die Fachakteur*innen im Unterstützungssystem erhielten einen Überblick über Angebote, an die sie bei Bedarf weiterverweisen können, und Netzwerke. Die Strukturebenen erhalten Informationen für Planung, Entwicklung und Evaluation auf kommunaler und auf Landesebene, um ggf. Strukturen im Hilfe- und Unterstützungssystem zu verbessern und strukturelle Hürden und Barrieren abzubauen.

Zur Sicherung der Datensparsamkeit, des Datenschutzes und der Qualität der Daten wird ein **einheitlicher Datenstandard** empfohlen. Hierzu zählt beispielsweise die Entwicklung einheitlicher Begrifflichkeiten und Definitionen im Sinne der Vergleichbarkeit, wie im Rahmen des Beschlusses der Innenministerkonferenz zum Begriff häusliche Gewalt (Kapitel 1.1). Dieser Datenstandard würde nicht nur der Planung auf Landesebene zugutekommen, sondern auch hinsichtlich des Ausbaus und der Verbesserung bedarfsgerechter Maßnahmen auf kommunaler Ebene förderlich sein. Zu prüfen gilt, inwiefern eine Orientierung am beispielhaften Ansatz der Studie des Europarats mit dem Titel „Administrative data collection on domestic violence in Council of Europe member states“ (EG-VAW-DC(2008)Study) mit Empfehlungen für die Erhebung administrativer Daten (Europarat, 2011, S. 56) dienlich wäre.

Entsprechend ist die Einrichtung einer hierfür zuständigen **Monitoring-Stelle zu prüfen**, ebenso wie die Installation eines **professionalisierten, vereinheitlichten Dokumentationsystems und Berichtswesens im Bereich geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz**, in denen Informationen aus der PKS-RLP, Statistiken der Frauenhäuser, Interventionsstellen und Frauennotrufe zusammengeführt und aufbereitet werden.

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, inwiefern die vorhandene **Datengrundlage den Anforderungen der Istanbul-Konvention entspricht** bzw. wo ggf. hinsichtlich Diversitäts- und

Vulnerabilitätskriterien Verbesserungs-/Anpassungsbedarf besteht.⁷⁸ Hierzu zählt auch die **Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse** zu Entstehungsbedingungen von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt, zur Situation von Menschen mit Behinderung und zu Maßnahmen im Kontext Gewaltschutz und Gewaltprävention⁷⁹, zu Kindern⁸⁰ als Gewaltbetroffene, Kinder als Akteur*innen und im Kontext polizeilicher Verfahren nach geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt⁸¹, zur Situation von LGBTIQ*, das Thema Männer*gewaltschutz⁸², zur Prävalenz von geschlechtsbezogener Gewalt im Rahmen der Schwangerschaft und Geburt sowie zu wirksamen Präventions- und Interventionsmaßnahmen⁸³, als auch zu Femiziden oder zum Thema digitale Gewalt. Insbesondere zu Femiziden liegen kaum Informationen und Daten vor.

Zudem gilt es zu prüfen, inwieweit **weitere Datenquellen** generiert werden können, z. B. über die Nutzung von Daten aus dem Kinder- und Jugendschutz, dem Gesundheitswesen oder über die Durchführung ausstehender (Praxis-)Evaluationen bestehender Maßnahmen und Strukturen (z. B. erfolgte seit 2006 keine Evaluation der Arbeit der Interventionsstellen oder der Umsetzung von RIGG).

5.4 Dimension Beteiligung und Aufarbeitung

Betroffene haben das Recht, gehört zu werden. Ihre Sichtweisen, Erfahrungen und Bedarfe bieten wertvolles Potenzial zur nachhaltigen Verbesserung und Weiterentwicklung des Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz. Hierfür bedarf es der Transparenz im Hinblick auf die Rechte, die Betroffene der Istanbul-Konvention zufolge haben. Dies gilt es – auch durch Öffentlichkeitsarbeit – sicherzustellen. Es wird empfohlen, **Betroffene als aktive Mitgestalter*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems zu betrachten und einzubinden.**

⁷⁸ Dies insbesondere auch hinsichtlich der Vorbereitung auf Möglichkeiten der EU-weiten Datenerhebung, z. B. im Zusammenhang mit der Datenerfassung von EIGE (European Institute for Gender Equality).

⁷⁹Schröttle, M. / Puchert, R. / Arnis, M. / Hafid, A. / Sarkissian, A. H. / Lehmann, C. / Zinsmeister, J. / Paust, I. / Pölzer, L. / Zinsmeister, H. / Thümmel, I. (2021): Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen - Bestandsaufnahme und Empfehlungen. (Forschungsbericht / Bundesministerium für Arbeit und Soziales, FB584). Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Institut für empirische Soziologie an der Universität Erlangen-Nürnberg. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-75731-6>

⁸⁰ Siehe z. B. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt *Participation for Protection* (2017-2019), das von der Europäischen Kommission gefördert wurde. Zugriff unter: <https://participationforprotection.wordpress.com/>

⁸¹ Siehe z. B. Forschungsergebnisse des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. aus dem Jahr 2020: *Partnerschaftliche Gewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung?* oder die Empfehlungen zu Praxisstandards des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen *Praxisleitfaden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das Strafverfahren* aus dem Jahr 2021 Zugriff unter: https://www.nationaler-lerat.de/downloads/Praxisleitfaden_kindgerechte_Kriterien_Strafverfahren.pdf

⁸² Siehe: Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (2021): Männergewaltschutz und die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme, Dresden

⁸³ siehe auch: World Health Organization (2015): The prevention and elimination of disrespect and abuse during facility-based childbirth, Genf

5.4.1 Die Partizipation Betroffener und deren Kinder fördern. Stärkung der Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten von Betroffenen und Kindern in der Konzipierung von Maßnahmen im rheinland-pfälzischen Hilfe- und Unterstützungssystem.

Im Rahmen der Analyse konnten Weiterentwicklungspotenziale im Bereich Beteiligung identifiziert werden, die insbesondere die Partizipation an der Entwicklung von Maßnahmen von vulnerabilisierten und entkoppelten Zielgruppen (siehe Kapitel 4.5) betreffen. So zeigte sich, dass Fachakteur*innen bereits an der kommunalen Strukturentwicklung, wie z. B. den Runden Tischen teilhaben, jedoch Betroffene dabei fast ausschließlich indirekt über die Fachpraxis berücksichtigt werden (siehe Kapitel 4.4). Andere Beteiligungsformen für Betroffenenvertreter*innen oder gesicherte Beteiligungswege sind der Analyse nicht bekannt. Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder, die als aktive Gestalter präventiver Praxis anzuerkennen sind, waren ebenfalls aus der Analyse nicht hervorgegangen. Es gilt deshalb zu prüfen, an welchen Stellen und in welchem Maße Menschen, die von geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt betroffen sind, unabhängig ihres sozialen Status, Alters, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder einer Behinderung bei der Konzeption von Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Rehabilitation beteiligt werden und werden wollen. Dies schließt auch die **Beteiligung Betroffener** (bzw. Interessenvertretungen) an Qualitätsentwicklungsprozessen, die durch die Regionalen Runden Tische angestoßen werden, die Netzwerkarbeit, sowie die Beteiligung Betroffener an der Maßnahmenentwicklung ein. **Mitwirkung und Mitbestimmung gilt es auf allen Ebenen zu ermöglichen.** Der Analyse lagen keine Informationen darüber vor, welche strukturell und nachhaltig verankerten Beteiligungskonzepte im Bereich geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt in Rheinland-Pfalz vorhanden sind. Es wird empfohlen, ein **Gesamtkonzept zur Beteiligung von Betroffenen und Täter*innen im Bereich geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt** zu entwickeln und querschnittsorientiert, überregional, sozialräumlich, lebenswelt- und zielgruppenorientiert umzusetzen. Dabei gilt es unterschiedliche niedrigschwellige Beteiligungsformate zu berücksichtigen, um die geforderte Diskriminierungsfreiheit der Istanbul-Konvention zu sichern.

5.4.2 Ausbau partizipativer Forschung. Beteiligung Betroffener und Täter*innen an Forschung zu geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt.

Das Erfahrungswissen der Betroffenen und Täter*innen birgt das Potenzial, Licht ins Dunkelfeld zu bringen und blinde Flecken und Erkenntnislücken sichtbar zu machen. Zum einen können Betroffene und Täter*innen einen wertvollen Input zu Themen liefern, die von der Forschung bisher wenig oder gar nicht berücksichtigt wurden. Zum anderen können sie daran mitwirken, Prozesse, Maßnahmen und Abläufe aus Betroffenen-sicht bestmöglich zu planen und kritisch zu hinterfragen.

Es wird daher empfohlen mittels partizipativer **Anschlussbefragungen** die identifizierten Erkenntnislücken zu schließen. Diese könnten zum einen den Fokus erweitern, um auch Zielgruppen (z. B. vulnerabilisierte Gruppen, die in besonders hohem Maße von Gewalt

betroffen sind und/oder auch Frauen* in gehobenen sozialen und Bildungslagen (vgl. Schröttle, 2016, S. 102)) zu erreichen, die einen verdeckten Unterstützungsbedarf haben, z. B. wenn diese nicht im Unterstützungssystem erfasst bzw. von diesem erreicht werden. Zum anderen könnten Anschlussbefragungen unterschiedliche (mixed-methods, Quer- und Längsschnitt) und innovative (partizipative Forschung) Methoden und Zugänge wählen, um zukünftig verlässliche Aussagen über die Inanspruchnahme des Hilfesystems, entsprechende Bedarfe der Betroffenen, respektive auch tatsächliche Gewaltausmaße/Gewaltbelastungen (bestimmter Betroffenenengruppen) sowie auch spezifische Ursachen- und Entstehungszusammenhänge formulieren zu können (vgl. Schröttle, 2016, S. 103). Sowohl bei der Einordnung vorliegender Ergebnisse als auch bei der Entwicklung und Konzeption zukünftiger Untersuchungen sollten zudem Betroffene (mitbetroffene Kinder eingeschlossen) beteiligt und deren Perspektive miteinbezogen werden.

5.4.3 Aufarbeitung struktureller Gewalt auf institutioneller und gesellschaftlicher Ebene ermöglichen.

Im Rahmen der Analyse konnten keine Erkenntnisse zu Strukturen der institutionellen Aufarbeitung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt identifiziert werden. Die Bedeutung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt im Kontext struktureller Gewalt wurde durch die Teilnehmer*innen der Fokusgruppendifkussion und durch die Ergebnisse der Fragebogenerhebung deutlich. Die Aufarbeitung als Bestandteil der Verantwortungsübernahme und als Raum für die Perspektive von Betroffenen wird als bedeutendes Element der Umsetzung eines Schutz- und Präventionsauftrags gegenüber Betroffener erachtet. Zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder gibt es bereits eine Vielzahl an Empfehlungen zur systematischen Aufarbeitung von Gewalt in institutionellen Kontexten, wie z. B. der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)⁸⁴. Da der Analyse keine Informationen zur Aufarbeitung geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt im Land Rheinland-Pfalz vorliegen, gilt es zu prüfen, **welche institutionellen und gesellschaftlichen Formen der Aufarbeitung im Land umgesetzt werden** und ob eine **Förderung von Aufarbeitungsprozessen struktureller Gewalt** angezeigt ist.

5.5 Dimension Netzwerkarbeit

Die Umsetzung der **Istanbul-Konvention als Querschnittsaufgabe**, muss auf allen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen und Institutionen verankert werden. Hierfür gilt es, Schnittstellen und die Zusammenarbeit innerhalb sowie zwischen den einzelnen Säulen bzw. den jeweiligen Institutionen und Akteur*innen kontinuierlich zu verbessern.

⁸⁴ Siehe https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/09/Studie_Erwartungen-Betroffener-sexuellen-Kindesmissbrauchs-an-die-gesellschaftliche-Aufarbeitung.pdf

Rheinland-Pfalz ist in dieser Hinsicht, was die Vernetzungsstrukturen betrifft, durch das RIGG (das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen) regional (durch die RRT) sowie landesweit (durch den LRT) bereits gut aufgestellt. Im Rahmen der Dokumentenanalyse sowie durch die Ergebnisse der Befragung lässt sich diesbezüglich ableiten, dass es eines Ausbaus und der **Stärkung der Strukturen des RIGG** bedarf (siehe Kapitel 4.4), um Maßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention weiterhin koordiniert und auf alle Bereiche der Istanbul-Konvention umzusetzen.

5.5.1 Vernetzung aller Akteur*innen des Hilfe- und Unterstützungssystems im Rahmen der Regionalen Runden Tische weiter ausbauen und stärken.

Die Regionalen Runden Tische übernehmen eine zentrale Funktion für die Vernetzung der Fachakteur*innen. Die Analyse zeigte, dass es Weiterentwicklungspotenziale zur Professionalisierung und thematischen Ausrichtung der Regionalen Runden Tische (RRT) gibt (siehe Kapitel 4.4). Die Teilnahme von Kindertageseinrichtungen, Schulen, Sozialämtern, Gesundheitseinrichtungen und der Justiz ist an vielen RRT nicht kontinuierlich oder überhaupt nicht gesichert. Hier gilt es, **Teilnahmehürden zu identifizieren** und **Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Teilnahme(-bereitschaft) aufzubauen oder alternative Formen der Informationsweitergabe zu etablieren**. Insbesondere fehlt es bei Kitas und Schulen **an Informationen über die RRT und an einer Sicherung der Informationsweiterleitung an die Bildungseinrichtungen aus den RRT**, so die Analyse. Es gilt zu prüfen, welche Akteur*innen **die professionelle Leitung und Begleitung der RRT sicherstellen** können. Aus der Analyse lässt sich ableiten, dass die **Intensivierung der Vernetzung zwischen den RRT** (RRT-übergreifend) angezeigt ist. Es gilt des Weiteren, den **regelmäßigen und beiderseitigen Austausch von Informationen zwischen den RRT und dem Landesweitem Runden Tisch (LRT)** sicherzustellen. Die Erhebung ergab, dass Potenzial in der **Weiterentwicklung von RRT (und LRT) über den Bereich der GesB hinaus** besteht. Hierfür gilt es, die bewährten Strukturen zu überprüfen, anzupassen und entsprechend der Ausrichtung zu erweitern.

5.5.2 Von Einzelmaßnahmen zu einer koordinierten Infrastrukturentwicklung im Netzwerk kommen. Entwicklung und Verankerung übergreifender und struktureller Ansätze.

Zur besseren Unterstützung der von geschlechtsspezifischer und Häuslicher Gewalt Betroffenen, bedarf es **eines Ausbaus professionsübergreifender Netzwerkarbeit** und der **Implementierung ganzheitlicher Unterstützungsangebote** (z. B. auch dezentral und/oder flexibel-mobil), die das gesamte System (Betroffene, Täter*innen, soziales Umfeld usw.) in den Blick nehmen und **intersektional zusammenarbeiten**, so das Ergebnis der Analyse. Es gilt zu prüfen, ob und inwiefern diese interdisziplinären und intersektionalen Projekte auf kommunaler Ebene zielgerichtet installiert und strukturell verankert werden können.

Ein Abbau interkommunaler Disparitäten und der Versäulung im Hilfesystem und ein Ausbau von (flächendeckenden) regionalen Unterstützungsnetzen, in denen auf allen Ebenen qualifizierte (staatliche und nichtstaatliche) Fachkräfte zusammenarbeiten, würde die bedarfsgerechte und zielgruppenorientierte Unterstützung Betroffener noch verbessern. So zeigt sich beispielsweise (wie in Kapitel 4.5.4 dargestellt) in der Kooperation und Vernetzung der Täter*innenarbeitseinrichtungen im Land Rheinland-Pfalz Weiterentwicklungspotenzial. Zudem sind die Täter*innenarbeitseinrichtungen bisher noch nicht mit der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, Migrant*innenselbstorganisationen und Kirchen/Glaubensgemeinschaften vernetzt. Auch die Kooperation des Hilfe- und Unterstützungssystems mit den Bildungsinstitutionen im Land Rheinland-Pfalz gilt es zu fördern (siehe u. a. Kapitel 4.4 und Kapitel 4.5.4). Es bedarf eines **Ausbaus der Kooperation aller Institutionen** (siehe Abbildung 9), um eine Versäulung und Isolation einzelner Angebote im Kontext ihrer Zielgruppen zu verhindern.

Es gilt zu prüfen, wie die Förderung von **integrierten Handlungskonzepten** in den Kommunen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz langfristig und strukturell verankert werden kann. Zum Beispiel gilt es, für die **koordinierende und steuernde Funktion von Kommunen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu sensibilisieren**, damit die Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt auf kommunaler Ebene stärker strukturell verankert wird. Aus der Analyse ging hervor, dass es einer **Förderung von kommunalen Aktionsplänen und Maßnahmenkatalogen für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt** und an **koordinierenden Stellen** sowie **Bewusstseinsbildung für kommunal(politisch)es Handeln im Kontext der Istanbul-Konvention bedarf** (siehe Kapitel 4.1). Es besteht großes Potenzial darin, kommunale Wohnraumkonzepte und -projekte zur Prävention und Intervention bei geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt (z. B. schnell beziehbarer und finanzierbarer Wohnraum) zu nutzen und damit Übergangsprozesse im Rahmen von Häuslicher Gewalt (z. B. vom Frauenhaus in eine eigene Wohnung oder die Trennung von Täter*innen) zu unterstützen. Auf den Zusammenhang von Wohnraumproblematiken, Wohnraumkonzepten und sicherem Wohnraum weisen auch die Ergebnisse der Frauenhausstatistiken (z. B. Verweilgründe im Frauenhaus) und der Gruppendiskussion hin (Siehe Kapitel 4.5.1).

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 1: Eingeschlossene Artikel der Istanbul-Konvention im Rahmen der Analyse | 16 |
| Abbildung 2: Anzahl der Opfer sexualisierter Gewalt an Kindern 2011-2019 in Deutschland (Bundeskriminalamt, 2019, S. 34 ff.)..... | 30 |
| Abbildung 3: Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in den Jahren 2010 bis 2020 (MFFKI, 2022, im Erscheinen) | 34 |
| Abbildung 4: Anzahl der Klient*innen der Interventionsstellen in Rheinland-Pfalz mit Kind/ern 2020 | 35 |
| Abbildung 5: Finanzierungsquellen der Institutionen des Hilfe- und Unterstützungssystems in Rheinland-Pfalz | 37 |
| Abbildung 6: Bewertung der Personalausstattung aus Sicht der Einrichtungen des Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystems in Prozent..... | 40 |
| Abbildung 7: Für die Thematisierung von geschlechtsbezogener und Häuslicher Gewalt verwendetes Material | 46 |
| Abbildung 8: Bedarf an Fortbildungsthemen in Schule und Kita..... | 52 |
| Abbildung 9: Bedarf an Austausch mit Kooperationspartner*innen zum Thema geschlechtsbezogene und Häusliche Gewalt..... | 61 |
| Abbildung 10: Barrierefreiheit der Einrichtungen | 64 |
| Abbildung 11: Zugang zu qualifizierten Dolmetscher*innendiensten..... | 65 |
| Abbildung 12: Zugang zu Gebärdendolmetscher*innen | 66 |
| Abbildung 13: Vernachlässigte Gruppen im Hilfe- und Unterstützungssystem. 68 | |
| Abbildung 14: Regionalisierter Überblick über die Frauenhäuser (rot), ISTen (gelb) und Frauennotrufe (blau) in Rheinland- Pfalz..... | 70 |
| Abbildung 15: Regionalisierter Überblick über die Platzkapazitäten/Betten für Frauen und Kinder der Frauenhäuser in Rheinland-Pfalz | 72 |
| Abbildung 16: Auslastung der Frauenhäuser 2014 bis 2019 in Rheinland-Pfalz | 73 |
| Abbildung 17: Aufgenommene Frauen und Kinder 2014-2019 in Rheinland-Pfalz | 74 |

| | |
|---|----|
| Abbildung 18: Verweildauer der Frauen und Kinder in Frauenhäusern 2014-2019 in Rheinland-Pfalz | 75 |
| Abbildung 19: Stichprobe zur Verfügbarkeit eines Frauenhausplatzes in Rheinland-Pfalz am 09.03.2022 | 76 |
| Abbildung 20: Gründe für eine Ablehnung der Aufnahme ins Frauenhaus | 77 |
| Abbildung 21: Möglichkeit für Frauen mit Behinderung, eine gleichgeschlechtliche Assistenz in Anspruch zu nehmen..... | 78 |
| Abbildung 22: Anzahl der durch die Interventionsstellen bearbeiteten Fälle im Jahr 2020 | 81 |
| Abbildung 23: Regionalisierter Überblick über die Anzahl der Fälle der Interventionsstellen in Rheinland- Pfalz | 82 |
| Abbildung 24: Alter der Klient*innen, die von den Interventionsstellen 2020 beraten wurden | 83 |
| Abbildung 25: Regionalisierter Überblick über die Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz | 85 |
| Abbildung 26: Durchgeführte Beratungen der Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz 2020 | 86 |
| Abbildung 27: Angebote für Kinder..... | 92 |
| Abbildung 28: Zugang zu qualifizierten Dolmetscher*innendiensten im Präventions-, Hilfe- und Unterstützungssystem Rheinland-Pfalz | 97 |

Literatur

Ausschuss für Gleichstellung und Frauen (2021): Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 7. Oktober 2022 TOP 6 „Beratung und Unterstützung für Männer“, Antrag der SPD-Fraktion, Vorlage 18/2453.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin (Hrsg.) (2012): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder.

Bourdieu, Pierre / Accardo, Alain / Balazs, Gabrielle / Beaud, Stéphane / Bourdieu, Emmanuel / Broccolichi, Sylvain / Champagne, Patrick / Christin, Rosine / Faguer, Jean-Pierre / Garcia, Sandrine / Lenoir, Remi / Œuvrard, Françoise / Pialoux, Michel / Pinto, Louis / Podalydès, Denis / Sayad, Abdelmalek / Soulié, Charles / Wacquant, Loïc J.D. (1997): Das Elend der Welt. Zeugnisse und Diagnosen alltäglichen Leidens an der Gesellschaft (Édition discours). Band 9. UVK, Universitäts-Verlag Konstanz: Konstanz.

Brzank, Petra (2021): Unabhängiges Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Brzank, Petra/ Maschewsky-Schneider, Ulrike/ Blättner, Beate (2011): Partnergewalt gegen Frauen. Hilfesucheverhalten der Betroffenen. In: Gesundheitswesen; 73 (08/09), A292.

BT-Drucksache 18/12037. (2017, 24. April). <https://dserver.bundestag.de/btd/18/120/1812037.pdf> (Abgerufen am 22.02.2022).

BT-Drucksache 19/30750. (2021, 10. Juni). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/c0d592d2c37e7e2b5b4612379453e9f4/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (Abgerufen am 30.03.2021).

Bublitz, Hannelore (1992): „Geschlecht“, in: Hermann Korte/Bernhard Schäfers (Hrsg.): Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, Opladen, S. 59-78.

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) (2021): Männergewaltschutz und die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Nr. 3 der Publikationsreihe Männergewaltschutz. Dresden.

Bundesgesetzblatt I (1990): Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe. Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 1990. Jahrgang 1990 Teil I, Nr. 30. Bonn.

Bundesgesetzblatt I (2011): Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) vom 22. Dezember 2011. Jahrgang 2011 Teil I, Nr. 70. Bonn.

Bundesgesetzblatt I (2021): Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 03. Juni 2021. Jahrgang 2021 Teil I, Nr. 29. Bonn.

Bundesgesetzblatt II (2017): Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Jahrgang 2017 Teil II, Nr. 19. Bonn.

Bundeskriminalamt (BKA) (2016): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2015. Wiesbaden: BKA.

Bundeskriminalamt (BKA) (2019): Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts. Wiesbaden: BKA.

Bundeskriminalamt (BKA) (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts. Wiesbaden: BKA.

Bundeskriminalamt (BKA) (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts. Wiesbaden: BKA.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2020): GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020.

Bürkner, Hans-Joachim (2010): Vulnerabilität und Resilienz. Forschungsstand und sozialwissenschaftliche Untersuchungsperspektiven, (https://leibniz-irs.de/fileadmin/user_upload/IRS_Working_Paper/wp_vr.pdf) Abgerufen am 03.11.2021.

Condon, Stefanie / Lesné, Maud / Schröttle, Monika (2011): What do we know about gendered violence and ethnicity across Europe from Surveys? In: Thiara, Ravi K. / Condon, Stephanie A. / Schröttle, Monika (Hrsg.): Violence against Women and Ethnicity: Commonalities and Differences across Europe. Opladen and Farmington Hills: Barbara Budrich, S. 59–78.

Council of Europe (2008): Combating violence against women: minimum standards for support services. Strasbourg.

Deutscher Juristinnenbund e.V. (2019): 1. Themenpapier. Istanbul-Konvention: Umsetzungsdefizite bei Femiziden, (https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-24_IK1_Femizide.pdf) Abgerufen am 26.04.2022.

Europarat (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt und erläuternder Bericht, (<https://rm.coe.int/1680462535>) Abgerufen am 20.02.2021.

Europarat (2021a): GREVIO General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women, (<https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147>) Abgerufen am 26.04.2022.

Europarat (2021b): Protecting women and girls from violence in the digital age. The relevance of the Istanbul Convention and the Budapest Convention on Cybercrime in addressing online and technology-facilitated violence against women, (<https://rm.coe.int/prems-153621-gbr-2574-study-online-a4-bat-web/1680a4cc44>) Abgerufen am 26.04.2022.

Finkelhor, David / Shattuck, Anne / Turner, Heather A. / Hamby, Sherry L. (2014): The Lifetime Prevalence of Child Sexual Abuse and Sexual Assault Assessed in Late Adolescence. *Journal of Adolescent Health*, in press: 1–5.

FRA: EUROPEAN UNION AGENCY FOR FUNDAMENTAL RIGHTS (2014): Gewalt gegen Frauen eine EU-weite Erhebung.

Frauen gegen Gewalt e.V. (2022): Tötung von Frauen, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/toetung-von-frauen-femizid.html> (Abgerufen am 30.03.2022).

Frauenhäuser Rheinland-Pfalz (2020): Statistik der rheinland-pfälzischen Frauenhäuser für das Jahr 2020.

Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) (2021): Statistik Frauenhäuser und Ihre Bewohner_innen.

Frauennotruf Mainz (2017): Jede Vergewaltigung ist ein medizinischer Notfall. Im Krankenhaus erhalten Sie Hilfe. Vertraulich, https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/mainz-soforthilfe-nach-vergewaltigung_flyer_web.pdf (Abgerufen am 04.04.2022).

Galtung, Johan: Gewalt, Frieden und Friedensforschung. In: Senghaas, Dieter (Hrsg.): *Kritische Friedensforschung*. Frankfurt a.M. 1971, S. 55-104.

Greve, Werner / Hellmers, Sabine / Kappes, Cathleen (2014). *Viktimologie: Psychologische Aspekte der Opferforschung*. In: Bliesener, Thomas / Lösel, Friedrich / Köhnken, Günter (Hrsg.): *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 198-222). Bern: Huber.

Hagemann-White, Carol (1992): *Strategien gegen Gewalt im Geschlechterverhältnis*. Pfaffenweiler: Centaurus.

Hagemann-White, Carol (2016): Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In: Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Kindler, Heinz (Hrsg.): *Forschungsmanual Gewalt: Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, S. 13–31.

Kavemann, Barbara / Rothkegel, Sibylle (2012): Bestandsaufnahme spezialisierter Beratungsangebote bzw. spezialisierter Beratungsstellen für Menschen, die von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen sind. *Expertise im Auftrag des BMFSFJ*.

Knapp, Gudrun-Axeli (1988): Die vergessene Differenz in: *Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung*, Jg. 6, Nr. 1, 12-31.

Knapp, Gudrun Axeli (2018): Auf ein Neues!? Feministische Kritik im Wandel der Gesellschaft. https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/uploads/2018/04/axeli_knapp_auf_ein_neues_2018.pdf (Abgerufen am 29.9.2022).

Koch, Ute / Meyer, Thomas / Deremetz, Anne / Rayment-Briggs, Daniel (2018): Bedarfsanalyse zur Vorbehaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg. Stuttgart: Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart.

Kotlenga, Sandra / Gabler, Andrea / Nägele, Barbara / Pagels, Nils / Sieden, Myrna (2021): Bedarfsanalyse des Hilfeangebotes für gewaltbetroffene Frauen in Schleswig-Holstein. Abschlussbericht. Erstellt im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein. Göttingen.

Kruber, Anja / Voß, Heinz-Jürgen (2021): Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.

Kruber, Anja / Weller, Konrad / Bathke, Gustav-Wilhelm / Voß, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.

LAG – Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz (2020): Fachstellen zum Thema sexualisierte Gewalt 2020, https://www.frauennotruf-mainz.de/files/downloads/jahresbericht_lag_2020.pdf (Abgerufen am 04.04.2022).

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (2021): Erster Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. Stuttgart.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (2020): Jahresbericht Polizeiliche Kriminalstatistik 2020.

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (2021): Ergebnisbericht „Häusliche Gewalt“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Gewalt im familiären Umfeld der AG Kripo und Beteiligung des UA FEK und der PL PK, Stand: 27. Juli 2021.

Leisering, Britta / Rabe, Heike (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Lott, Yvonne / Eulgem, Lorena (2019): Lohnnachteile durch Mutterschaft – helfen flexible Arbeitszeiten? WSI Report Nr. 49.

MFFJIV – Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (2020): Noch nie so viel Geld für von Gewalt betroffene Frauen, <https://mffki.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/noch-nie-so-viel-geld-fuer-von-gewalt-betroffene-frauen/> (Abgerufen am 24.06.22).

MFFKI - Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2022): Power-Point-Präsentation Landesweiter Runder Tisch, https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/RIGG/Umsetzung/UEbersicht_aktuelle_Struktur_und_Gremien_des_LRT.pdf (Abgerufen am 28.04.2022).

MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2022 - im Erscheinen): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020. Mainz.

MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2020): Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen, <https://mffki.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/frauenministerin-anne-spiegel-uebernimmt-die-schirmherrschaft-fuer-die-aktion-orange-the-world-in-ma/> (Abgerufen am 30.03.2022).

MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2017): Rahmenkonzeption. Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Empfehlung der RIGG-Fachgruppe „Hochrisikomanagement“ zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Arbeitsmaterialien/Fachgruppe_Hochrisiko/Rahmenkonzeption_Hochrisikomanagement_bei_Gewalt_RP_20.01.2017.pdf (Abgerufen am 04.04.2022).

MFFKI – Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz (2019): Evaluation der Fortführung und Erweiterung des Pilotprojektes High Risk in Rheinland-Pfalz Kurzbericht zur Masterarbeit „Evaluation des Hochrisikomanagements bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen in Rheinland-Pfalz“, https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/Downloads/Dokumentationen/HRM_Studie_II_Kurzbericht.pdf (Abgerufen am 30.03.2022).

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (18.02.2021): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz; Abstimmungsgespräch vom 22.01.2021. hier: Abstecken des Analyserahmens für das ism.

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (2022): Broschüre Forensische Fachambulanz der Justiz, https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Broschueren/Forensische_Fachambulanz_der_Justiz_2020.pdf (Abgerufen am 02.03.2022).

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg (2014): Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt gegen Frauen. Stuttgart.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (2021): Rheinland-Pfalz. Haushaltsplan für das Jahr 2021. Einzelplan 07, https://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Datei/Finanzen/Landeshaushalt/Haushalt_2021/EP07.pdf (Abgerufen am 30.03.22).

Pinl, Claudia (2003): Uralt, aber immer noch rüstig: der deutsche Ernährer. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 44, S. 6-11.

RIGG-Interventionsverbund RLP (2020): Schattenbericht Rheinland-Pfalz 2020 zum Fragebogen zu gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) GREVIO/Inf (2016)1.

Rudolf, Beate (2013): Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus menschenrechtlicher Sicht in Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 1/2013 S. 2-6.

Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2021): Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Gutachten für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bunderegierung. 2. korrigierte Auflage. Berlin: Geschäftsstelle Dritter Gleichstellungsbericht.

Schrader, Kathrin / Schäfer, Stella / Engin, Melike / von Auer, Katja (2021): Frauenhäuser und die Implementierung der Istanbul-Konvention in Hessen. Abschlusstagung.

Schröttle, Monika (2016): Methodische Anforderungen an Gewaltprävalenzstudien im Bereich Gewalt gegen Frauen (und Männer). In: Helfferich, Cornelia / Kavemann, Barbara / Kindler, Heinz (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt. S. 101-120.

Schröttle, Monika (2019): Gewalt. Zentrale Studien und Befunde der geschlechterkritischen Gewaltforschung. In: Kortendiek, Beate / Riegraf, Birgit / Sabisch, Katja (Hrsg.): Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung. Geschlecht und Gesellschaft, vol 65. Springer VS, Wiesbaden. S. 833-844.

Schröttle, Monika / Müller, Ursula / Glammeier, Sandra (2004) Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Berlin, BMFSFJ (Hrsg.).

Schröttle, Monika / Vogt, Kathrin / Rosemeier, Janina (2016): Studie zur Bedarfsermittlung zum Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder in Bayern. Studie i.A. des Bayerischen Sozialministeriums (StMAS). München.

Seifarth, Sarah / Ludwig, Heike (2016): Dunkelfeld und Anzeigeverhalten bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Ergebnisse einer Untersuchung zur Erforschung von Anzeigemotivation und Anzeigeverhalten bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 99 (3), S. 237-244.

Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2021): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegeben Beschlüsse der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder. Berlin.

Statistisches Bundesamt (2021): Bevölkerung. Geburten, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html (Abgerufen am 04.07.2022).

Van der Wilk, Adriane (2021): Protecting women and girls from violence in the digital age. The relevance of the Istanbul Convention and the Budapest Convention on Cybercrime in addressing online and technology-facilitated violence against women, <https://rm.coe.int/prems-153621-gbr-2574-study-online-a4-bat-web/1680a4cc44>.

Wetterer, Angelika (1995): Die soziale Konstruktion von Geschlecht in Professionalisierungsprozessen. Frankfurt am Main: Campus-Verlag.

WHO (Hrsg.) (2014): Gesundheitliche Versorgung von Frauen, die Gewalt in Partnerschaft oder sexuelle Gewalt erfahren. Klinisches Handbuch der WHO.

Dokumentenübersicht zur Dokumentenanalyse

Berufsverband Frauenärzte RLP (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Brüderkrankenhaus Trier (2020): Umsetzung Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

DITIB Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Ehrenwallsche Klinik (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Fachdienst Frauen und Sucht Landau (2020): Istanbul-Konvention Rheinland-Pfalz.

Fachstelle Frauen und Sucht Neustadt a.d.W. (2020): Rückmeldung zur Istanbul-Konvention Fachstelle "Frauen und Sucht" Neustadt an der Weinstraße.

Frauennotruf Mainz e.V. (2018): Jahresbericht 2018. Landesarbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauennotrufe für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Rheinland-Pfalz.

Frauenspezifische Suchtberatung und Suchtbehandlung Trier (2020): Istanbul-Konvention.

Gesamtübersicht Personalbedarf nach bundesweiten Standards des Paritätischen Gesamtverbandes für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern.

GFMK (2020): Evaluation des Gewaltschutzgesetzes.

Kinderinterventionsstelle Koblenz (2020): Stellungnahme zur Istanbul-Konvention.

Kinderschutzdienst ASB Worms (2020): Beitrag zur Analyse zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

KOBRA - ZsL Mainz e.V. (2020): Unsere Erwartungen und Themen für die Analyse - Mädchen und Frauen mit Behinderungen.

Koordinierungsstelle der Interventionsstellen RLP (2020): Ihr Schreiben vom 05.11.2020.

Koordinierungsstelle IST RLP: grafische Darstellung des Aufbaus eines GesB-Hauses

Koordinierungsstelle und Interventionsstellen Rheinland-Pfalz (2020): Standards der rheinland-pfälzischen Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB) und Stalking und der Koordinierungsstelle der Interventionsstellen Rheinland-Pfalz.

LAG Koordinierungsstelle (2020): Antwort.

Landesbeauftragte der Ev. Kirchen in RLP (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz (2020): Stellungnahme des Landesfrauenbeirats Rheinland-Pfalz zur zweiten Fortschreibung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Rheinland-Pfalz.

Landesfrauenbeirat Rheinland-Pfalz (2021): Stellungnahme des Landesfrauenbeirats Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Landesgruppe des BPP e.V. (2020): Anfrage zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Landeshauptstadt Mainz (2020): Anforderungen an MFFJIV Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Landes-Psychotherapeuten-Kammer Rheinland-Pfalz (2020): Umsetzung Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Landesregierung Rheinland-Pfalz (2015): Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) – Eine Zwischenbilanz.

Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Landesverband der Islamischen Kulturzentren RLP e.V. (2020): Ihr Brief vom 05.11.2020.

Landkreistag Rheinland-Pfalz (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Rheinland-Pfalz e.V. (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz – hier: Informationen aus den Kinderschutzdiensten.

Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (2020): Stellungnahme zu möglichen Analysefaktoren im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz - Referat Kriminalitätsbekämpfung (2020): Erwartungen und Themen des MDI an die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz (2011): Leitfaden Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, Handlungsanleitung für Polizeibeamtinnen und Beamte.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend und Integration / Abteilung 72 (Integration, Migration und Fluchtaufnahme) (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend und Integration / Abteilung 73 (Jugend, Familie und Vielfalt) (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz / Referat Gewaltprävention, Frauen in besonderen Lebenssituation Rheinland-Pfalz (2017): Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden, Informationen für Betroffene und Interessierte.

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie an der Universitätsmedizin Mainz (2021): Istanbul-Konvention.

Präventionsbüro Ronja – Verein Frauen gegen Gewalt e.V. Westerburg (2020): Erwartungen an die Analyse und Themen hinsichtlich der Maßgabe der Istanbul Konvention.

pro familia Landesverbandes RLP (2020): Rückmeldung des pro familia Landesverbandes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Rahma e.V. (2020): Forderungspapier des RAHMA – Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V. zu den Erwartungen an die Analyse zur Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (2003): Rahmenkonzeption für eine ganzheitliche, geschlechtsspezifische, gender-orientierte Prävention im Bereich „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“, https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Frauen/Gewalt_gegen_Frauen/RIGG/Praevention/gender-orientierte_praevention.pdf (Abgerufen am 11.09.2021).

SCHURA Rheinland-Pfalz, Landesverband der Muslime (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. (2020a): Jahresbericht 2019 über die Arbeit von SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.

SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V. (2020b): Umsetzung der Istanbul Konvention in Rheinland-Pfalz, Perspektive des SOLWODI Rheinland-Pfalz e.V.

Sozialdienst katholischer Frauen (2020): Ihre Anfrage zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz vom 05.November 2020.

Stadt Frankenthal (2020): Anforderungen an die Studie des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz aus Sicht der Stadt Frankenthal (Pfalz).

Stadt Ludwigshafen (2020): Stellungnahme zur Analyse zur Erarbeitung des Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention- Bereich 3-16.

Städtetag IK Trier (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz, Ihre Mail vom 13. November 2020.

Städtetag RLP (2020): Städte verurteilen Gewalt gegen Frauen und Kinder – Städtetag unterstützt Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

Täterarbeit HRM (2021): Eingabe in den landesweiten Runden Tisch des RIGG, Positionspapier Täterarbeit in HR-Fällen und HR-Fallkonferenzen.

Therapieverbund Ludwigsmühle gGmbH Jugend- und Suchtberatungsstelle NIDRO (2020): Antwort.

UTAMARA (2020): Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz Rückmeldung zu Ihrer Anfrage.

Weisser Ring e.V. Rheinland-Pfalz (2020): Istanbul-Konvention.

Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. Landesverband RLP (2020): Anmerkungen des Landesverbands RLP des Zentralrates der Muslime in Deutschland zur Analyse und Erarbeitung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Rheinland-Pfalz.

Anhang

Anhang 1: Ergebnisse der Fokusgruppendifkussion im Rahmen der Analyse der Istanbul-Konvention



Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH (ism)

Flachsmarktstraße 9

55116 Mainz

06131 24041 0

www.ism-mz.de

ism@ism-mz.de

